

DIFFERENTIAE
IVRIS CIVILIS ET
SAXONICI.

Das ist /

Sunderſcheide
der Keiſerlichen vnd Sec
ſiſchen Rechte / mennichlichen
zunus vnd guten in die Deut
ſche Sprach vorſe
tze

Durch
Georgen Schwarzkopf Bürgern
vnd Procuratorn zu Braun
ſchweig.

Helmſtadt /

Gedruckt durch Jacobum Lucium.

Anno

M. D. LXXXVI.

156
101

Den Ehrme-
sten/ Erbaren/ Fürsichtigen
Hoch vnd Wolweisen Herrn Bur-
germeistern vnd Rath der Stadt
Braunschweig/ seinen großgön-
stigen gebietenden
Herrn. zc.

In Gottes Namen Amen.

Drnueste/ Erbare/ Für-
sichtige/ Hoch vnd Wol-
weise Großgönstige ge-
bietende Herrn / Ew.
Ehrn: vnd Erb. W. seindt
meine willige / schuldige vnd gebor-
same dienste zu jeder zeit bereitet.
Großgönstige Herrn / Ob wol iherer
etliche der meinung seind / als gebü-
re sichs nicht / das man das Recht/
so in Lateinischer Sprach begriffen
ist / in die Deutschen Sprach vor-
setze oder bringe / darumb / auff das
dieser Edler vnaussprechlicher vnd
berlicher Schatz nicht allen gemein
A iß wer



156
101.

K

werden / sondern nur in den Schu-
len vnd also bey weinigen bleiben
möge. So ist doch dakegen vnwi-
dersprechlich war / das nicht allein
etliche Juristische tractatus, sondern
auch / wo möglich / das gantze Recht
vnd alle Römische Gesetze in vnser
Mutterliche Sprach billig solten ge-
bracht werden. Vnd solchs so wol
der Obrigkeit / als den Vnterthanen
zum besten. Dann soniel betreffen
thut die Obrigkeit / ist nicht zu zweif-
felen / das dieselbe nicht allein mit
Gesetzen gewaffenet / sondern auch
derselbigen kundig vnd erfahren sein
solle vnd müsse / auff das Ihr nicht
vnbekant vnd vnwissent sey / was vñ
wie sie regieren solle. Welches Iohan-
nes Oldendorpius an einem ortte gar
schön thut setzen. So ist es auch gewis
vnd vntzweifelhaftig das die Obrig-
keit / das ist der Richter / ein Urteil
fellen / nicht nach seinem Sinne vnd
gut bedüncken / sondern nach den
gemeinen beschriebenen Rechten /
gewonheiten vnd statuten sprechen
vnd erkennen soll. Welches aus viele
örttern

örttern beide der Pöpstlichen vnd Kei-
serlichen Rechten zuerwiesen ist. Vnd
gibts auch die Natur / Dannes ist
gewis / wie der Jurist sagt: So man-
nich Kopff so mälich Sin: Solte nū
das alles Recht sein was im ein jeder
einbildet / so würde mā soniel Rechte
habē als Menschē in der Welt seind.
Zuerbütung aber desselbigen hat
Gott die Obrigkeit verordenet vnd
derselben die Gesetze zugeben vnd
das recht zuordenen befohlen. Vnd
wollen wir nicht sagen von den Jū-
dischen Gesetzen / wie dieselbigen
Moses dem Israelitischen Volcke /
im alten Testamente gegeben hat.
Sondern von den Römischen Rech-
ten / derer wir vns dieser ende gebrau-
chen / Welche Römische Rechte an-
fenglich ihren Ursprung bekommen
haben von den Atheniensern vnd La-
cedemoniern / wie dasselbig beim
Liuius zulesen / vnd vom Keiser Iustini-
ano bezeuget wird. Hernach ist es
stets weiter vermehret vnd verbessert
worden / durch viele Belarte Leute /
welche der Jurist Pomponius nach
2 iij der

der lenge erzehlen thut / bis endlich
der Grosmechtiger Keiser Iulianus,
Welcher vor 1000. Jaren geberchet
sich vnterstanden das weitleufftig
Recht / welches wie der Keiser selbs
meldet in 2000 Büchern begriffen
gewesen / zusammen zusiehen vnd in ei-
ne gute ordenung zubringen / welches
dan auch Hochgedachter Iulianus
durch die Göttliche hülffe vollendet.
Vnd dieses Keisers Gesetze werden
in Deutschlande noch hin vnd wie-
der in den Berichten geübet / vnd
wird von den Deutschen Richtern
nach denselbigen geurtheilet. Vnd hat
niemad macht dieselbigē zuendern /
ohn allein Keiserliche Maiestet /
sondern alle Richtere müssen sich
nach jnen richten. Vnd anders nicht /
dan was dieselbige vermögen / er-
kennen vnd sprechen. Dieweil aber
diese Gesetze in Römischer Sprach
beschrieben / vnd der grössste teil
der Obrigkeit Deutschlandes dieser
Sprach vnerfahren / Wie können
den alle Richter dieses Vaterlandes /
nach den Römischen Rechten / de-
nen sie

nen sie seind vntertban / richten? Vnd
deswegen ist diesen Regimentsperso-
nen daran zum höchsten gelegen /
das das Römische Recht / wo nicht
gantz / doch zum teil in die Deutsche
Sprach gebracht werde / auff das
sie dasselbig sehen / lesen / einnehmen
vnd darnach richten vnd vrtailen
mögen.

Nicht weniger ist den Vntertba-
nen daran gelegen / das sie das Rö-
mische Recht / wo nicht gantz / doch
zum teil in jhrer mütterlichen Sprach
haben mögen / auff das sie selbs se-
hen / lesen vnd vernemen mögen /
wie sie jhrer Obrigkeit geborchen vñ
sich gegen den Nebesten verhalten
sollen. Dan das Recht gebent dreier-
ley: Ehrlich leben: seinen Nebesten
nicht beschedigen / vnd einem jeden
das seine geben. Aber wie kan einer
solchen Geboten genung thun / weil
im dieselbig verborgen vnd nicht be-
kant seind? Vnd gebüret den Vnter-
tbanen die Gesetze vmb; soniel desto
mehr zu wissen / das einer von rechts-
wegen nicht wirdt entschuldiget ge-
nommen

A iiii

nomen / wan er gleich fürwendet er
habs nicht gewußt obs recht oder vn-
recht gewest / was er gethan oder ges-
ündigt gehabt. Vnd auff das sich
niemand mit der vnwissenschafft zu-
entschuldigen gehabt / so haben die
Römer die Gesetze der zwölf Tafeln/
aus Rathaus öffentlich geschlagen/
auff das dieselbige allen möchten
bekant werden vnd nicht verborgen
bleiben: Also wollen auch die from-
men Keisere Valentinianus vnd Marti-
anus, das die Gesetze vnd beschriebe-
ne Rechte allen sollen bekant sein / vñ
sich niemand der vnwissenheit zu be-
klagen haben. Dan (sprechen sie) die
Gesetze / welche das Menschliche
Geschlecht zusamen verbinden / sol-
ten von jederman können verstanden
werden / auff das alle Menschen den
Inhalt derselbigen genungsam ein-
nemen / vnd darnach das verbottene
meiden / vnd das erlaubte thun
mögen.

So thut auch der Keiser Iustinia-
nus concediren vnd erlauben mit auß-
drucklichen vnuerunkeltē worten/
das

das die Lateinischen Gesetze in die
Griechischen Sprach / vnd daber
auch in die Deutschen Sprach mö-
gen gebracht werden.

Dieweil nun aus diesem nach-
notturfft soniel erscheinet / das da-
ran so wol der Obrigkeit als den Vn-
terthanen zum höchsten gelegen / das
die Gesetze / dadurch die Welt regi-
ret vnd in friede vnd einigkeit erhal-
ten wirdt / in bekante Sprach gelesen
werden / So ist nicht zu zweifeln das
die meinung derer / so da wollen / das
die Gesetze in die Deutschen Sprach
vorsezet werden / den widrigen sein
fürzuziehen / aldiweil dieselbe nicht
auff etliche wenig Personen / son-
dern auff das Deill vnd Wolfahrt
des gantzē Menschlichen geschlechts
thut sehen.

Wierwol nun dis Egenwertiges
Wercklein etwas klein vnd daber ge-
ring anzusehen / so ist es doch gantz
nützlich / vnd sollen dasselbig billig
alle Richterere vnd Gerichts personen /
so den Sechsischen Rechten / ent-
weder gantz oder zu teil seind vnter-
A v worf

worffen / gentslich wissen / dan dar
aus klerlich zubefinden in welchen
fellen die Keiserliche Rechte mit den
Sechsischen nicht vberlein stimmen /
sondern denselbigen widrig seind /
was aber diese wissenschafft für nutz
bringe / das wird die erfahrung ge-
ben / vnd wirdts auch ein Verstandis
ger leichtlich sehen vñ fühlen können.

Ich zwar mus bekennen vnd sa-
gen / als ich etwan vor anderthal-
ben Jaren dis Büchlein in Lateini-
scher Sprach zu meinen handen be-
kōmen / vñ dasselbig mit fleis durch-
gelesen / das ichs befunden / das die
fundamēta des Lōblichē Braūschwei-
gischē Stadrechts bald meistes teilē
in diese Büchlein gesetzt sein / Sin-
temal gedachtes Stadrecht in etli-
chen Puncten den Sechsischen Rech-
ten widrig vnd den Keiserlichen ge-
mess / in etlichen aber den Keiserlich-
en Rechten widrig vnd den Sechsi-
schen gemess ist. Derhalben ich zu
diesem Büchlein solche liebe gewun-
nen / das ich nicht vnterlassen kön-
nen / mich darüber zusetzen vnd es in
die

die Deutschen Sprach zubringen /
jedoch nur exercitij gratia, Dazu ich
den die gelegenheit bekommen / das
eben die Schosferien Anno 84. her-
eingefallen / welche zeit vber / als ich
mit Gerichts sachē nicht beladen ge-
wesen / dis Büchlein (welches doch
gering ist) von mir ist gefertigt wor-
dē. Vnd ob ich wol anfenglich nicht
bedacht gewesen / dasselbig in of-
fentlichen Druck ausgeben zulassen /
Aus ursachē das solchs allein / hoch-
gelarten vnd viel erfarnen Leuten ge-
büret vnd zustebet / Ich aber noch
Jung vnd ein discipulus bin / Dan-
noch so hat mir dazu geraten / der
Wolgelarter Herr Iacobus Lucius
Buchdrucker zu Helmstadt. Dann
nachdem ich demselbigen zusage ge-
than / die Morgenlendischen Disto-
rien so vom Haythono, vom Marco Pau-
lo Veneto, vnd vom Vincentio Belua-
centi Lateinisch beschrieben seind / in
die Deutschen Sprach zubringen /
vnd aber dieselben ihrer grösse hal-
ben / nicht so bald mögen gefertigt
werden / hab ich bei erwehntem Lucio
dieser

dieser meiner Differentzen gedacht/
welcher sie alsbalt begeret zusehen/
wie ich sie im aber vor etlichē Woch-
en hinuber gesendet/hat er vonstund-
an/den consens vnd bewilligung/
dis Wercklein zudrücken/ so wol von
dem Durchleuchtigen Hochgebors-
nen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Iulio
Hertzogen zu Braunschweig vñ Lün-
neburg ic. meinem gnedigen Fürsten
vnd Herrn/ als von den Hochgelar-
ten Herrn Professoren der Juristen
facultet zu Helmstadt/ erlangt vnd
bekommen. Dadurch ich dan ferner
bewogen worden / in die edition zu-
willigē/nicht achtēd was die spötter
dazu sagē werde/welche anderer Leu-
te arbeit zu tadelen pflegen/ vnd sich
selbsten nichts vnterstehen dörffen.
Dan ich zweiffle nicht / ein Junger
Geselle könne gemeinem Vaterlande
(wo nicht im grossen / doch im klei-
nen) nützlich sein. Dazu sich dan ein
jeder / er sey wer er wolle / billig be-
fleissen soll/ vnd sich vielmehr durch
gemeinen nutz dazu reizen/ als durch
die Gestermeuler dauon abhalten las-
sen.

sen. Weil es auch großgöttige Herrn/
der gebrauch / das die jehnigen / so
dem Menschlichen Geschlechte zum
besten in öffentlichen Druck etwas
lassen ausgeben/einen Patron suchē/
welchem sie ihre Werck dediciren vnd
zuschreiben / Als hat auch mir solchs
zuthun gebüren wollen. Vnd nach
fleissiger erwegung hab ich bey mir
befunden / das (welchs auch der Rō-
mischer Redener Marcus Cicero thut
sagen) nach Gotte dem Vaterlande
die Ehre gebüre. Derhalben ich dan
auch mit diesem Wercklein mein Va-
terland / welches mich von Kindes
bein auferzogen / vnd in der Schulē
gelehret hat / vnd noch jaiger zeit
durch die hülffe Gottes erhalten vnd
ernebren thut / nicht sollen fürber
geben / sondern demselbigen diese
meine erstlinge/ sie sein so geringe als
sie wollen / gern offeriren wollen / In
massē Ich dā hiemit dieselbē L. Ebn.
vnd Eb. W. als Peter vnd Fürst-
her meines geliebten Vaterlandes
dediciren vnd zuschreiben thu / Mit
freundtlicher vnd dienstlicher bitt / sie
wollen

wollen dieselben in gutem auff vnd
annemen. Dessen ich mich genzlich
vorsehe / vñ bin E. Ehrn. vnd Erb. W.
willige / gehorsame vnd schuldige
dienste zu jeder zeit zuerzeigen willig /
dieselben in den Schutz des Almechtis-
gen befehlend / welcher sie zu langer
Regierung gnediglich fristen vnd er-
halten wolle. Datum Braunschweig
im Jare nach Christi Geburt 1586.
Am Montage nach Latare, auff wel-
chen Tag mich Gott der Herr in die-
se Welt gesandt gesezet hat / dafür
ihm hiemit gesagt sey / Lob /
Danck / Preiss / vnd
Ehre. Amen.



E. Ehrn. vnd Erb. W.
Williger vnd gehorsamer
Georg Schwarzkopf.

Epi-

Epigrammata quædam in præsens
opusculum.

Legibus à Latij veteris quid tradita dislent
Saxonie, Lector si bone nosse cupis:
Hæc lege: sic poteris Latij cognoscere iura
Sis licet ipse expertus atq; rudis Latû.

M. Martinus Chemnitius Brunsvicensis.

ALIVD.

Qua ratione tuis à legibus inchoyte Cæsar
Dislent Saxonici publica Iura soli
Differit iste liber, multum laudandus eodem
Nomine, de tantis quod bene rebus agit.
Maiorem verò laudemq; decusq; meretur,
Saxonibus loquitur quod benè Saxonice.
Nam, qui Iura fori tractant sanctorumq; tribunal,
Penè solent tantum dicere Saxonice.
Iure suo ius Saxonicum quoq; postulat, ut sit,
Hic si quid cupias tradere, Saxonicum
Cæsareumq; diu versatum in Saxone terra
Tandem etiam cepit discere Saxonice

Stadius Calen Brunsvicensis.

ALIVD.

Magna quidè laus est doctas Tritonidis artes,
Nosse: ac Pegaseis tingere labra radis.
Maior at egregiæ virtutis amore teneri
Atq; pio Themidos pectore Iura sequi.
Maxima communis vitæ spectare salutem
Ac Adrestæ facta fouere Deæ.

Flo-

Floreat ut virtus quæ recta capescere mandat:
 Quæ semper mandati fanda: Vetanda relata.
 Quæ gestat gladium dextra lancemq; sinistra
 Hæc trutinat causas percutit ille reos.
 Sed tua quæ studio flagrat, nunc docte Georgi
 Tale laboris onus, mens generosa subit.
 Teutonice quoniam donas Idiomate lingua
 Verbis quæ Latys scripta fuere prius.
 Casarei monstrant & quæ discrimina iuris
 Saxonici, nostro dogmata grata foro.
 Omne Dei donum est, documentum iuris & æquus
 Huius quod verè dena statuta probant.
 Ergo erit ingenij vires intendere multum,
 Illius ad lumen dignus honore labor.
 Dogmata linguæ ut perspicuè materna loquatur,
 Ausonico nobis antiè relata modo.
 Ut notum fiat, quæ sint discrimina iuris,
 Id quod iudicij commoda multa parit.
 Omnibus ut conslet qua ius sit parte leuandum,
 Aut qua parte rigor possit habere locum.
 Hoc opus ergo tuum merito celebratur honore
 Quod iusti multum promouet acta fori.
 Finis sed capiat fructus & honore fruatur
 Quisquis iustitiæ fautor & auctor erit.

Auctor Prall. Brunsvicensis.

Erkle

Erklärung der Schillinge und des Wehrgeldes.

Jeweil in den Unterscheiden
 des Keiserlichen Rechts und
 des Sächsischen an vielen ör-
 tern der Schillinge und des
 Wehrgeldes gedacht wird / Als wil von
 nöten sein / dieselbigen alhie im anfang
 zuerkleren / nach der art / Weise und Form
 so hinter dem Ersten Buch dieser Diffe-
 renzen in Lateinischer Sprach gefunden
 wird. Und thut nun zu Leipzig ein Schil-
 ling 16 gute Pfennig / Daher den leicht-
 lich abzunehmen wie viel die straffen und
 das Wehrgeldt in sich halten. Und ma-
 chen Dreissig Schilling / welche dem be-
 schädigten Teil / nach Sachsen Recht /
 gemeinlich gegeben werden / 40 Silber
 groschen. Daraus auch abzunehmen das
 60. Schilling / so dem Richter gemein-
 lich werden zur Straff geben 80 Silber
 groschen machen. Ein ganz Wehrgelde
 machet 24. alte Schock / und auff ein alte
 Schock werden gerechnet 20. Silber
 groschen. Welches daraus zuernemen /

B das

Das ein ganzes Wehrgeldt in sich begreiffet 18. Pfunde / Wie der Text sagt Landrecht lib. 3. artic. 45. ibi. Den Schöppenbaren freien 20. Ein Pfund aber helt Zwanzig Schilling / wie dasselbig erscheinet aus einer glossa, Weichbildt artic. 47. sup. verb. Der Burggraffen gewette 20. Welche 20. Schilling mir in der Rechnung geben 26. Silber Groschen vnd 8. gute Pffenning. Darumb wan die Rechnung also weiter zugelegt wird / so befindet sichs / das ein Wehrgeldt sich erstreckt bis auff 24 alte Schock / Welche thun 22. Gulden 18. Groschen Meissnischer Wehrung. Diese Rechnung pflegen die Schöppen zu Leipzig stets also zumachen.

Der

Der Unterscheide des Keiserlichen
vnd des Sechsischen Rechts das
Erste Buch.

Der Erste Teil /

Von Contracten oder gleich als Contracten / item Obligationen / vnd Actionen oder Klagen.

Der Erste Unterscheidt.

Von Geliehen dingen.

Vide 14. diff. lib. 2.

Nehet dir iemad etwas / du hast nach gemeinen Rechte / an dem geliehen dinge noch die Possession oder besitzung / noch das Dominium / das ist die Herrschafft oder Gewalt / Sondern beiderley Recht bleibet bey dem Herrn der das ding dir geliehen hat. l. rei commodata. ff. commodati. & §. possidere vers. per eos. Instit. de interdicit. declarat glos. 9. in princ. c. 1. ext. de commodato.

B ij

Aber

Aber im Sachsen rechte wird das wi-
drige gesezet / welches ist zuuernemen
aus dem Texte Landrecht lib. 2. art.
60. alda geschrieben stehet / wo der /
dem ein ding geliehen ist / das geliehen
ding einem andern / als dem dritten ver-
kaufft / oder sonst auff einigerley weiß
alieniret vnd vorandert / das als dan
der Herr / so das ding ausgeliehen / kei-
ne *Action* oder Klage anzustellen befugt
sey wieder den Dritten / welchem das
ding verkaufft oder sonst zugestellet
worden / sondern es muß derselbig den
besprechen der im das ding abgeliehen
hat. Daraus nun abzunehmē / das durch
dij Recht die Besizung vnd die Gewalde
des geliehen dinges der bekommet /
dem das ding von dem Herrn geliehen
ist worden. Daher dan der Herr nicht
macht hatt zu klagen auff sein ding /
Welches *alieniret* vnd einem andern ist
zugestellet. Weil aber solches sehr hart
thut scheinen / so erstrecket sichs nicht fer-
ner / gildt auch noch ein hintergelegten /
noch in Pfanden / noch in gleichen con-
tracten. Ungeachtet / das es vermüge
des Textes / so ins gemein thut reden / das
anse

ansehen hat / als köndte es auch auff an-
dere Contracten gezogen werden. Ja es
ist viel mehr solche Sagung vnd Ordnung
des Sechsischen Rechts zu *restringiren*
vnd einzuziehen also / wo der Dritte / in
welchen das geliehen Ding *alieniret* vnd
vorandert ist / dasselbig nicht auff guten
Glauben angenommen / das ist / wo er ge-
wust / das das ding / so er bekommen /
dem jenigen geliehen ist / dauon ers ent-
pfangen hat / das auff den fall der Her /
so das Ding ausgeliehen / macht habe
von dem dritten Besizer dasselbig zube-
geren vnd zufoddern. Vnd solchs geschich-
t nicht vnbillig / auff das nicht jemand
bey seiner listigkeit beschützet werde / vnd
im dieselbe durch gelegenheit des Keiser-
lichen Rechts / wieder die Natürliche
billigkeit / fürtreulich sein möge / nach dē
schönen Text in l. 1. ff. de doli mali excep.
& in l. verum est. §. tempus. ff. pro soc. &
c. sedes Apostolica. in fine ext. de rescript.
cum similib.

Der 2. Unterscheid. Von mieten vnd vermieten.

B iij Es ist

Est im Keiserlichen Rechte fleylich vorsehen / das durch den Contract des vermietens vnd mietens / es sey derselbig Ewig oder Zeitlich / die Erben auch gebunden werden. Durch den Text in *l. viam veritatis. Vbi Baldus not. C. locati. l. sed addes. ff. eod.* Welches dan der Billigkeit ganz gemach. Dan weil im Rechten der Erb vnd der Verstorbener vor eine Person etlicher massen geachtet werden. *l. haeres ff. vsucap.* Vnd der Erbe in alles Recht des Verstorbenen thut tretten. *l. cum haeres. ff. de diuersis & temporalib. prescript. l. nihil aliud. ff. de verbor. significat.* So ist auch recht geordenet / das der Contract / so von dem Verstorbenen auffgerichtet worden / durch den Erben nicht möge kraftlos gemacht werden. *l. ea qua à Patre. Cum ibi notat. C. de restitutione militum.* Insonderheit / weil sonst eine Regel ist / das der Erbe wider den handel des Verstorbenen nichts fürnehmen mag. *Per text. & ibi notat. in l. cum à matre. C. de rei vindicat. iunctis his qua tradit Decius in l. ex qua persona. ff. de reg. iur.*

Im Sachsen Rechte findet man das
widrig

7
widrige geordenet / *Ländrecht lib. 3. artic. 77.* Alda gesagt wird / Wan der Verstorbener etwas auff eine gewisse zeit vermietet / vnd darnach inwendig der bestimbten zeit verstorbt / das als dan der Erb nicht gebunden sey wieder seinen willen bis zum ende zuwarten vnd die vermietung zuhalten. Vnd ob wol solchs nach dem obbeschriebenen Unbillig vnd Vnuornungsthit thun scheinen / So wirds doch also in vrbundung gehalten / vnd sprechen auch also die Schöpffen zu Leipzig.

Der 3. Unterscheid / Von verliering der Pfande.

Vide differen. 15. lib. 2.

Nach Keiser Rechte / Wo der gleubiger das Pfandt / so er mit bewilligung seines Gegenteils zu sich genommen / durch einen zufelligen Fall verloreth / oder dasselbig sonst ohn zuthun vnd list des gleubigers verdirbt oder umbkompt / So mag der Gleubiger nicht dahin gehalten werden das er das Pfand gelte. Dan weil das Pfand noch vnter die Güter des Schuldmannes zurechnen / so

B iij ste

stehts auch auff desselbigen gefahr *per l. si creditor. & l. pignus. C. de pignoratit. actio.* Vnd wird der Gleubiger auff diesem Fall nicht gehindert seine ausstehende Schuldt zu foddern vnd einzumahnen. *l. que fortuitis. C. eod. & §. fin. Instit. quib. mod. re contrahitur obligat. facit l. contractus. in fin. ibi. animalium vero casus mortis §. ff. de reg. iur. Vbi late per Decium.*

Ob nun wol in Sachsen Rechte vorsehen / das der Gleubiger wegen der geltung des Pfandes / so bey Im ohn seine Schuldt vnd zuthun vmbkommen / nicht haften darff / So wird er dannoch auff andere weise / nemlich in verlierung seiner ausstehenden Schuldt / beschweret. Dan solchs gibt der Text. Landrecht l. 3. artic. 5. circa finem. ibi. Stirbt aber ein Pferdt etc. alda auch *statuiet* vnd geordnet wirdt / das dem Gleubigen oblige zubeweisen / das das Pfand ohn seine Schuld vmbkommen / vngachtet das nach gemeinem Rechten anders *distinguit* vnd gesagt wird. Welches *Bartolus* gar schön thut sehen in *d. l. si creditor. C. de pignorat. actio.*

Der

Der 4. Unterscheid. Von vorschencung der Güter.

Vide differ. 3. lib. 2.

Die Vorschencung der Güter / sie sein beweglich oder unbeweglich / kan von dem / der zu seinen Taren kömen / nach Keiserlichem Rechte / an allen enden / auch ohn des Gerichts zuthun vnd Herligkeit volzogen werden / auch ohn Schrifften vnd nur durch ein blosses pact, wofern / *iuxta l. obligationum substantia. ff. de actio. & obligat. & l. nuda ratio ff. de donat. der consensus* vnd bewilligung des vorhanden ist / dem das ding gegeben wird / welches dan auch gesetzet wird in *§. alia autem Instit. de donat. & l. si quis argentum §. fin. C. eod.* Das aber hie beuor gesagt worden / es dorffte die *donation* oder Vorschencung keiner gerichtlichen *Solenniter* vnd Herligkeit / das erstreckt sich so weit / wofern das geschenck nicht vber Funfhundert Goldgulden werdt ist. Dan auff den Fall ist von nöten das die *donation* in Schrifften vor dem Richter auffgerichtet werde / wie dasselbig zulesen in *d. §. alia. iunct. glos. ibidem in verb. inuenit. & per l. penult. §.*

V v cate-

cateris C. eod. Baldus in l. 1. C. de legib.
Es kan gleichwol die obberürte *insinuati-*
on des geschenckes / so auff insgedachten
Fall von den gesetzen erfodderet wird /
an einem ichtlichen ortte vnd vor einem
ichtlichen Richter geschehen vnd volzogen
werden. *l. in hac & l. data. in si ubi Bart.*
hoc singulariter notat. C. de donat. & me-
minit idem Barto. l. Modestinus. numero
3. ff. cod.

Aber nach dem Rechte der Sachsen/
wo jemand einem andern unbewegliche
Güter wil geben vnd zuwenden / es sein
dieselbige so gut oder tewr oder auch so
gering als sie wollen / so muß die *donation*
in Schrifften geschehen / vnd vor dem
Richter oder der Obrigkeit *insinuaret* wer=
den / in welches gebiete die Gütere / so
vorschencket werden sollen / belegen seind.
Dan sonst ist die vorschenckung krafft=
los. *Per text. Landrecht lib. 1. artic. 52. in*
princ. iuncta glos. incip. In allen Sted-
ten re. & facit text. lib. 1. artic. 21. in princ.
Es ist aber dis *statut* (wie dan solches in
alle *statuten* zuhalten) nicht weitleufftig /
sondern etwas eng zuuerstehen / nemblich
von der Vorschenckung allein / welche ei=
gentlich

5
gentlich eine Vorschenckung geheissen
vnd genennet wird / vnd nicht von der / so
nach Laude der Gesetze geschehen muß /
als da ist die *donatio propter nuptias*, wel=
che in Deudtscher Sprach mit einem
Worte die Regenuermachung genennet
wird. Auch wird dis nicht gezogen auff
die Schenckung so Breutgam vnd Braut
einander thun / dan solche Schenckung
nicht vor eine Schlechte Miltigkeit zu=
achten / sondern vielmehr vor eine Vergel=
zung der entpfangenen wolthat zuhalten
ist. Vnd daher wird in solchen *donationē*
die *solemniter* vnd Herligkeit / welche das
Sachsen Recht erfoddern thut / nicht ob=
seruiret oder in acht genommen / das ist / es
darff solche Schenckung nicht eben *insti-*
tuirt oder volzogen werden für dem Rich=
ter des orttes an welchem das Gut gelegen
ist / Sondern es wird vielmehr dis *statut*
der Ehe zum ersten eng gespannen. Vnd
wird auch *pronuncyret* vnd gesprochen /
das die Vorschenckungen / so nicht die
schlechte vnd blosser Miltigkeit in sich be=
grieffen oder haben / auch auff die unbe=
weglichen Gütere sich erstrecken / ob schon
dieselbige in dem Gebiete nicht belegen
seind /

seind/ in welchem die Vorscheneckung ge-
schehen ist. Ob nun woll diß *Statut* des
Sechsischen Rechts gegen diesen punct et-
was eng zuuernehmē/ So wird doch das-
selbig gegen einem andern Punct hin wie-
derumb weitleunftiger verstanden / vnd
solches ist durch die vbung vnd den ge-
brauch worden eingeführet. Dan gleich
wie die unbeweglichen Gütere von Rechts
wegen nicht mögen *alienirt* vnd voran-
dert werden / es geschehe dan dasselbig
vor dem Richter des ortes da das Gut be-
legen ist: Also mögen sie auch nicht be-
stendiglich verunderpfendet werden / es
kommen dan die obberürten *Solenniteten*
vnd Herligkeiten herzu. Diß zwar / obs
gleich aus obangezogenen Texten des
Sechsischen Rechts nicht kan dargethan
vnd erwiesen werden / So wirdts dennoch
in vbung also gehalten / vnd das es dafür
zuachten sey / wird durch die Richterliche
Sprüche vnd erkantnisse *probret* vnd
beigebracht.

Auch ist alhie zumercken das *D. H. S.*
in seinen Rathschlagen setzet / das die ge-
meldten *Solenniteten* nicht stat haben in
der *donation* vnd Vorscheneckung / welche
auff

auff den Todtfall oder Tods halben zu-
geschehen pflaget. So seind auch sonsten
noch andere hievon auszubeseiden.

Der 5. Unterscheid.

Von der freien verwaltung der Güter.

Es ist im Keiserlichen Rechte vorse-
hen / das der / so seine Jar erreicht /
bey Sinnen / vnd kein Schlemmer
ist / die freien *administration* vnd verwal-
tung seiner Güter habe / also / das er sei-
nes gefallens damit handelē möge / es sey
in verkeuffen / in vorschenecken / oder son-
sten in vorändern. *per l. 2. ff. si quis à pa-
rent.* Alda gesagt wird / das es vnbillig
sey / das ein Freigeborner Mensch nicht
solte seines gefallens seine gütere verwal-
ten. Vnd thut hierzu *l. sicut. C. de actio-
nib. & l. in re mandata. C. mandati.*

Nach Sachsen rechte aber / wird die-
se freye Gewalt etwas enger gespannt.
Dan hat einer unbewegliche Gütere / so
er von seinen Vorfahren entpfangen /
welche Gütere mit einem Namen werden
Stam-

Stamgütere geheissen / so mag er diesel-
bigen ohn bewilligung seiner nehesten Er-
ben nicht *alieniren*, es were dan / das er sie
voranderte / zu milden sachen / oder das
er seinem Weibe die legemvermachung
verordnen möge. Jedoch hat dis letzte
nicht statt / es sey dan / das solchs an
dem ortte gewöhnlich vnd gebreuchlich
sey. Vnd solches würde gezwungen aus
dem Text des Sechsischen Rechts. Land-
recht *lib. 1. de artic. 52.* Dieser Text / ob
er woll schlecht vnd ins gemein von allen
vnbeweglichen Gütern redet / so wirdts
doch nicht also in vbung gehalten / son-
dern allein in denen / die einer von seinen
Vorfahren bekommen hatt / wie solchs
die *glossa* amselbigen ortte erklären vnd
verstehen thut.

Der 6. Unterscheid.

Ob ein Eheweib möge eigene Gü-
ter haben.

In Weib mag nach Keyserlichem
Rechte in wehröder Ehe Gütere ha-
ben / daran der Man kein recht hat /
vnd solchs ist zuuerstehen nicht allein vnt
der *proprietet* oder eigenthumb / sondern
auch

7
auch von der abnützung vnd verwaltung.
Als da seind die Gütere so der Man auß-
serhalb des Brautschazes von der Fraw-
en bekommet / welche die Griechen vnd La-
teiner *bona paraphernalia* nennen / welche
der Man nicht allein wider der Frawen
willen nicht *alieniren* mag / sondern er kan
auch dieselbigen nicht verwalten. *per l. hac
lege. C. de pact. conuent.* Dergleichen Gü-
tere seind auch die / welche die Fraw vber
den Brautschaz hatt / vnd dem Manne
nicht vberantwortet oder gleich als vber-
antwortet / vber welche der Man gleicher
gestalt nicht macht hat zu *disponiren* vnd
zuordnen. Welches weitleunffziger erkläret
wird durch *Bart. Bald. & Da. in l. maritus.
in princ. ff. ad legem Falcidiam. Vide o-
mnino Paul. de Castro & Ias. in l. maritus
C. de Procurat.*

Das Sachsen Recht sagt anders da-
zu. Dan in demselbigen vorsehen ist /
das der Man vnd das Weib alle Gütere
zugleich ohn vnterscheid besizen / vnd hab
auch der Man die abnützung aller Güter
seiner Frawen ohn allen vnterscheid. Je-
doch gestehet Ihm der eigenthumb nicht
zu / wie das erscheinet aus dem Text.
Land-

Landrecht. lib. 1. artic. 31. Alda ge-
funden wird / das der Man vnd die
Frawe alle Gütere vnter jnen zugleich
ohn vnterscheidt besizen die Zeit jres Le-
bens. Item das der Man / in dem er die
Frawen nimpt / sie mit allem Gute in sei-
nen Schus vnd rechte Vormundschaft
bekomme. Daraus dan gnugsam erschei-
net / das der Man an der Frawen Güter
ganz vnd gar kein eigenthumblich Recht
habe / sondern nur die abnuzung / welche
fluchs mit seinem Leben erlöschet wirdt.
Welches erscheint aus den ersten Wor-
ten d. artic. 31. Vnd stehets auch sonsten
in den gemeinen Rechten ausdrücklich ge-
schrieben / als in §. finitur. Instit. de usu
fructu. Cum similibus. Dis findet nicht
stat in den Metallen so aus den Berg-
wercken der Frawen kommen. Dan vnter
die nuzung gehören keine andere dinge als
diejenigen welche da können wider wach-
sen. Per text. vbi moderni. in l. diuortio. §.
vir in fundo. ff. solut. matrimon. & l. si ex
lapidicinis. vbi glos. ff. de iur. doti. Aber
solche dinge haben nach Sachsen Rechte
(Welches hierinnen nichts geendert) die
Natur der vnbew. glichen dinge.

Der 7. Vnterscheid /

Ob vnd wie ein Ehemweib seine
Gütere vorschenden
möge.

Die Keiserlichen Rechte lassen zu /
das die Frawe freie gewald vnd
macht habe auch ihre vnbeweg-
lichen Güter zuvorschencken vnd zuvor-
ändern / vñ wirdt hierzu nicht gefodert die
gegenwart oder bewilligung des mannes.
welches & ibi per Bald. C. de reuocand. don-
Anders aber sagt das Sachsen
Recht per text. lib. 1. artic. 45. alda kler-
lich gesezet wirdt / das die Fraw nicht
macht habe ohn bewilligung ihres Man-
nes ihre vnbewegliche Güter zuvorschen-
cken / zuuerkeuffen oder zuvorändern. Aus
vrsachen / das der Man mit ihr die ge-
meinen vñ gleichen besizung hat. Wie dā
dasselbig im vorgehenden Vnterscheiden
ist erklet worden. Es hatt aber diß noch
eine andere vnd bessere vrsach / nemlich
das nach Sachsen Recht vorsehen / das ein
Weib vnter die Gewaltt des Mannes
gera-

gerathe vnd ihn zum Pfleger vnd Vormund habe / vnd darumb kan die Frau billig ohn bewilligung des Mannes als ihres Vormunders ihre unbewegliche Gütere nicht alieniren. Daher es dann kommet das die Frau auch ihrem Manne aus ihren Gütern nichts schencken mag. Zum ersten / weil der Man als Vormund der Frauen / zu seinem selbigen nutz nicht rathen kan / l. 1. ff. de auctoritat. & consens. tuto. Zum andern / weil dis ausdrücklich verboten ist in d. artic. 31. Es wirdt gleichwol dis mit der bescheidenheit geschet / wofern die Frau keinen andern Vormund vor der Obrigkeit thut erwehlen / durch welches rath die Schenkung möchte volzogen werden. Dan wo dis geschicht / so ist die schenkung für krefftig vnd bundig zuachten. arg. pupillus §. item ipse tutor. iunctis notat. ibi per Bart ff. de auctor. tut. Vnd hindert nicht das der Sachs in d. artic. 31. ins gemein statuiret vnd ordenet / das keine Frau macht habe ihrem Manne etwas zuschicken. Dan in welchen fällen nach gemeinen beschriebenen Rechte die schenkung vnter Eheleuten thut gelten / in denen allen

9
allen wird dieselbe auch nach istiger vbiß vnd gebrauch erlaubet vnd nachgegeben. Sofern nur die Frau / so etwas vorschicken will / die obbeschriebene maß thut halten. Dan sonst würde die schenkung nichtig werden / laut des / welchs oben ist angezogen worden.

Der 8. Vnderscheid.

Ob der Man seines Weibes Curator oder Pfleger sey.

Als Römische Stadt Recht lesset nicht zu / das der Man seines Weibes curator oder Pfleger sey l. 2. C. qui dare tutores vel curatores possunt. & in §. penult. Instit. de excusat. tutor. iunctis notat. per Bart. in d. l. 2.

Solchs aber vorbehelt sich nach Sachsen Recht anders / per text. Landrecht l. 1. artic. 31. & l. 3. artic. 45. alda geschriben stehet / das der Man ein ordentlicher Vormund sey seines Weibes / vnd das das Weib / so baldt die Hochzeit volzogen ist / der Vormundschaft vnd gewalt des Mannes vnterworffen werde. Dis

E ij 1875

lehte aber ist auch zuwider *l. si vxorē. C. de
condit. iunct. insert. not. ibi per glos. 2. & in
§. preterea. Instit. ad Tertullian.* An welche
ortern gesetzet wird / das eine Frawe/
wan sie gleich Hochzeit gehalten / dannoch
vnter der gewalt ihres Vaters sey / vnd
nicht in der gewalt ihres Mannes / aus-
bescheiden in etlichen fellen / welche Bald.
erzehlet *in d. l. si uxorem.*

Der 9. Unterscheid.

Wer für manbar vnd den so zu sei-
nen Jaren kommen ist / geachtet
werde.

Dennach in Keiserlichen rechte
vorsehen / das den minderarigē/
so in den auffgerichteten *contra-*
cten beschweret oder beschediget worden/
aus Natürlicher billigkeit müsse zu hülf
gekommen werden. *l. 1. ff. de minor.* So
ist zuwissen / das die minderjahre wehren
biß zum ausgange des fünf vnd zwanzig-
sten Jares. Vnd nach ablauffung dieser
zeit wirdt auch die Natürliche Jungfraw
vollenkommen gehalten / also das alsdan
einer

10
einer ein man / vnd der / so zu seinen Ja-
ren kommen ist / möge genennet wer-
den. *per d. l. 1. & ibi per Bart. iunct. nota.
in l. fin. C. de his qui veniam atatis.* Es
wirdt aber ehe keiner eines vollenkommenen
alters / oder vor den der zu seinen tagen
kommen ist / geachtet / es sey dan / das er
von Keiserlicher Maiestet der nachstehen-
den Jare erlassen werde. *per l. 2. C. eod.*

An denen ortern aber in welchen das
Sechsfische Recht im Schwange gehet/
werden die Leute etwas zeitlicher verstein-
dig / vnd derhalben werden sie baldt nach
ausgang des ein vnd zwanzigsten Jares
vor die / so zu ihren Jaren kommen / vnd
vollenkommenen Verstandt haben / ge-
schaket vnd gehalten. *Landrecht lib. 1. artic.
43. & Lehenrecht c. 26. statim in princ.*
Dann her es kommet / das die zeit des
bittens vmb die wider einsetzung in vori-
gen standt nach Sachsen Rechte etwas
kürzer ist dan nach Keiserlichen Rechte.
Dan wirdt ein minderariger beschediget
oder vorferteilet / so hat er Vier Jar zeit
zubitten sich widerumb in vorigen stande
zusehen / welche Vier Jar alsbaldt nach
dem vollenkommenen alter als nach
E iij dem

dem 25. Jare zulauffen anfahren. Vnd
also wehret diese bitt der widereinsetzung
in vorigen Standt / nach Keiser Recht
an das end des Neun vñ zwanzigsten Jar-
res *per l. final. & ibi notat. C. de temporib.
in integrum restitut.* Aber nach Sachsen
Rechte / wo die Vier Jarige frist- (wie
sich dan gebüret) von der zeit wirdt ange-
zhelet / in welcher zeit einer sein vollens-
kommen alter erlanget vnd zu seinen Jar-
ren kommen ist / nemblich von den 21. Jar-
ren / So erscheinet daraus / das die *peti-
tio restitutionis in integrum*, das ist / die
fodderung der widereinsetzung in vori-
gen Standt / nur bis zu end des 25. Jares
wehre. Vñ dis wird also teglich in vñg
vnd gebrauch gehalten.

Der Io. Vnderscheid.

Ob ein Schuldman in eigener
Gefengniß zuhalten sey.

S gleich ein Schuldener wegen
der vielheit vnd grösse seiner schul-
de nicht zu zahlen hat: So mag er
doch darumb vermöge der Keiserlichen
rechte /

rechte / von seinen gleubigern in eigener
Gefengniß nicht erhalten / noch zur ar-
beit als ein Knecht nicht gezwungen wer-
den. Vnd solchs ist zwar bey vormeidung
grosser Straff verbotten. *in l. ob es. iuncta
authentica sequent. cum ibi notat. per Dd.
C. de action. & obligation.*

Aber im Sachsen Rechte ist (jedoch
vnbilliger weis) geordenet / wo der schult-
man dem gleubiger nicht zahlen kan / das
alsdan der Richter den Schuldman an
statt der schulde in die hende des Gleubi-
gers geben soll / vnd wan solchs gesche-
hen / ist der Schuldener nicht allein vor-
pflichtet dem Gleubiger zuarbeiten vnd
dienste zuleisten / Sondern es hat auch der
Gleubiger macht ihn den Schuldman in
fusshelden vnd bande zuschliessen. *per text.
Landrecht lib. 3. artic. 39. in princ. & per
text. Reichbildt artic. 27. circa fin.* Ob
nun wol dis sehr grawlich vnd Gottleß
ist / So wird dannoch nichts desto min-
der noch heutiges Tages in solchem falle
also gesprochen vnd geurteilt.

Der II. Vnderscheid.

G iiii Von

Von der *praescription* vnd ver-
iarung.

Sieff das nicht etlicher dinge gewalt
vnd Herschafften mögen ungewis
sein / vnd man nicht wisse wen die
selbige zustehen / So hat das Reiser
Recht / dem gemeinem nusse zum besten/
die veriarung eingeführet. *l. 1. ff. de vsu-
captionibus*. Vnd seind nun der veriarung
viel vnd mannigerley gattungen / welche
Hofstiensis tradiret vnd erzehlet *in summa
de praescript.* Aber weitleufftiger handelt
dauon *Oldendorpius in suo tractatu de vsu-
cap. per tot.* Der fürnembsten aber vnd so
am meisten gebreuchlich / seind drei. Von
welchen eine ist der beweglichen Güter/
welche in dreien Jahren geendiget wirdt.
Die ander ist der unbeweglichen Güter
vnd wirdt volendet vnter den fegenwarti-
gen in zehen / vnter den abwesenden aber
in zwanzig Jahren. Die dritte stehet in
den Rechten oder Klagen / vnd wirdt in
dreissig Jahren volzogen.

Nach Sechsischen Rechte seind nur
zwo gattung der veriarung im gebrauch.
Die erste stehet in unbeweglichen dingen/
vnd

12
vnd nimpt ihren end in dreissig Jahren/
vnd dan Jar vnd Tag. *artic. 29. l. 1. iun-
cta glos. 1. & Landtrecht lib. 1. artic. 38. &
glos. Weichbildt artic. 4. super verb. Jar
vnd Tag* / alda auch erkläret wirdt wie
viel zeit ein Jar vnd Tag insich begreife-
fet. Diese gattung der veriarung hat nur
in den unbeweglichen dingen statt / von
welchen gemeldter *artic. 29.* eigentlich thut
reden. Aber durch den gebrauch erfreckt
sie sich auch zu den vnergreifflichen Rech-
ten / als da seindt die Dienste / ob gleich
dieselbige nicht *continui* (das ist in einer
zeit hin geleistet) seindt / vnd doch nach
dem gemeinen beschriebenen Rechte zur
veriarung vber eines Menschen gedens-
cken zeit bedorffen. Wie dasselbig erkläret
*Capol. in tractatu de seruitut. vrb. pred.
cap. 19. num. 4. & Felin. & Abb. in c. de
quarta. extra de praescript.* Die andere gat-
tung der veriarung stehet nach Sachsen
Recht in den beweglichen Gütern. Welche
alle in Jar vnd Tag können veriarren/
wie solchs die alten ohn vnterscheid gehal-
ten vnd gesprochen / *per text. Landtrecht
lib. 1. artic. 28.* Jedoch meldet dis dieser
Text nicht / dan derselbig redet von einem
C v sonder-

sonderbaren falle / nemlich von den Güttern so ledig stehen vnd keinen erben habend / welche nach ablauffung Jars vnd Tages dem gemeinen Seckel zufallen. Wie das selbig in andern Teil dieses Buchs klerlicher vnd ausfürlicher wird gesetzt werden. Es wird gleichwol die meinung der alten gelobet / wegen des Textes Landrecht l. 2. artic. 44. in princ. Cum ibi notat. Aber die newen Rechtsgelarten spannen diese Jarliche *prescription* vnd veriarung sehr eng / in dem sie derselben in erblichen Gütern / ob schon dieselbige beweglich seind / nicht statt lassen / vielleicht aus denen Ursachen / das diese dinge der Erbschafft vnd also dem rechten derselben anhengig sein / derhalben sie dan auch nach derselben geachtet vnd geurteilt werden müssen. arg. l. *quæ religiosis. vbi Bald notat. ff. de rei vendicat.* Diweil nun die Fodderung der Erbschafft (es geschehe dan durch lange Jare) nicht mach veriarren / iuxta l. *hereditatis. C. de petition. hered.* So wollen sie auch nicht zugeben / das die beweglichen dinge / so in der Erbschafft begriffen werden / ehe sollen veriarren. Jedoch ist die jarliche veriarung noch
heute

12
heutes Tages in etlichen dingen gebrauchlich / als in fodderung der gerade / des Hergewettes vnd des musteils / welche alle in Jar vnd Tag variaren. *argumento d. artic. 28.* Vber das / so wird auch die iherwehnete veriarung in anstellung der *iniurien* Klage gehalten. Dan wo dieselbe in Jar vnd Tage nicht wird anhengig gemacht / so ist sie erloschen / per text. Landrecht lib. 3. artic. 31. circa fin. Es ist auch in Keiserlichen Rechten hievon ein Text in l. *si non conuicij C. de iniurijs.* Hieraus wolte ich nun glauben / das auch in andern vn beweglichen dingen die Jarliche veriarung statt hette / *propter supra cit. artic. 44. Cum ibi not. per glos. 1.* alda mit ausdruchlichen worten gesetzt wirdt / Das das ding so jemand Jar vnd Tag ohn redliche ansprach in besitz gehabt / *variare vnd darnach* mit Rechten möge besessen vnd behalten werde.

Der 12. Vnderscheid.

Wan nach dem gebrauche solle gericht werden / vnd wiewiel Jar zum gebrauche gehören.

Im

13
Das Römische Rechte ist geordnet/
das in allen hendeln so da sollen
entscheiden werden / zu dem lan-
gen gebrauche als dan sol geschritten wer-
den / wan sich das beschriebene Recht nicht
weiter erstrecken thut. l. de quibus ff. de
legibus. Vnd solches findet nicht allein
statt in den streitigen hendlen so vorn
Richter müssen entscheiden werden / son-
dern auch in den contracten so aufferhalb
des gerichtes zu reguliren, zuordnen vnd
auffzurichten. In massen es dan auch
dafür gehalten wirdt / das die contracten
schlecht / ohn maß vñ ohn zuehl seind auß
gerichtet nach weis vnd gewohnheit des
orts volzogen seind / an welchem ort
von den Partien ist contrahiret worden. l.
fundus ff. de eucti. & l. semper in stipula-
tionibus. ff. de reg. iur. Auff das aber die
gewonheit eingefüret sey / gehört dazu
nach Römischen Rechte eine geraume
zeit / nemlich zehen Jar. Vi per Bart. in
de quibus. num. 43. ff. de legib. & Panorm.
in cap. fin. de consuetud. num. 11.

Aber nach dem Sachsen Rechte
es anders. Dan weil dasselbig keine ande-
re veriarung zulesset / als die von 30 Jaren
vnd

vnd Jar vnd Tag / laut dessen so im vo-
rigen vnterscheide gesagt ist. So werden
auch nach diesem Rechte zu einföhrung
der gewonheit erfodert dreissig Jar / Jar
vnd Tag.

Der 13. Vnterscheid.

Von Peinlichen vnd Bürgerlichen sachen.

Das Römische Rechte ist vnter
den Doctorn ein grosser zweyspalt
vnd zank wegen der Peinlichen vñ
Bürgerlichen Sach vnd Klage / nemb-
lich wie dieselben zu discernirn vnd zuun-
terscheiden sein. Nun wirts aber meistens
teiles dafür geachtet / das die Bürgerliche
Sache die geheissen werde / von welcher
der part oder sonst eine priuat Person
den nutz vnd interesse zugewartet hat / A-
ber die Peinliche Sache sey die / dauon
das Regiment oder der gemeine Seckel
den nutz bekommet. Vnd also setzet vnd
schleust den nach andern. las in rubr. de iu-
dic. vnd endlich sagts auch Decius nach
Felino vñ den Alten in rubri. de iud. extr. 1.
lectu

lectu. num. 9. alda er diese materi weit
leufftig thut erklären.

Nach Sachsen Recht aber / verwerf
fen die Gelarten *practici* vnd *advocaten*
diese gezencke oder zueihung / vnd setzen/
das keine Klag oder Sache möge peinlich
genennet werden / es sey dan / das der ver
dampfte am leibe gestraffet werde / vnd
solches nach der Regul des Sechsischen
Rechts *lib. 1. artic. 53. ibi*. Vnd vmb alle
schuldt 2c. vnd nach de Text *lib. 3. artic. 31*
in fin. Dan weil derselbig Text wil / das
der Richter auch allezeit seine Geltebus
bekommen sol in denen Sachen / da da
pari die Straff endfahet / So folget dar
raus notwendig das die Klag / davon
dem Richter eine Geltebus wirdt / nicht
möge peinlich genennet werden. Dan son
sten wurde eine Klage zum teil peinlich
zum teil aber Bürgerlich sein müssen
welches zwar ganz seltsam wurd zusagen
sein. Sintemal ein ding nicht mag durch
zweyerley Recht erörtert werden. *iuxta*
text. l. eum qui ades. ff. de usucap. Dabey
sie dan schliessen wollen / das nach Sach
sen Recht eine peinliche Klage die zu nen
nen sey / in welcher jemät mit Leibs straff
belegt

17
belegt wirdt. Vnd solche also ergrundete
opinion vnd meinung scheinert auch eine
glossa zu *comprobiren* vnd zuloben / welche
gefunden wirdt / Weichbildt *artic. 17.*
balt nach dem anfang. Welche *glossa* die
peinlichen vnd Bürgerlichen Klage bes
schreiben thut.

Der 14. Vnderscheid.

Von den Früchten so auf eines
frembden bodem fallen.

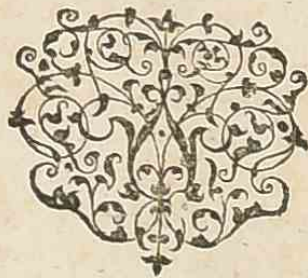
Allen die Früchte von meinem
Baume auff deinen Bodem / So
gibet mir das Keiserliche Rechte
zu / das ich dieselben auch des dritten Ja
ges samlen vnd auffheben möge. Wo du
mir aber solchs verbieten woltest / kan ich
dich besprechen aus dem *edict*, welches *de*
glande legenda im Rechten geheissen wird.
l. vnic. ff. de glan. legen. & l. Iulianus §.
glandis. ff. ad exhibend.

Im Sachsen Rechte aber wird ein
anders versehen / Landtrecht *lib. 2. artic.*
52. & Weichbildt artic. 127. Cum ibi no-
125.

rat. per glos. in fin. alda geschrieben stehet/
das die Zweige meiner Beume / so vber
des Nachbarn Bodem hangen / dē Nach-
barn zussehen. Daraus dan erfolget / das
der Herr der Beume / wegen der Frū-
chte so von jehgedachten Zweigen
fallen / keine Klage anzustel-
len befūgt sei.

End des ersten Teils des ersten
Buchs.

Der



Der Aunder Teil.

Dieser Teil begreiffet in sich die Un-
derscheide so da sagen vom letzten
willen / testamenten. vorschencungē
so Todts halben zugeschehen pflegē/
Item von den Erbschafften so obn
Testament auff jemandē fallē/
es sei in Lebngütern oder
andern Erbgü-
tern.

Der 15. Vnderscheid /

Wer Vormundt sein solle.

Besiehe die 43. differ. des andern Buchs.

Drzeiten / Wo ein Vater starb
vnd setete seinen Kindern im Te-
stament keinen Vormund / so mu-
ste sich nach Keiser Rechte der Vormund-
schafft annemen die uehste Schwert-
mage / welche / laut des Gesetzes der zwolf
Tafeln / die hofnung vnd anwartung
zur

zur Erbschafft hatte / l. 1. in princ. ff. de legit. tutor.

Solchs aber ist in den neuen Reichlichen constitutionen vnd sätzen geändert. Auchen. sicut hereditas. C. de legit. tutel. alda gesezt wird / gleich wilsiger zeit die Erbschafft an die Schwertmagen vnd Spielmagen zugleich thun fallen / also gehöret auch ihnen die Vormundschafft zugleich zu.

Das Sechsische Recht aber stimmt überein mit dem Gesetze der zwölf Tafeln. Inmassen dan dis Recht / soviel betreffen thut die Vormundschafft / die Schwertmagen der Spielmagen für zucht / per text. Landrecht lib. 1. artic. 1. in princ. Vnd solchs zwar nach dieser ordnung das die börde der Vormundschafft immer dem nehesten Schwertmagen / oder so dieser viele seind dem eltesten vnter denselbigen obligge. Welches durch diesen Text auch zuuerstehen gibt. In dem letzten aber ist dieser Text vnterschieden von dem gemeinem Rechte / welches ordnen vnd sehen thut / wofern etliche Schwertmagen gleichs grads gefunden werden / das alsdan der Richter einen oder

mehr aus ihnen erwählen / vnd dem oder denselbigen die administration vnd verwaltung der Vormundschafft befehlen müsse. Jedoch mit der bescheidenheit / das die gefahr der Vormundschafft auff ihnen allen zugleich ligge. iuxta d. auchen. sicut hereditas.

Der 16. Vnderscheid /

Wan die Vormundschafft ihre endschafft gewinnen.

Nach Keyser Recht ist es gewis / das die Vormundschafft ihre endschafft gewinne flugs nach dem der vnmündig manbar wird / instit. quib. mod. tutel. finiat. in princip. Nun nennet man das Menliche Geschlechte manbar so balde das vierzehend Jar erlebet worden / welches general vnd gemein ist / hat auch statt in den Lehnellen. c. prateres de prohib. feudi alien. per Freder.

Aber nach dem Sechsischen Lehnsrechte wird einer so Manlichs Geschlechts ist manbar / nach dem er dreizehen Jar vnd sechs Wochen erreicht hat. per text.

D ij

Lehn

Lehnrechte c. 26. alda dis klerlich gese
vnd geordeuet wird.

Der 17. Vnderscheid.

Wan ein Vormund wegen der
Rechnung möge besprochē
werden.

As Keiserliche Rechte lesset nicht
zu / das der Vormund wegen
der Rechnung so er thum muß
möge besprochen vnd beklaget werden /
habe dan die Vormundschaft zu vor
ren end genommen. *l. nisi finita. §. l. si tu.*
Reipublica. §. fin. ff. de tut. & rat. dist. 6.
Latius per glos. magistrum in l. 2. C. de ad-
ministr. tut. tradit Ang. in §. fin. in ver-
secundo verò casu. Instit. de Attiliano tut.

Solchs aber wird nach Sechsischen
Rechten nicht allzeit obseruirt vnd in acht
genommen. Dan trege sichs zu / das ein
ander des Vnmündigen Vormund ist
ein ander aber die hoffnung zu der Erb
schaft hat (wie sich dan dasselbig / auch
das wir dessen ein Exempel geben / in de
nen Personen begeben kan / so die Schwert
magen

7
magen vnd des Vnmündigen Vormün
dere seind / vnd in der Person der Mutter
des Vnmündigen / welche Mutter der
Schwertmagen / vngachtet wan diesel
bige schon Brüdere seind / wie baldt her
nacher wird gemeldet werden / in fahung
der Erbschaft wird fürgezogen) so ist
auff den Fall der / so die Vormundschaft
verwaltet / schuldig vnd pflichtig alle Jar
Rechnung zuthun dem jehningen der sich
der Erbschaft des Vnmündigen vor
mütlich ist. *per text. Landrecht lib. 1. artic.*
23. ibi. De aber so des Kindes Erb ist / ic.
alda dis mit ausdrücklichen worten ge
setzet ist / vnd wird auch gesprochen / das
dis also zuhalten sei.

Der 18. Vnderscheid.

Wiewiel die Eheleute einander zu
bringen sollen wan Kinder er
ster Ehe vorhanden
seind.

Vide differ. 39. lib. 2.

D iij

Greif

Reiffet Jemand zur andern Ehe
vnd hat noch Kindere in dem erst
Ehe Bet erzeuget/ So ist im Re
ferlichen Rechten vorsehen/ vnd solchs de
Kindern zu gute/ das er nicht macht ha
be seinen andern Ehegenossen mehr zuge
ben als einem von den Kindern/ es ge
schehe die gabung oder verlassung dur
ein Testament/ *codicil* oder auff einig
andere weise/ alles ohn gefehrde vnd an
gelist/ welche alhie verboten werden. *l. h
i d. Itali. C. de secundis nupt. alda Bart. c
Bald. num. 1.* sagen/ das auch vorm
eines statuts der ander Ehegenossen meh
nicht gewinnen oder genieffen müge da
als einer aus den Kindern so in vorig
Ehe seind erzeuget worden. Davon we
Leuffziger sagt *Iason. in athen. prateri
num. 13. C. vnde vir & vxor*

Weil auch die vorsehung in d. *l. h
edictali* fürnehmlich den Kindern zu
bessen geschehen/ so wirdt dieselbe nicht
aufgehoben *perc. fin. ext. de secund. nupt.*
Wie daselbst die *Canonistae* melden thut
Aber nach dem Rechte der Sachsen
ist gemeldte *Constitution* in *l. hac edictali*
wegen des widrigen gebrauchts abgethan
21

4
Wie wirs dan auch Teglich sehen vnd
erfahren/ das die Stieffmutter weit mehr
aus den Gütern ihrer Meime als die Kin
der erster Ehe empfangen/ vñ dasselbig ohn
alle ansprache behalten thun. Also auch
hin widerumb bekömen gemeiniglich die
Mutter inder andern Ehe vielmehr dan
die Kinder erster Ehe/ aldicweil sie nach
Tödtlichen abgange ihrrer Frauen/ der
selben beweglichen Güter: ausbescheiden
die gerade/ alle zu sich nehmen. Weil nun
dis nach Sachsen Rechte billig ist *per text.
Landrecht lib. 3. artic. 76.* So mus auch
in dem andern Falle (nemblich in dem da
die Stieffmutter nach dem Exempel des
andern Mannes den grösssten Teil der
Güter bekömet vñ entfahet) vorgedachter
gebrauch vor billig vñ recht geachtet wer
den. Vnd wie dieser Gebrauch gedachten
l. hac edictali gebessert/ also ist auch durch
denselbigen *l. famine. C. eod* abkommen.

Der 19. Vnderscheid.

Von den Gütern so der Sohn
welcher der Väterlichen ge
walt vnterworffen ist/ erworbe
oder erlanget hat.

D iij Hte

4
Wie von ließ die 31. differ. lib. 2.

Die gemeinen Rechte ist verordnet / das alles das zehrig was der Sohn / so der Väterlichen Gewalt noch unterworffen ist / an Gütern erlanget / es sey durch ein Testament oder sonsten außserhalb des Testaments / dem Vater genslich zukomme / souiel betreffen thut die abnuzung vnd administration oder verwaltung / welche nur die zeit seines des Vaters lebens thut wehren. l. 1. C. 2 C. de bon. matern. Vnd dis Recht thut gelten in denen Gütern so sonst der Sohn ohn zuthun des Väterlichen Gutes empfangen vnd erworben hat / dan an demselbigen hat der Vater gleicher gestalt die abnuzung. l. cum oportet. C. de bon. qua lib. & ibi per tot. tit.

Nach gewohnheit aber der Sechsischen Rechte seind die vorgedachten Gesetze etwas geändert. Dan in jes erzehnten Fellen wird dem Vater die abnuzung nicht die zeit seines lebens gegeben / sondern nur so lang biß die Kindere sich von ihne scheiden. Ob nun wol zu dieser meinung wird angezogen der Text im Lande

5
Landrechte lib. 1. artic. 11. So wirdts doch dadurch nicht gnugsam bescheinet / sintemal derselbig Text klerlich vnd ausdrücklich melden thut von dem Sohne / welcher vnter der Vormundschaft des Vaters ist / vnd also würde dis von dem Sohne müssen verstanden werden / den der Vater aus seiner Gewalt hat frey vnd los gegeben. *iuxta textum Instit. de legit. parent. tut.* Dan der Sohn so der Väterlichen Gewalt unterworffen ist / mag vnter der Vormundschaft nicht sein. *per text. Instit. de tut. in princ. & §. permissum. in fin.* Aber die obgedachten Gesetze reden von dem Sohne / so der Väterlichen Gewalt unterworffen ist. Dan in dem freygelassen Sohne findet ein ander Recht statt. l. 3. C. de bon. matern. & d. l. cum oportet. §. Cum autem. C. de bon. qua lib. Jedoch gibts die vbung / gewohnheit vnd gebrauch das dieser Text des Sechsischen Rechts auch auff die Söhne zuziehen sey / welche noch in der Gewalt ihres vaters seind.

Der 20. Vnderscheid /

D v Von

Von einbringen

Das Keyserliche Recht sagt / die einbringüg habe nirgend stat da allein vnter den Erben in der niderwarts Linie / welche der auffsteigende Erbschafft entfahen / vnd nicht vnter denen so in der seitwärts Linien oder sonsten frembden seind. Es werden auch vermüge dieses Rechts keine andere Gütere eingebracht dan allein die Zehningen so von dem verstorbenen auffsteigenden / in welches Erbschafft *succedit* vnd getretten wird / thun herrüren. Wie solchs *Baldus in l. si emancipari. C. de collation.* Durch etliche *colloquen* vollkommen handelt vnd erkleret.

Aber in Sächsischen Rechte wird die Regul der einbringung vnderweylen *confundit* vnd vermischet. Dan fast durch das ganze Land zu Meissen durch ein *statut* vorsehen / vnd auch in vbung nach gelegenheit des ortes gehalten wird / das den Weibern nach Tödellichem abgange ihrer Ehwirte der dritte Teil derselbigen nachgelassenen Güter zustehet. Welches zuuernehmen ist aus der *glos. Reichbild.*
artic.

artic. 2. wo nun auff diesen Fall die Frawe den dritten Teil wil nemen / so ist durch den gebrauch worden eingeführet / das sie pflichtig vnd schuldig sey / den noch lebenden Kindern einzubringen / nicht allein den nutz vnd gewin so sie wegen der Ehe von ihrem Manne bekommen / sondern auch ihre gerade / vnd alle ihre Gütere / sie seind bewegliche oder unbewegliche / welche sie bey lebzeiten ihres Mannes von ihren Eltern / Bluzuerwandten / oder sonsten / es sey wahr es wolle / bekommen vnd entfangen hat / vnd wird nichts geachtet / ob sie solche Gütere dem Manne *tradiret* vnd vberantwortet / oder ob sie dasselbig nicht gethan habe. Hie von lies *l. Quintus. ff. de donatio. inter virum & uxorem.* Alhie hat man nun einen Fall / in welchem eine frembde Person / als das Weib / den Kindern muß einbringen vnd auch die ganz frembden Gütere müssen eingebracht werden. Welches widriges die obgedachte Regul des Keyserlichen Rechts thut sehen. Es wird gleichwol vnderweylen die Frawe von dieser einbringung gefreyet / nemblich auff den Fall / wo der Verstorbenen Man keine Kinder

Kinder hinter ihm lesset / Dan als dan
stehet es in des Weibes freyen willkühr/
ob es nach obbeschriebener maß den drit-
ten teil will nehmen / oder denselbigen
bleiben lassen / vnd viellieber sein gerade
vnd andere seine Gütere so wol bewegliche
als unbewegliche neben dem Braut-
schasse behalten wolle. Lesset aber der ver-
storbenen Kunder nach ihm / so hat die
Fraw den freyen willkühr nicht / sondern
sie muß genzlich alsdan den dritten teil
nehmen vnd die oberzehleren einbringen.
Jedoch halten es etliche dafür das von
dieser einbringung werden ausgenommen/
die *donationes inter viuos* (das ist die ver-
schenkungen so vnter den Lebendigen ge-
schehen) welche der Man der Frawen er-
zeigt / vnd darnach in seinem Siegbett
oder nach seinem Todte bestettiget hat.
Inmassen dan also vorzeiten die alten ge-
urteilt vnd gesprochen haben.

Der 21. Vnderscheid.

Wer in nehmung der Erbschaffe
den furzug hat.

Siehe

Siehe den 23. Vndercheid des
2. Buchs.

Als Keiserliche Recht gibt in nehmung
der Erbschaffe den vorzug
denen / so in der absteigenden Li-
nien gesetzet werden / welche alle zugleich
in den Erbgütern / so vom Verstorbenen
verlassen werden / *succediren*. vnd wird
nicht geachtet oder angesehen das Ge-
schlechte vnd die Väterliche Gewalt. §. *si
quis igitur. in Authen. 118. de hered. ab
intesta. venient. & §. intestatorum. Instit. e-
od. 111.*

Ob nun wol solchs im Sach-
sen Rechte nicht geändert ist / so wurde
dannoch in der nehmung der Erbschaffe
eine grosse vngleichheit gehalten. In dem
das den Töchtern / so ihrer Mutter Er-
be mitentfahen / dieser vorzug gegeben
wird / das sie mögen allen Frewlichen
Geschnuck vnd Zierath / auch die ande-
re Frawen Gerade voraus nehmen. *per
text. Landrecht l. 1. artic. 27. per tot. iun-
ctis ys. qua ibi late in hac mat. notar glo.*
Vnd vber das pflegt diese Gerade nicht
allein der Töchter / sondern auch der
nifftel

niffel/das ist / der Tochter Tochter/ zu
gerendet vnd gegeben werden. Vnd irret
alhie nichts der Text welcher oben aus
dem 27. artic. ist angezogen worden / in
welchem gesehet wird / das die Gerade
alleine den Nächststen in der Spielmagen
müsse gegeben werden. Dan die niffel
vor ihre Mutter zurechnen (welches dan
auch in der rechten Linien nach Sächse-
schem Rechte statt findet / per text. Land-
recht lib. 1. artic. 5.) Vnd mit der Tocht-
er in gleichem Grad zusehen ist / vnd da-
her der Gerade auch mit muß teilhaftig
werden. Es ist aber alhie ins gemein zu
wissen / das niemand die Gerade foddern
möge / es sey dan das er sey vnter den
nächststen Blutsfreunden so von Weiblichen
Linien herkommen. Dan die Freundin-
nen so von der manlichen Linien entspross-
sen / als da seind die nifftele von der Tocht-
er des Bruders geboren vnd dergleichen /
mögen die Gerade nicht ziehen oder fod-
dern. Sondern allein die Freundinnen/
welche vom Weiblichen Geschlechte her-
kommen / vnd mit einem worte die Spiel-
magen genennet werden. per text. Land-
recht l. 3. artic. 15. in fine, alda dis mit
aus

drucklichen Worten gesehet vnd erkleret
wird.

Der 22. Vnderscheid.

Ob der Nefte gleich dem Sohne
im Lehne folge.

Nach gemeinem Lehenrechte / folget
der Nefte / gleich dem Sohne / an
statt seines Vaters / in den Lehens-
gütern des Großvaters. per c. 1. de grad.
succ. & c. 1. de success. feud.

Aber in dem Sächsischen Lehenrechte
ist ein ander statut vorhanden / per text.
Lehenrecht cap. 6. Landrecht lib. 2. artic.
21. in fin. alda gesagt wird / das die Lehens-
güter kein ander als der Sohn ererbe /
vnd wo kein Sohn vorhanden / das als-
dan das Lehen widerumb an den Herrn
falle. Durch welche Texte vorzeiten die
alten bewogen worden / das sie erkand / es
were der Nefte von der Erbschafft des Leh-
gutes abzuweisen. Aber die neuen Rechts-
gelarten wegen der grossen vnbilligkeit
dieses dinges / vrteilen das widrige / vnd
erstrecken oder ziehen das Sachsen Recht /
so vom Sohne alleine thut reden / auch
auff

auff den neffen / fürwendende das all
Rechte nachgeben / das diese zum Lehn
gute auch mögen Erben sein. Dazu
dan erursacht werden per text. l. libe
rum. & que ibi not. Bart. ff. de verb. signi
fic. & per Iason. in l. de quibus num. 19. &
20. ff. de legib. alda der Iason gleich als
specie schleust / das das Lehn / so jemand
vnd seinen Söhnen gegeben werden / auch
von den neffen müsse verstanden werden
Solches widerholet er auch in l. si extra
neu. ff. de condit. ob causam. ungeachtet
das Curtius in seinem tractatu feudali
parte 1. num. 46. vers. circa hanc mater
iam. es da für thut halten / das alhie zu
stinguiren vnd ein vnderscheid zu mach
sen. Wie er dan alda von diesem Punkt
auff beiderley meinung weitläufftig
nung thut disputiren.

Der 23. Vnderscheid.

Ob Mönche succediren mögen.

NWol das Keiserliche Recht mel
det / das ein Mönch vor einē welt
todten zuhalten / so lassen doch

9
die Rechte (vngehindert dieses) zu / das
er müsse mit den andern Kindern zur Erb
schafft seines Vaters / so ohn Testament
vorscheiden / gestattet werden. per l. fin. §.
hoc etiam. cum ibi notat. per Doctores.
C. de episcop. & cleric. Nach Sachsen
Rechte aber ist ein Mönche der Erbschafft
ganz vnd gar nicht fähig / vnd wird von
der Erbschafft vnd succession seines Va
ters ausgeschlossen / iuxta textum Land
recht lib. 1. artic. 25. in princ. Solchs hat
den Ppsten / als ein vnbilliges / mißge
fallen / derhalben es dan verworffen vnd
gebessert worden / also / das ihiger zeit /
vngehindert des angezogenen 25. arti
cels / nach den obgedachten Texten aus
dem Keyser Rechte gesprochen vnd erkant
wird. Von diesen ist zu besichtigen die
frage so dem Sächsischen Spiegel ist an
gehengen in tit. wie die Mönche succedi
ren mögen.

Der 24. Vnderscheid.

Ob vnd wie Vatter vnd Mutter
ihrem Verstorbenen Sohne oder Tocht
ter neben des Verstorbenen Bruder
vnd Schwester succediren.

¶

Stirbt

Stirbt ein Sohn oder Tochter ohn Kinder / so ist im Keyser Rechte vorsehen das der Vatter vñ Mutter mit den Brüdern vnd Schwestern von voller Geburt zu gleicher teilung gehen / also das das Gut nach den Heubteren ausgeteilet werde. *Authen. defuncto. C. ad Senatusconsult. Tertul.*

Nach Sachsen Recht aber werden Schwester vnd Brüder / ob sie schon von Vollergeburt seind / durch die Eltern des Verstorbenen von der Erbschafft ausgeschlossen. *per text. Landrecht lib. 1. artic. 17. in princ.* Vnd solches der Ursachen halben / welche fast am ende dieses Texts gesezet wird / nemlich auff das das Erbe nicht aus dem Busen gehe. Durch diese Ursach ist durch den gebrauch eingeführet worden / das die Erbschafft an die Freunde der seitwärts Linien nicht falle / dieweil von den auffsteigenden noch jemand vbrig ist. Daher dan erfolget / das der Großvater vnd die Großmutter gleich dem Vater vnd Mutter die Brüdere des Verstorbenen von der Erbschafft thun ausschliessen. Vngachtet das auch in solchem Falle nach dem Römischen Rechte

10
Rechte die Erbschafft nach den Heubtern muß geteilet werden. *Hostiens. in summa. sub tit. de success. ab intestat. §. & qualiter deferatur hered. vers. quod si habeat fratres. Et censet Bal. in d. authen. defuncto.* Vnd ob wol etliche das widrige thun halten / so ist doch / dessen vngachtet / die andere meinung gemeiner.

Der 25. Vnderscheid.

Wie dem Verstorbenen *succediret* werde / wan noch auffsteigende noch niedersteigende vorhanden seind.

Lasset der verstorbenen noch niedersteigende noch auffsteigende hinter sich / so werden nach dem Keyserlichen Rechte von erst zu der Erbschafft beruffen die Brüdere von voller Geburt vnd mit denselbigen zugleich der zuvor Verstorbenen Brüder oder Schwester Kindere. *per §. reliquum in Authen. 118. de hered. ab intest. venient. & authent. cessante. C. de legit. hered.*

Aber nach Sächsischem Gebrauche
wirdts gar vnbilliger weise anders ge-
halten. Sientemal das selbig in den seit-
wärts Freunden nicht zulesset das *ius re-*
presentationis. nemlich das der Sohn an-
statt des Vaters treten möge. Daraus
nun erfolget / das in der *succession* oder
nehmung der Erbschafft der seitwärts
Freunde / der Brüder des Verstorbenen
Bruders Kinder abweist. Welches sich
dan also vorhalten thut in den Erb-
gütern / aber anders ist zusagen von den Le-
hengütern / wie dasselbig im 20. Ander-
scheide ist erkleret worden. Dieser gebrauch
wird nun bescheinet *per text.* Landrecht
artic 3. lib. 1. ibi. der sich aber neher zu be-
sichtigen *et text. in artic 17. eod. lib. ibi.* Wenn
sich aber ein Erberc. alda gesagt wird
wan in der seitwärts Linten keine Brüder
oder Schwestere vorhanden / so die Erbs-
schafft nemen / das alsdan die Erbschafft
entpfangen die / welche die nehesten / oder in
dem nehesten grad zugleich seind. Hierzu
dienet der Text Landrecht *lib. 2. artic. 20.*
in fin. alda gesagt wird / das der halbe
Bruder / der laut des Textes Landrecht *lib.*
1. artic. 3. ibi. ist aber einiger zweifügig

11
im dritten grad ist / durch den Bruder
von voller Geburt von dem Erbe werde
ausgeschlossen. Vnd darumb können
auch des Verstorbenen Bruders Kinder /
so im dritten Gliede seind / zu dem Erbe
gleicher gestalt nicht kommen / sondern
werden von den vollen Brüdern ausge-
schlossen. Wiewol nun solchs fast vnbil-
lig ist / danoch / weil es der lange gebrauch
probit vñ bewilliget / so wird es für Recht
gehalten vnd darnach *sententi*ret vnd ge-
urtheilet. Vnd wird nicht in acht geno-
men / das der Römische Keyser auff einē
Reichtstage das widrige *statuiri*. geseket
vnd geordenet hat. Dan es bezeugen ihrer
viele das solche *constitution* nicht sey an-
genomē worden / haltens auch dafür das
dieselbe dem Sächsischen Rechte nicht im
wege ligge / aldiem Weil sie nur den widri-
gen Gebrauch vnd gewohnheit / vnd also
nicht das beschriebene Recht / thut *corrigit*
vñ bessern. Nun ist aber des Sächsischen
Rechts *statut* ein beschriebene Recht / vnd
darumb kan noch mag demselbigen durch
vorgedachte Keyserliche *constitution* et-
was abgebrochen oder genommen werden.
Daraus das kommet / das ongeachte
E iij des

des Keyserlichen *edicts*, auch an denen orten / da das Sachsen Recht in vbung gehalten wird / *pronuncyret* vnd gesprochen wird / das in der seitwärts Freundschaft der Sohn in des Vaters stette nicht treten möge. Hieraus erfolget nun das das gemeine Recht auch in einem andern punct gebessert werde / nemblich da es wil das des Verstorbenen Vaters Bruder nicht allein durch den Bruder des Verstorbenen / sondern auch durch dieses Bruders Kindere werde zurück gestossen / wegen des / das der Sohn in des Vatters stette tritt. *juxta text. in aulhen. post fratres C. de legit. hered.* Dan nach Sachse Rechte wird dis nicht also gehalten / aus vrsachen / das dasselbig schlecht nicht wil / das der Sohn / souiel die seitwärts Freunde betrifft / in die stette seines Vatters trette. Derhalben / weil diese Personen vormüge dieses Rechts in gleichẽ grad seind / nemblich in dem dritten / so werden sie auch zugleich zur Erbschafft zugelassen. Wie dā solchs die Hoffrichtere der Herzogen zu Sachsen zusprechen pflegen. Inangesehen / das die Schöpffen zu Leipzig anders vrtailen / vnd des brüders kinder dem bruder

der des vatters furziehen / vielleicht darumb vnd daher / das die erbschafft durchs recht mehr wird zugeeignet den hinuntersteigenden als den aufsteigenden / oder andern. *argumento est, aulhen. in success. in princ. C. de legit. hered. per quam in simili hoc notatur per Bal. in aulhen. defuncta. C. ad S. C. Tertul.*

Der 26. Vnderscheid.

Warumb die Brüder von voller Geburt den halb Brüdern werden fürgezogen.

In Keyserlichen Rechte werden / souiel die nehmung der Erbschafft der seitwärts Freunde belanget / die Brüdere von voller Geburt den halb Brüdern fürgezogen / darumb / das die vollen Brüdere zweierley Recht der Freundschaft haben / auch auff zweierley weise verbunden seind / nemblich von wegen des Vatters vnd von wegen der Mutter / *per aulhen. de consanguineis & vterin. fratrib. per tot. & in aulhen. itaq. C. communita de successio.* Vnd daher kommet es /

E. iiii das

das solcher der vollen Bruder fürzug sich
weiter nicht erstrecket dan als auff die
Brüdere vnd derselbigen Kinder *Bart. in
l. post. consanguineos. §. legitima. ff. de suis
& legitim.* Dan weil der halb Bruder
nicht der vrsachen halben muß zurück ste-
hen / das er eines weitem grads ist / son-
dern darumb / das der von voller Geburt /
dem Verstorbenen mit mehren Freunde-
schafften verwand ist / So istts billig / das
diese vielheit der verwantnus sich auff
keinen andern Fall erstrecke / als von dem
die angezogene *Authentica* reden thut. *Li-
mitata enim causa producit limitatum ef-
fectum.* Das ist / wird die vrsach *limitata*
vnd etwas eng gespannen / so ist auch das
nicht weitleufftiger zuuerstehen / welches
die vrsach *produciren* vnd herfür bringen
thut. *l. in agris limitatis. ff. de acquir. rer.
domin.*

Aber nach dem Rechte der Sachsen
schleußt der voller Bruder den halb Bru-
der aus / darumb / das der Bruder von
voller Geburt eines grads neher ist. *per
text. Sächrecht lib. 1. artic. 3. ibi.* Ist aber et-
wige zweyhung *re. alda* ausdrücklich ge-
sagt wird / das der halb Bruder mit dem
vollen

13
vollen Bruder nicht in einem grad son-
dern in einem weitem Gliede zusehen sey.
Vnd daher kompt es das der vnderscheid
oder fürzug in der nehmung der erbschafft /
welcher vormüge des Sächsischen Rechts
vnter den halben vnd ganzen Brüdern in
vbung gehalten wird / sich auch auff die
weitem Schwertmagen erstrecket / nemb-
lich also / das in der Rechnung der grade
die / so von dem halb Bruder herkommen
vnd in der hinuntersteigenden Linien seind
weiter zurechnen / als die so vom vollen
Bruder hinunter steigen / Darumb / das
der voller Bruder im andern / der halb
Bruder aber im dritten Glied ist. *d. artic.
3* Auch erscheinet hieraus / wan die Rech-
nung der grade oder Glieder also zugelegt
wird / das auch nach den gemeinen Rech-
ten des vollen Bruders Kinder dem Bru-
der von halber Geburt in nehmung des
Erbes werden fürgezogen. *per §. si igitur
defunctus. ibi, vnde consequens est. in Au-
then. de hered. ab intest. ven.*

Aber nach dem Sächsischen Rechte /
wan die Rechnung der grade gemelter
weise nach gemachet wird / findet man
diese Personen in einem grad / vnd derhalb
E v den

den seind sie auch zugleich zu der erbschaft
des Verstorbenen zuzulassen. *per textum*
Landrecht lib. 2. artic. 20 *in fin. ibi.* Vn-
geweieter Bruder Kinder *re.* Solchs a-
ber hat diese ursach / nemlich das nach
Sachsen Rechte in der seitwärts Linien
der Sohn in des Vaters stette nicht trette
mag. Davon weitleunffziger im vorge-
henden Vnderscheide gesagt ist.

Der 27. Vnderscheid.

Ob der Eheliche Bruder dem un-
ehelichen / von derselben Mut-
ter geboren / *succediren*
möge.

Besitze die *s. differ.* in den neuen

Das Keyserliche Recht lesset zu der
Erbshafft des Bruders der ein
Huren Kind / oder von einem ge-
meinen Weibe geboren ist / den ehelichen
Bruder / der von derselben Mutter ist zur
Welt gebracht / vñ solchs geschicht wegen
der Blutfreundschaft damit diese einander
zugehan seind. *l. si spurius ff. unde cognati.*
In diesem aber ist das Sachsen Recht
widrig

17
widrig. *in text.* Landrecht lib. 1. artic. 51. *ibi*
Kein ehelich Man *re.* alda ausdrücklich
gesetzt wird / das kein ehelich geborner ei-
nes vnehelichen Erb sein möge. Es wird
aber in diesem punct / wie auch in andern
mehr / das Sachsen Recht / wegen seiner
vbilligkeit nicht gehalten. Dan wir dem
gemeinem Rechte im vrtailen nicht allein
in diesem Falle folgen thun / sondern auch
in allen andern / in welchen von der Erb-
shafft der vnehelichen gehandelt wird.

Der 28. Vnderscheid.

Wie Bruder Kinder ihrer Vattern
Brüdereren *succediren*
sollen.

Das Keyserliche Recht haben die
Doctores vnter ihnen einen grossen
Streit dauon gehabt / wie Brü-
der Kinder ihrer Vattern Brüdereren *suc-*
cediren sollen / nemlich ob die Erbshaffe
in die streng oder Stamme / oder ob diese
be nach den Hauptern auszuteilen sey.
Vnd hat nun der grössste teil der *Doctores*
dahin geschlossen / das das Erb in die
streng müsse geteilet werden. *per gl. fin. in l.*
lege

lege duodecim tabularum. C. de legit. hered.
& glos. 1. in authen. cessante. C. eod. & glos.
in l. 1. §. fin. super verb. vendicationem. ff. si
pars hereditat. petita. Secutus est laicè Barto.
in l. post consanguineos. §. hereditas. ff. de
suis & legit. Idè Bart. ita consuluit in consil.
137. incip. super hereditate Domina Nola.
Auch seind dieser meinung als einer ge-
meinen viel andere Doctores mehr ge-
folget.

Nach dem Sächsischen Rechte aber
ist es stets anders gehalten worden / *propter*
text. Sächrecht lib. 1. artic. 17. ibi. wen sich
aber ein Erberc. alda klerlich gesezet wird /
wo die Erbschafft andern als Brüdern vñ
Schwestern zukompt / das alsdan alle die
jeznigen so im gleichen grad seind / glei-
che teile der Erbschafft nehmen. Solche
meinung als eine billiger hat auch nach
Keyser Rechte *Zasius* annehmen / vñ alle
argumenta so vor die algemeinen meinung
eingeführet worden verwerffen dorffen /
wie dasselbig erscheinet aus seinen *Intelle-*
ctibus singularibus, in nouissima impressio-
ne 57. lib. 1. alda diese Frag von ihm ge-
nugsam *disputirer* wird. Er hette aber
durch sich allein nicht souiel vermocht /
das er

15
Das er der algemeinen *opinion* etwas ab-
brechen köndte / wofern nicht wehre herzu-
kommen die newe *constitution* des Röm-
schen Keyfers / welche nach wolgehabeten
Rathe zu Speir auff einem Reichstage
ist ausgegangen / mit dem Inhalt / das der
Bruder Kinder ihres Vettern Erbe nicht
in die strenge sondern nach den Hauptern
vnter sich teilen sollen / vñ das diesem
kein *statut.* auch kein widriger Gebrauch
oder gewohnheit hinderlich sein solle. Vñ
also ist ißiger zeit das gemeine Recht mit
dem Sächsischen in diesem Falle vereinigt
get vñ verglichen.

Der 29. Vnderscheid /

Wie weit die Brüdere vñ andere
Schwertmagen der seitwärts
Linien in dem Vaterlichen
Lehen *succedire*
ren.

Nach Keyserlichem Lehenrechte *suc-*
cediren in dem Alten oder Vater-
lichen Lehen auch die Brüdere
vñ

und die andere Freude so die Schwertma-
gen der seitwärts Linien sind / vnderweil
bis in den siebenden grad / vnd vnderweil
len auch weiter vnd ohn end. *iuxta distin-*
ctiones Feudist. ut per Franc. Curt. in suo
tractatu feudali, sub tertia parte, in princ.
vers. successione expedita. num. 48.

Aber nach de Sächsischen Lehenrechte
wird in den gerichtten ein anders in vbung
gehalten / nemblich das die Schwertma-
gen in der seitwärts Linien zu der folgt
im alten Lehen nicht befugt sind. *Propriet*
xxi. Lehenrecht c. 6. & c. 21. alda kler-
lich gemeldet wird / das in dem Lehen ke-
ne andere als die niedersteigenden Erben
nemblich die Söhne vnd neffen vermög-
der vorgehenden 22. differenz succediren
oder folgen mögen. Weil nun diese Text
in gemein thun reden / so müssen sie auch
nach weis vnd gewohnheit in gemein ge-
deutet werden / also das sie gelten beides
in dem neuen vnd in dem alten Lehen / es
sey dan das sie das alte Lehen entfahen
beneficio simultanea investitura, das ist /
das sie zugleich mit einander belehnet
sind / dan diese sempliche belehnung
wird nach Sachsen Recht für den Brun-
ursach

16
ursach vnd vrsprung der *succession* oder
folge im Lehen gehalten / vnd dis also /
das nach derselben alleine die folge in dem
Lehen reguliret vnd gerichttet / vnd die
agnatio oder Bettertschafft ganz vnd gar
nichts geachtet werde / vnd ist auch nicht
anzusehen die nehere verwantnuß oder
fürzug des grads. Dan diese nehere ver-
wantnuß oder fürzug des grads vnter den
Bettern so semplich vnd zugleich sind
investiret vñ belehnet / vermüge des Säch-
sischen Rechts / nicht stat findet / nemb-
lich darumb / das im gemeinem Rechte
vorsehen ist / das die Natur der gesamten
hand sey / das alle gesambte Personen
semplich vnd zugleich durch die gesamte
hand zur *succession* beruffen werden. *argu-*
mento l. si duobus. in princ. ff. de legat. 1. &
l. reos. §. cum tabulis. ff. de duob. reis. Cum
similibus. Es thut zu vnserm *proposito*
vnd fürhaben besser / was *lason* nach den
andern *Doctorn* thut setzen in *l. Gallus. §.*
quidam rectè. ff. de lib. & posthu. alda er
sagt / wo viele Personen welche dem *testa-*
tori, das ist dem / der das Testament auf-
richttet / frembde sind / zur Erbschafft vñ
succession zugleich gefodert werden / das
alsdā dieselbē semplich vñ ohn jenige or-

denung beruffen sein / darumb das auff
diesen Fall dem *restatori* keine ordnung
aus Liebe oder Gunst zumachen gezieh
met vnd gebühret. Daraus nun erschei
net / das gleicher gestalt auch zureden sey
von der sempelichen beleyhung. Dan weil
die begabung des Lehenes nur in dem wil
len vnd freyheit des Lehenherrn stehet / der
durch keine Freundschaftt legen die semp
telich vnd zugleich beleyhete als seine fr
bde bewogen wird / deswegen müssen bil
lig alle diese / so sempelich beruffen seind /
sie seind im nehern oder im weitern grad
sempelich vnd zugleich zur *succession* ge
lassen werden. Insonderheit weil so
sten auch eine andere Rechts Regul das
selbig thut rathen / *quod scilicet vna et
demq. determinatio, respiciens plura deter
minabilia, debeat ea equaliter determina
re.* Das ist / das durch eine auszielung /
so auff viele sibet die auszuziehlen seind /
die alle zugleich ausgeziehet müssen wer
den. *l. iam hoc iure. vbi laie Iason. num. 10.
ff. de vulg. & pupil* Daher kompts nun
das in den gerichtlichen vbingen an statt
einer regul gehalten vnd *obseruiri* wird /
das der fürzug des grads vnter denen *ag
naten*

12
naten oder Bettiern so zugleich beleyhete
seind / nach Sächsischem Lehen Rechte
nicht statt habe / vnd hindert nichts / das
Iason, der die Sächsischen Gesetze nicht
genung verstanden / das widrige gera
then hat *in cons. suo 182. in 2. vol.* alda er
wegen der vnwissenheit des Sächsischen
Rechts durch viel falsches sehen seine *con
clusion* vnd meinung bestettigen wil. Es
wird gleichwol obgedachte Regul *limitirt*
vnd dauon ausbescheiden / nemblich wan
der beleyhung diese *clausul* wird angehen
get: *secundum gradus prerogatiuam* das
ist / nach rechter sipzal / dan wo dis ge
schicht / so muß die Regul des gemeinen
beschriebenen Rechts gelten vnd in acht
genommen werden / vnd muß der nehere
grad dem weitern furgezogen werden /
jedoch muß alleweg das *ius representatio
nis*, das ist / das der Sohn möge in des
Vatters stette treten / nicht in vergessen
gestellet werden. Vnd auff diesen Fall
können obangezogene Rechte statt finden /
als vnter dem Bruder des verstorbenen
vnd vnter des zuuor verstorbenen Bru
ders Kindern / welche auch nach Sächsi
schem Lehenrechte an ihres Vatters stete
treten

treten / vnd mit den Brüdern ihres Vaters zugleich *succediren* mögen / *per text. Lehenrecht c. 33. 161.* dieweile sie auch das Gut *re.* Daraus dan erfolget / das / vnter angesehen der obgemeldten *clausul.* die Kündere des zuvor Verstorbenen Bruders mit de Bruder des Verstorbenen zugleich zu dem Lehene sein zuzulassen. Also erkennen und sprechen auch die Fürstliche Sächsische Hoffrichtere / vnd Schöppen zu Leipzig. Zum andern wird auch die vorgedachte regul in einem andern Falle *limitirt.* in welchen Falle durch rechtliche gebrauch gehalten wird / das die neher in der sip den weitem werden fürgezogen in der *succession* des Lehenes / welches durch die sempliche beleyhung erworben vnd erlanget ist. Dan alsdan muß man dem fürzuge der grade billig statt geben / auff das das gemeine Recht möge gehalten werden.

Der 30. Vnderscheid.

Wie weit die seitwärts Freunde *succediren.*

Nach

Nach dem Keyserlichen Rechte erstrecket sich die *succession* oder nehmung der Erbschafft in der seitwärts Linien bis zu dem zehende grad / *h. fin. Instit. de success. cogn.* Vnd obwol alda vnter den Freunden so vom Mänlichen Geschlechte herrühren vñ zu Latein *agnati.* in Deutscher sprach aber die Schwertmagen geheissen werden / vnd vnter den Freunden so vñ Weiblichen Geschlechte herkömen / *cognati* oder die Spielmagen genennet / ein vnderscheid gemacht wird / Dannoeh weil in den neuen Keyserliche constitutionen. souiel die *succession* betreffen thut / die *agnati* vñ *cognati* gleich geachtet werden / *per text. h. si verò neq. fratres. vers. nullā. in Authen. de hered. ab intestat. venient.* So werden sie auch alle zugleich ohne vnderscheidug der *agnati* vñ *cognati* zur Erbschafft der seitwärts Freude zugelasse.

Aber nach dem Rechte der Sachsen vberschreitet diese *succession* den siebenden grad nicht. *per text. Ländrecht / lib 1. artic. 3. circa fin.* Es haltēs gleichwol etliche grose Leute dafür / das / souiel dis / nemlich auff welchen grad sich die erbnehmung erstreckt / vnter dem Sachsen vnd Keyser Rechte

I ij

Rechte

Rechte in effectu oder in ihrer Wirkung
kein vnterscheid sey / vnd solchs wegen
der vngleichen rechnung der grade / so
obangezogene Rechte thun machen. Das
das Recht der Sachsen in rechnung der
graden in d. artic. 3. setzet in den ersten
grad zweyer Brüder Kinder. Darnach
setzet es dieser Kinder widerumb in drit-
ten grad / vnd also vortan. Wie dassel-
big weitleufftiger zuuernehmen ist aus
dem Texte / alda / vngezweierter Bruder
Kinder etc. Weil aber zweyer Brüdere Kin-
der nach Keyserlichem Rechte im vierden
grad stehen l. iurisconsultus. §. quarto gra-
du. ff. de grad. So folget zwar darauß
wan die grade nach Sachsen Rechte ge-
rechnet werden / das der / so nach Keyser-
lichem Recht im zehenden grade ist / nach Sach-
sen Rechte im siebenden grade sey / vnd
also gewinnet die succession oder erbne-
mung der seitwärts Freunde / nach be-
derley Rechte / in einer Person ihre end-
schafft.

Der 31. Vnterscheid.

Wie

Wie Brüdere die Erbschafft thei- len sollen.

19

Der Keyserlichen Rechte ist vorse-
hen / so oft zween oder mehr Brü-
dere ihre Gütere / nemblich die sie
aus einer Erbschafft bekommen / vnter
ihnen theilen wollen / das alsdan dieselbe
theilung entweder durch zuthun des Rich-
terlichen ampts / oder durch die losung
müsse geschehen vnd volzogen werden.
l. ad officium. & l. si maior. C. communi
diuidun. facit §. si familia herciscunda.
cum §. sequent. Instit. de offic. iudic. atqz
hac est communis opinio Legistarum, quam
tenet Bart. in l. 1. nu. 3. C. de his qui defer.
lib. 10. & idem Bart. in l. 2. C. quand. &
quib. Hanc demum opinionem firmat Iason
in §. quadam. Instit. de actio. num. 30.
licet postea distinguat, ut ibi per eum la-
tius.

Aber in Sächsischen Rechte haben
wir hievon einen Text Landrecht lib. 3. ar-
tic. 29. in fin. alda geordenet wird / das in
der theilung der Erbschafft der Junger
macht habe zukiesen / der elter aber zutei-
len. Jedoch wird dis Recht / laut des buch-
s

§ iij

stabus

stabus / eng verstanden / nemlich / das
dasselbig seinen vortgang nicht gewinne
es sey dan das nur zwo Personen vorhan
den seind / welche die Erbschafft vnter ih
ren teilen wollen. Dan wo der Person
mehr vorhanden / so muß nach dem ge
meinen Rechte vortfahren werden / vñ
die teilung der Erbschafft durch die lö
sung zuuolziehen. Welches dan so wol von
den Sächsischen Hoffrichtern / als von
den Leipzigeru Schöppen also geurteilt
vnd gesprochen wird.

Der 32. Vndercheid.

Wan Brüdere ihre Väterliche Le
hene / so sie semplich besitzen / teil
en / ob ihnen solche teilung dar
ran hinderlich sey / das sie den
Verstorbenen Brüdern
nicht succediren mö
gen.

Als gemeine Lehenrecht sagt / ob
wol etliche Brüdere das Väter
liche Lehen / so sie semplich be
sitzen /

20
sigen / vnter ihnen teilen / das ihnen dan
noch solche blosse teilung nicht möge da
ran prauidicirlich oder hinderlich sein /
das darnach einer dem andern im Lehen /
wen dasselbig frey leddig ist / nicht succe
diren solte. prout notabiliter tradunt Alua
rot. & Prapos. in c. si quis miles. de probi
ta feudi alienat. per Lothar. in vsib. feud.
& Ias. in epito. feud. sub 9. parte. An wel
chen enden diese meinung zustercken ange
zogen wird totus tit. de natur. success. feud.
Item die schöne vrsach / nemlich das in
der teilung die künfftige falle nicht be
griffen worden. l. cum pater. §. heredita
tem. ff. de legat. 2. & Iason in l. qui Ro
ma. §. duo fratres. ff. de verb obligat. al
da Iason sagt / das das künfftige Recht
durch die blosse teilung / so vnter den
Erben geschehen / nicht auffgehoben
werde.

Nach dem Sächsischen Lehenrechte
aber vorhelt sich dis ding anders / welches
erscheinet aus dem Texte Lehenrecht c. 32.
zbi. wē sie sich aber teyle re. alda ausdrück
lich gesagt wird / wo die teylung des Lehenes
vnter Brüdern geschieht / welche zugleich
seind besehenet worden / das alsdan
§ iiii als

alsbald das Recht der folge zergche vnter
diesen Brüdern/ also das auch von nöten
sey / das sie sich nach geschעהer teilung
auff's new widerumb müssen sempelich
belehnen lassen / in vorbleibung dessen
mag der bruder dem ohn Kinder verstor-
benen in seinem anteile nicht *succediren*.
Wie dasselbig angezogener Text mit
ausdrücklichem worten thut melden.

Der 33. Vnderscheid/

Stirbt einer von den Ehegenoss/
vnd ist keine ehestiftung vorhan-
den / wie der oberlebende *suc-*
cediren sollen.

S Keiffen ihrer zween mit einander
zum Ehestande vnd richen vnter
ihnen keinen heiratsbrieff oder
hestiftung auff / vnd stirbt als dan einer
von ihnen / als zum Exempel der Mann
vnd lesset er eine arme Frawen nach im
so muß derselben nach Keyser Rechte der
vierte teil der Erbschafft gegeben werden
wofern drey oder weiniger Kinder im
leben

leben seind. *iuxta Authen. praterea. C. vnde
vir ex uxor.*

Aber nach dem Sächsischen Rechte
wirdts vnderweilen in diesem Falle an-
ders gehalten. Dan es fast an allen en-
den / wie oben in der 20. differens ist er-
kleret worden / der gebrauch ist / das den
Weibern der dritte teil aus den Gütern
des verstorbenen mannes zukomme. Der-
halben / wo an einem ortte ein Mann
verstirbt mit hinterlassung einer Ehe-
frawen / mit welcher er keine Ehestiftung
auffgerichtet / vnd welcher er auch sonst
bestendiger weise nichts zugewendet hat /
vñ ist es an einem ortte also gebruechlich /
so nimpt die Frawe dem gebrauche / weise
vnd gewohnheit nach den dritten teil der
Gütere ihres Mannes / jedoch ohn die ge-
rade / welche denen Weibern / so den drit-
ten teil der Gütere nehmen / nicht pfflicht
gegeben zuwerden / nach der alter ihrer
meinung vnd *opinion*. Ist aber dieser oder
gleicher gebrauch nicht vorhanden / da-
durch man köndte gewis sein / wieviel der
Frawen aus den Gütern ihres Verstor-
benen Mannes zukomme / so muß
endlich nach obangezogener *Authen. pra-*
serua.

zere erkennen und gesprochen werden /
und ist nicht in acht zunemen ob die Frau
reich oder arm sey. Es bekommet auch
auff den letzten fall die Fraue vber dē vier-
den oder jren billigen anteil alles ihre ge-
rade. Inmassen dā also durch die Schöp-
pen zu Leipzig sententiret und geurteilt
wird.

Der 34. Vnderscheid.

Ob nach absterben der Ehefrauen
der Brautschaf widerumb an
den Vatter falle.

Besize 30. differ. lib. 2.

Der Keyserlichen Rechte ist geor-
denet / wo eine Fraue stirbt / das
alsdan der Brautschaf / welchen
jhr der Vatter mitgegeben / widerumb
an den Vatter falle / wofern in der Ehe-
stiftung kein anders vorsehen ist. l. dos a
patre. C. soluto matrim. Solchs gewinnt
auch seinen vortgang / ob gleich die ver-
storbene Frau hinter jhr Kindere verles-
set. vt ibidem ex glos. magna patet. & per
Bart. in l. post dotem. ff. soluz. matrim.

Das

Das Sachsen Recht aber vermag
ein anders per text. Landrecht lib. 1. artic.
31. velt im anfang & lib. 3. artic. 76. Vnd
weil alda ins gemein vnd vnderscheident-
lich disponiret, geordenet vñ gesezet wird /
das der Mā nach absterben seiner Frau-
en alle derselben beweglichen Gütere ge-
winne / also das nichts ohn all die gera-
de / dauon ausbescheiden werde / So
wirdts auch derwegen also ins gemein
verstanden vnd in vbung behalten / nemb-
lich / das der Man auch den Braut-
schaf / so ihm an baren Gelde geliefert
ist / nach abscheiden seiner Frauen ge-
winne vnd behalten möge / es were dan
das in der Ehestiftung ein anders aus-
drucklich vorsehen were.

Der 35. Vnderscheid.

Ob Stedte die ledigen Gütere
der Verstorbenen mögen
zu sich nemen.

Vide 29. differ. lib. 2.

Nach

Nach gemeinen beschriebenen Rechten / mögen die Stedte / vnangesehen ob sie schon *privilegiert* vnd begnadet seind / die ledigen Güter der Verstorbenen nicht zu sich nehmen. Sondern dieselbigen nur der Römischen Keyserlichen Majestet zukommen. *l. 1. Et que ibi not. Bart. item l. vacantia. C. de bon. vacantib. lib. 10.*

Aber nach Sachsen Rechte wird die nicht gehalten / dan die Stedte so das Halsgerichte mit haben mögen nach hergebrachtem gebrauche auch einen *fiscum* oder gemeinen Kasten haben. Vnd daber komts das die Gütere eines Verstorbenen / welche keinen Erben oder Herrn haben / den Richtern werden auffgetragen / welche dieselbigen ein ganz Jarlang pflegen zubehalten / wan aber hernacher solche zeit verflossen / so wenden sie dieselbigen in iren nutz / vnd machen den gemeinen Dienern besoldung daraus / oder gebrauchen sie sonst zu der Stadt besten. *per Landrecht lib. 1. artic. 28.* Obwol dieser Text am ende scheineth / das solchs nur in den beweglichen Gütern statt habe / so ist des doch durch den gebrauch auch auff die

27
die unbeweglichen gezogen worden. Dan es nehmen die Richtere dieselbigen neben den beweglichen zu sich. Vileicht wegen des Texts Landrecht *lib. 3. artic. 80* welcher Text wil / das auch die unbeweglichen Gütere / so keinen Erben erkennen / der Stadt oder versammlung / vnter welcher sie belegen seind / zufallen. Hieraus ist nun offenbar das die Stedte / welche sich nach dem Sächsischen Rechte richten / durch den gebrauch inen die freihete erlangen das sie einen *fiscum* oder gemeinen Kasten halten vñ haben mögen. Welches inen dan auch nach den gemeinen Rechten scheineth vergünstiget zu sein / wofern sie frey seind vnd keinen Oberherrn erkennen. *iuxta notat. per Bart. in l. 1. num. 11. Et ibidem per Iohan. de Plate. num. 13. C. de iur. fisci. lib. 10.*

Der 36. Vnderscheid /

Ob der Lehnherr schuldig sei / wan der Lehman verstarbt / dem Erben desselbigen die neuen gewerke zu bezahlen.

Siehe

Siehe den 71. Vnderscheid *lib. 2.*
S Als gemeine Lehenrecht sagt /
stirbt der Lehenman vnd felt das
Lehen dem Lehenhern widerumb
heim / in welchem Lehene der Lehenman
auff seinen selbs eigen kosten etliche neue
Gebewe gesezet / oder alte gezieret vnd ge-
bessert / so muß der Lehenhern den Erben
des Lehnmannes die auffgewanten kosten
erleggen vnd bezahlen / wil er solchs nicht
thun / so muß ers dulden das jegedachte
Erben / die Gebewe widerreissen vñ wegfu-
ren. *per text. c. 1. §. e contrario. de inuesti-
ra de re alien. fac. & c. 1. §. si vasallus. n
tit. hic finitur lex.* Dis aber ist nicht zu
uerstehen vñ einer messigen auffwendung
vnd kosten / sondern von der besserung des
grossen Herrn / *secundum glos. Aluar. &
alios in d. §. si vasallus.*

Aber nach Sachsen Rechte wird das
widrige gesezet / *per text. Landrecht lib. 2.
artic 21. ibi* wird et aber frey ledig *2c. alda*
ausdrücklich gesagt wird. Das ein Lehen
so dem Herrn frey ledig wird / mit allen
Gebewen so alda gebawet seind / dē Herrn
widerumb heimfalle / ausbescheiden auff
den Fall / der an jherwentem orte gesezet
wird.

4
wird. Vnd halten es etliche dafür / es
könne solchs auch nach dem Keyserlichen
Rechte gesagt werdē / *ut patet ex d. §. si va-
sallus in fin.* Solchs aber ist Herrisch vnd
ungereim / wie dasselbig thut reden die
glos. in verb. soluat pretium. in fin.

Der 37. Vnderscheid.

Wan vnd wie lang die Früchte
nach absterben des Lehnmannes
an desselbigen Erben o-
der den Lehenhern
fallen.

Siehe den 54. Vnderscheid *lib. 2.*

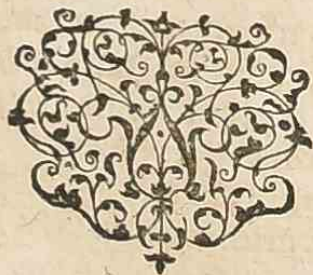
S Stirbt der Lehenman / ohn hinter-
lassung eines rechten Lehnsfolger /
entweder vor dem ersten Tage des
Monats *Marij*, oder nach ausgange des
Augusti, so gehören nach gemeinem Lehen-
rechte die Früchte des Jares dē Lehnhern
zu. Stirbt er aber in mitter zeit / nemblich
zwischen dem *Martio* vnd *Augusto*, so nemē
seine erbē alle früchte so von dē Lehne das
Jar zuerwarten gewesen. *per text. c. 1. §.
his consequenter. in tit. hic finitur lex.*

Das

Das Sachsen Recht aber machet in
entfahung dieser Früchte eine andere di-
stinction vnd vndercheidung/welche man
hat in text. Landrecht l. 2 artic. 58. fast
durch diesen gansen articul. Alda zuuer-
nehmen / das nach diesem Rechte wein
daran gelegen sey / es sterbe der Lehenman
nach dem ersten Tage des Martij, oder
nach dem Augusto. wie dasselbig weite-
leufftiger aus den worten des Tex-
tes mag vernomen vnd ver-
standen werden.



End des andern Theils.



Der Dritte Teil.

Von denen Differenzen welche vom
gerichtlichen process thun
handeln.

Der 38. Vnderscheid.

Ob jemand der im Gerichte gegen-
wartig ist müsse citiret werden / o-
der ob er ohn geschene citation
zu antworten schül-
dig.

Vide differ. 99. lib. 2.

Im Keyserlichen Rechte ist ein
grosser Streit vnter den Doctorn
dauon / ob jemand der im Gerichte
bereit gegenwartig ist zu citiren sey / o-
der ob derselbig ohn geschene citation
vnd surladung zu rechten vnd zu antwor-
ten verbunden sey. Hierinnen machet nun
nach den alten Doctoren Bart. in l. 1. ff.
de in

de in ius vocando. einen vnderscheid/
sprechend/ Das der kegenwartiger im gerichte
entweder rechten wil / vnd auff den
fall sey der *citation* nicht von nöten / oder
es wil derselbig nicht rechten / sagend
sey dazu nicht gefoddert / vnd alsdan
er nicht schuldig auff die angestaltten klage
zu antworten / es sey dan das er gebür-
licher weise *citirer* werde. Also heilts *Bartolus*
quem ibi sequitur Castren. Fulgo. & Zas.
Aber die *Doctores* an einem andern ortte
als in *l. de unoquoq. ff. de re iud.* sagen zu-
gleich ohn vndercheid / es sey der nicht
zu *citiren* welcher im gerichte bereit kegen-
wartig ist / prout refert *ibi Zas. & Iason*
in *d. l. 1. item Bart. in tractatu suo de cita-*
tione. aldiem Weil die kegenwart ein end vnd
wirckung ist der fürladung. Jedoch mag
er nicht gezwungen werden alsbalt zu
antworten / sondern es muß Ihm bedenk-
zeit gegeben werden. *vt declarat Iason. in*
d. l. 1.

Aber nach dem Sächsischen Rechte
wird der vndercheid / welchen *Bartolus*
d. l. 1. machet / in vbung gehalten. *pro-*
pter textum Landrecht artic. 2. & 3. lib. 2.
alda gesagt wird / so einer kegenwartig
im ge

im gerichte ist / beschuldiget wird / vnd zu
antworten nicht bedacht ist / fürwendend
er sey deshalb für gerichte nicht erschie-
nen / das dan demselbigen / auff das er
nicht als vnberitet vberitet werde / müs-
se angesaget werden / das er den nehesten
Gerichtstag erschiene vnd auff die klage
antwort gebe das diß also in vbung ge-
halten werde bezeuget König *in processu*
suo, cap. 25. circa fin.

Der 39. Vndercheid.

Wie auff den vngheorsam zu
procediren sey.

DJeweil sichs offtmals zu be-
geben pflegt / das die vorbescheide-
ne partei vngheorsamlich nicht
erscheinen / vnd also dadurch das richter-
liche ampt verspotten oder verachten /
auch jr kegenTeil eine lange zeit vergeblich
bemühen vnd auffhalten / so seind im ge-
meinen Keyserlichen Rechte / auff das
solcher mutwilligen Zuben bosheit mö-
ge gesteuert werden / manngerley straffe
bestimnet vnd gesehet worden. Welche
G ij alle

allenach dieser maß vnd weise zu *distin-*
guiren vnd zu vnderscheiden seind / nemlich
das es werde in acht genommen / ob der
vngheorsam vor oder nach der Kriegs be-
festigung begangen sey. Dan wird vor
der befestigung des Kriegs der Kleger un-
gehorsam / so hat der beklagte vielerley
zufuchen vnd zubitten. Zum ersten mag er
anhaltten das die *citation* möge *casiret*
vnd für nichtig erkant werden. l. *post-*
dictum. ff. *de iudicys*. Zum andern mag
er bitten das er von dem Gerichtszwang
absoluiret werde c. *actor*. *De dol.* & *contum-*
lib. 6. auff welchen Fall einer andern
citation von nöten ist. Deucht jm aber die
noch nicht genung sein / so hat er macht zu
suchen / das er von der fodderung des Klegers
endtllich *absoluiret* vnd entbunden
werde. Dñ muß alsdan die weise *obser-*
uer vnd gehalten werden / welche geschriben
stehet in *Athen. qui semel. vbi Bart.*
num. 15. hac plenè tradidit. C. quomod. &
quand. iud. cui adde Panorm. in c. causam
nu. 17. de dol. & contum. & Spec. in tit. de
contum. §. nunc nobis videndum & per tot.
Wird aber der beklagte vor der befesti-
gung des krieges vngheorsam / vnd ist ge-
bürtlich

bürtlicher weise *peremptorie* vnd endtllich
gefoddert worden / Item ist dem Richter
dieses vngheorsam kund vnd wissend / so
wird der kleger in die *possession* des beger-
ten dinges ein gewiesen mit dem ersten *de-*
cret l. 1. & 2. ff. *ex quib. caus. in possess.*
Jedoch wo die klag *Personlich* ist / so ge-
schicht die einweisung nicht in alle Gü-
tere / sondern nach anzahl der schult / wel-
che der Kleger *summarischer* weise hat
angezogen. *Athen. & qui iurat. C. de bon.*
auto. iud. possiden. Was auch auff diesen
Fall / diese einweisung für Wirkung
hab / vnd wie zu dem andern *decret* zu-
schreiten sey / Item von der ganzen *ma-*
teri der einweisung dauon besihe *Bart. in*
l. se finita. §. Iulianus ff. de dam. infelt &
Panor. in c. quoniam frequenter. ext. vi lite
non contest. Diß ist geredet von dem un-
gehorsam so vor der *litis contestation* ge-
schicht. Wird nun der Kleger nach der be-
festigung des Krieges vngheorsam / so
muß er durch drey vnderschiedliche *edicta*,
das ist öffentliche anschlege / *citiret* vnd
gefoddert werden / also das eine jede frist
zehen Tage zeit habe. Erscheinet er in kei-
ner aus diesen dreyen Terminen / so muß
G iii der

der Richter / ungeachtet des Klegers ab-
wesen / wo er der Sachen noch nicht genue-
lichen bericht hat / den beklagten von dem
Gerichtszwang *absolviren*, vnd den Kleg-
ger in die verursachten gerichtskosten ver-
dammen. Ist aber dem Richter die Sache
Fund vnd hat er der gnugsamen bericht
so muß er die Sachen dem teile zuerkenn-
en welches recht hat / vnd auff diesen
Fall den ungehorsamen Klegger nichts de-
stominder in die vnkosten verteilen. Wie
man dasselbig weitlaufftiger hat *in l. pro-*
perandum. §. & siquidem. vbi post alios Ia-
son. nu. 3. C. de iud. declarat. Bleibet auch
nach der Kriegs befestigung der beklagte
ungehorsamlich aussen / so mag / wofern
die Sachen klar / ein endurteil ergehen
vnd vorbeschriebener mass nach *procederet*
vnd vorgefahren werden. *in d. l. properandum*
§. sin autem reus. Ist aber die Sache noch
nicht klar / vnd hat derselben der Richter
noch keinen genugsamen bericht / vnd ist
die klag nicht Persönlich sondern ding-
lich / so mus nach dem *l. Consentaneum.*
C. quom. & quan iud. vorgefahren werden.
Ist aber die klag Persönlich so geschieht
nach anzahl der Schuld / so summarisch
ist

4
ist fürgebracht worden / die einweisung in
die Gütere *per supra d. authen. & qui. &*
per Bari. in d. l. properandum. §. sin autem
nu. 2. prout omnia hac latius declarat glos-
penult. ibid. & tangit Spec. in tit. de. con-
sum. §. sequitur videre. nu. 2. Was nun
bisdaher aus dem Keyser Rechte von den
straffen des ungehorsams gesagt wor-
den / das ist nur von den Bürgerlichen
Sachen vnd denen so Geldt vnd gut be-
treffen zuuernemen vnd zuuerstehen.

Also wollen wir schreiten zu dem Säch-
sichen Rechte / in welchem auff eine viel
andere weise / jedoch kurgere vnd scherffere
wider die ungehorsamen vorgefahren wird.
Dan ist der beklagte ordentlicher vnd ge-
bürtlicher weise *citiret* worden / durch drey
edicta, welche ein jedes 14 Tage vñ einander
ist / oder auch durch ein endlich vñ *perempto-*
risch edicti, welches sechs wochen zeit (wie
dasselbig dan vnderweilen auch also ge-
halten wird / obgleich solchs dem Baldo
deucht böse sein / *in l. receptitia, circa fin.*
ibi, sed pone, statuto. C. de consti. pecun.)
in sich begreiffet / vnd erscheinet er nicht /
so wird er für vberwunden geachtet / ist
auch der sachen verlustig vnd fele dem
Richter

11
Richter auch in straffe/nach dē hellen Te
zte Landrecht lib. 2. artic. 24. in princ. lib. 3.
art. 39. ibi. Wen man vor Gericht ic. Dis
aber ist also zuverstehē/wofern der beklag
ter den nehestfolgenden Gerichtstag im
Gerichte nicht erscheinet / erhebliche vr
sachen seines ausbleibenes fürzubringen/
oder seine Ehehafft / dadurch er zuer
scheinen verhindert worden / anzuzeigen/
dan wo er dieselben / wie sichs zu Recht
eigent vnd gebüret/beweiset vnd darthut/
so wird er der Sachen nicht vorlustig/
iuxta text. Landrecht lib. 2. artic. 6. & 7.
& per glos. artic. 24. super verb. So ver
teilt man im die gewehr ic. cum similibus
allegatis in processu König cap. 37. num. 2.
& 3. Derwegen mag der Richter nicht
schlecht vnd einfaltig sprechen vnd erken
nen / es habe der beklagter / weil er unge
horsam worden / die Sachen verloren/
sondern es muß diese bescheidenheit mit
angehenget werden / wofern er nicht be
stendiglich darthun oder beweisen kan/
das er daran verhindert sey. Vñ diß ist/
wie man sonstn gemeiniglich spricht/
Das man einen verteilet bis auff seine
hülffliche widerrede oder die Ehehafft.
Es

5
Es mag gleichwol diese beweifung der es
hehafften nicht durch den Eynd gesche
hen / es were dan das es an anderer beweif
ung mangeln thete / iuxta distinctionem
traditam per las. l. 2. §. quod diximus. ff.
si quis cautio. in princ. Vnd scheinet es
auch als wolle dasselbig das Sachsen
Recht in supra d. artic. 7. ibi. Wer aber
Bürgen setzt ic. Diß ist nun also im
Sachsen Rechte wider den vngehorsame
beklagten geordnet. Wird aber der Kleg
ger selbst vngehorsam vnd volführet seine
Klag nicht gebürlicher weis / so mag der
beklagter bitten / das das edict oder cita
tion möge cassiret. vnder von dem Ge
richts zwang neben erstattung seiner vn
kosten entbunden werden / vñ ist auch den
Richter auff diesen Fall die Straff zuer
legen der Kleger verbunden. per text. Land
recht lib. 2. artic. 8. Davon weitläuffti
ger in processu D. König c. 36. nu. 2. Dis
seind also die Straffen damit die unge
horsamen nach Sachsen Rechte belegt
werden / vnd wird nach diesem Rechte
nicht in acht genomen / ob der vngehor
sam vor oder nach der Kriegs befestigung
begangen sey. Ja es wird auch in der an
dern
Es v

dem instans wider die ungehorsamen
nach hergebrachtẽ gebrauchẽ ebener
massen vorkahren / wie dasselbig bezeu-
get D. König c. 115. num. 4.

Der 40. Vnderscheid.

Ob / wie vnd von wem der Vor-
stand zubesstellen sey.

Die kriegsarlichen Rechte ist vorse-
hen / das der Kleger / wann er sein
Klag libell vberreichen wil / nicht
zuhören sey / er habe dan zuuor einen ge-
nungsamẽ Vorstandt bestellet mit Bür-
gen / nemlich das er bis zu end des Krie-
ges an dem Gerichte vorharren / vnd die
erfandten Vnkosten erleggen wolle / wo
es sich befindet das er den streit ohn grüdt
hab angefangen. *Authen. generaliter. C. de
episcop. & Cleric. Aber Bart. ibi in princ.*
Vnd andere Doctores bezeugen einhellig /
das diese *satisfaction* oder vorsicherung
wegen des widrigen eingeführeten ge-
brauchs / ißiger zeit nicht *obseruaret* wer-
de. Mit welchen dan auff einer meinung
ist *Spec. in tit. de satisfactione §. 1. item*
glos.

*glos. in verb. nullam, in §. sed hodiè. In-
stit. de satisfat.*

Es sagen nun diese was sie wollen / so
ist doch nach dẽ Sächsischen recht gewiß /
das diese *caution* vnd Vorstand Teglichẽ
gefoddert vnd auch bestellet werde / we-
gen des hellen Textes Landrecht *lib. 2. ar-
tic. 9.* alda gesezet wird / das so wol der
beklagter als der kleger pflichtig vnd
schuldig sey / einen Vorstandt zuthun
dafur / das er bis ans ende der Sachen
an dem Gerichte bleiben vnd vorharren
wolle. Daher dan / wie gemeldet / diese
satisfaction des klegers noch ißiger zeit in
vbung vnd gebrauch gehalten wird / je-
doch muß er diesen Vorstandt bestellen /
wofern er keine vn bewegliche Gütere hat /
so vnter diesem Gerichte belegen vnd bes-
ser dan ein Wehrgeldt / das ist 22 Gul-
den 18 Groschen seind / *per text Landrecht
lib. 2. artic. 5. in fin. & vide processum D.
König cap. 46.* Vnangesehen das Bald.
in d. authen generaliter, in 1. opposit. In
diesem Punct der widrigen meinung ist /
alda er schleust / das obgedachte *cau-
tion* zu jeder zeit von dem Kleger zu *prosti-
ten* vñ zubesstellen sey / vnd nicht angesehen
werden

werden müsse / ob derselbig unbewegliche
Güter hab oder nicht. Vnd solches derer
ursachen halben / welche alda gesetzet vnd
angezogen werden.

Der 41. Vnderscheid.

Wie der Vorstandt in Peinlichen
sachen zubesellen sey.

Vide differ. 121. lib. 2.

Wil jemand einen andern wegen
einer öffentlichen oder auch
uor schande oder Vnthat beklagen
gen / so muß er / nach Keyserlichen Rechte
ten ein Libell einbringen / vnd in demselben
bigen seine Klag gewiß vnd hell anstellen
auch alles darin verfassen / was Rechte
wegen sich gebüret vñ erfodert wird. *libellorum ff. de accusatio. cū ibi notat. per Bartol.*
So ist auch nötig das der Klegger in dem
bell mit einsetze er wolle dieselben Straff
auff sich nehmen / wofern er seine Klag
nicht werde darthun vnd erweisen können.
Item er muß Bürgen setzen / das er seine
Klag bis zuend ausführen wil. *in xtra l. q. de crim.*

7
*crimen. ubi glos. super verb. pagina. & post
eam Bal. hoc not. C. his qui accusar. non poss.*
Vber das / wan dis alles geschehen / so
muß der Klegger nichts desto minder neben
dem beklagten im Gefengniß bewaret vnd
erhalten werden / bis die Sachen crörte
tert / der beweiß volführet / vnd das vrtail
gefellet ist. *l. final. C. de accusatio & l. s. C. de exhiben. reis.* Also erkleret dis alles
Ang. in tractatu malefactorum, super verb. Et ad querelam Tity. vers. & quia hic tractatur, vsq. ad vers. quero an quilibet. Et tradit. D. Hip. de Marsil. in sua practica. §. obiter diligenter. nu. 270. cum sequent.
Dis verheilt sich nun also nach dem alten
Rechte / es ist aber ißiger zeit meistens teils
abkommen / vnd sonderlich souiel die *in-
scription ad pœnam talionis*, das ist / das
sich der Klegger in libel vorschreiben sol / das
er gleiche Straffe ertragen wolle / wo es
ihm am beweise mangeln würde / belan-
gen thut. Wie dasselbig die *Doctores* an
angezogenen enden bezeugen vnd melden.
Es hat auch der Römischer Keyser *Caro-
lus* eine *constitution* lassen ausgehen / wel-
che die *incription* nicht erfodern thut /
sondern nur wil / das der Klegger / nach
dem

dem er die klag anhengig gemachet / so
lang in verwahrung zuhalten sey / biß er
genugsame Burgschafft gethan vnd
bestellet hat / das er seine angehalten klag
ge verfolgen vnd beweisen wolle / oder in
Fall do dis nicht geschicht / das er die auß
gelauffenen vnkosten erstatten / vnd wegen
der zugefügten iniurien oder Schmah
auff die ermessigung des Richters / abtrag
machen wolle.

Nach Sachsen Rechte aber hats das
ansehen / als müssen die *satisfaciones* oder
Burgschafften in Peinlichen sachen eben
also bestellet vnd *prestiret* werden / wie von
den Bürgerlichen sachen in vorgehender
differens ist gesagt worden. *per text. Land*
recht lib 2. artic. 5. in princ. Cum similibus
allegatis in process. König c. 48. nu. 2. Es
wird aber jetziger zeit im gebrauch also ge
halten / nemlich das der / so einen andern
wil anklagen / wegen alles des obgedach
ten / gewisse Bürgen sehen müsse / vor eine
gewisse *summa* Geldes / welche von dem
beklagten wird nahmhafftig gemachet /
von dem Richter aber *taxiret moderiret* vñ
gemessiget / wan solchs geschehen / so ist der
Kleger in nichts mehr verbundē. Welches
dan

8
dan D. König am ende des obangezoge
nen ortts thut halten / alda weitlcufftiger
zusehen von den *satisfacione* vñ vorstandē
so in peinlichen sachen geschehen müssen.

Der 42. Vnderscheid.

Wielang der libel möge gecndert
oder verbessert werden.

Vide 89. differ. lib. 2.

Nach dem Keyser Rechte / stehet
dem Kleger / nach der gemeinen
Lehr / frey / sein libell / auch wan
es bereit dem beklagten vberantwortet ist /
zu endern vnd zu bessern / biß der Krieg
befestiget ist. Dan nach geschehener *litis*
contestation / wird noch die verenderung
noch die besserung des libels zugelassen.
vt per Bart. & Da. in l. edita. C. de eden-
do. & tradit. Panorm. in c. 2. de libel. ob-
lat. meminir Iason in §. sin minus. Instit.
de actio.

Aber vermög des Sächsischen Rechts
wird die verbesserung der klag nicht soläg
zugelassen. Sientemal in dēselbigen Rech
te vorsehen ist / das der beklagter / so balde
ihm der libell zugestellet worden / vnd
also vor befestigtem Kriege / die gewehr
von

von dem klegger foddern müge / *iuxta text.*
Landrecht lib 3, artic. 14. & *text.* Weich.
artic. 40. circa fin. *ibi.* Wer umb vnger
richt 2c. Vnd mag nun nach angelobter
gewehr der klegger seine klag oder libel
nicht endern / *dicto. artic.* wo aber der kleg
ger auff diesen Fall sich vnderstehen wür
de den libel zuendern oder zuuerbessern / so
sagt man das er die gewehr gebrochen ha
be / vnd darumb muß er mit schwerer
straff belegt werden. Vnd wo die klag
Bürgerlich ist / so muß er anfänglich
dem Richter die straff erleggen / vnd dar
nach dem klegenteil 30 Schilling zur Buß
geben / wird auch des dinges verlust
welches er in seiner klage foddern vnd be
geren thut. Ist aber die klag peinlich / in
welcher der klegger die gewehr thut breche
en / so wird im zur straff die hand abge
haben / jedoch / wofern peinlich auff ihn
wegen dieser straff geklaget wird / wird
aber wegen der straffe Bürgerlich ge
klaget / so wird er durch erlegung eines
halben Wehrgeldes das ist 11. Guldin 9.
Groschen erlöset. *Ita distinguit glo.*
Weichbild in artic. 115. Vnd also auch
wird verstanden der Text Landrecht lib. 2.
artic.

4
artic. 15. D. König in processu cap. 48. na.
3. Verwundert sich sehr / plaget sich auch
wol damit / wie doch das zugehe / das
der Sächsische Gesetzgeber in brechung
der gewehr in Peinlichen Sachen eine
gedoppelte vñ fast vngleiche straff veror
denet / nemblich die verlierung der hand /
oder die zahlung eines halben Wehrgel
des. Es wird aber dieses Mannes zweif
fel durch die obgedachten *distinction* vnd
vnderscheidung auffgehoben vnd geschli
chtet. Was nun die gewehr für wirkung
mehr habe / dasselbig findet man beim D.
König an ihgedachtem ortte weitläuffti
ger erkleret.

Der 43. Vnderscheid.

Von der *dilation* des beklagten.

Ermügedes Keyserlichen Rechts
werden dem firtgeladenen beklag
ten / nach dem er den libel bekom
men / zwanzig Tage zeit gegeben / sich
zubedencken ob er rechten oder gewonnen
geben wil / vnd wan diese zeit verflossen /
so muß beklagter alsbald den krieg ent
weder

weder befestigen / oder / wie gesagt / von demselbigen abstecken vnd seinem Widersacher gewunnen geben. *iuxta athen. offeratur. ubi multa notabilia circa hoc dicit Bal. C. de lite contestata.*

Nach Sachsen Rechte aber wird den beklagten etwas mehr bedenckzeit gegeben / wie dasselbig zuersehen *in tex. lib. 1. artic. 2. cir. fin. iunct. glos. super verb. beklagt. & facti tex. in artic. 3. eod. lib.* also gesagt wird / das den beklagten / so vor Gerichte seind bescheiden worden / auff ihr anhalten / zur fertigung ihrerantwort frist vnd zeit zugeben / bis zu zwey Dingtage / das ist zwey Gerichtstage verlossen seind / welche nach gelegent vnd gebrauch der orttere / vnderweilen 14 tage / vnderweilen auch lenger vñ ein ander seind / wan solche abgelauffen / seind endlich die beklagten schuldig den dritten Gerichtstag zuantworten. Dar aus nun zuersehen / das nach Sachsen Rechte die beklagten 4 Wochen bedenckzeit haben / vnderweilen auch mehr darnach als die Gerichte gehalten werden.

Der 44. Vnderscheid.

Wie es zuhalten sey wo ihrer zween von einem ein ding foddern.

Diegt sich zu das ihrer zween ein ding von einer Person / als eine Erbschafft oder dergleichen / wollen foddern / so müssen sie beide / nach Keyser Rechte / wo sie wider den Besitzer des dinges ihre klag wollen anstellen / gehört werden. Wan aber der proceß beider volführet worden vnd einer von ihnen das Urtheil erhalten hat / so muß darauff die execution flugs erfolgen / vnd das begehrte ding dem siegenden zu gestellet werden / vnd hindert daran nicht des andern klag / ob dieselbe schon noch nicht zum ende gelauffen. Der aber / welchem dis streittig ding zuerkant wird / ist durch das Richterliche ampt dahin zuhalten / das er dem vberwunden vorsicherung vñ *caution* vor den schaden thu / nemlich dafür / wo etwan das Urtheil auch für den andern Klegger würd sein / das er ihn als dan im

H ij Rechte

Rechten vortretten wolle / *iuxta l. penulti.
cum ibi notat. per Bart. ff. de per. hered. §
l. is a quo. ff. de rei vindicat.*

Nach Sachsen Rechte aber wird in
diesem Falle ein ander *process* vnd ord-
nung gehalten. Dan besprechen ihro
zween einen umb ein ding gerichtlich / so
ist der besitzer oder beklagter nicht verbun-
den mit einem sich einzulassen / sondern er
mag das streitige ding entweder bey jme
selbsten behalten / oder es de Richter auf-
zuhaben vberantworten / so lang bis der
beyden recht / so sich umb diß ding mit
einander zanken / kund vnd offenbar ge-
bürlicher weise gemacht sey. Wan solchs
geschehen / so muß das ding dem werden
zugestellt / der dazu das beste Recht hat /
vnd also wird der Besitzer genzlich los
vnd entbunden. *iuxta text. Landrecht lib.
3. artic. 15. in princ. ibi. Ist ein Gut an
gesprochen 2c. Auch thut hierzu artic. 41.
cod. lib.*

Der 45. Vnderscheid.

Von

11
Von der Straff des / der vor ei-
nen Mistheter Bürgen wor-
den vnd aber denselbigen
nicht vberantwortē
kann.

Besize hievon auch den 19. Vnder-
scheid des 2. Buchs

Sei Jemand zugesagt er wolle ei-
nen / so einer that schuldig / vor
Gerichte stellen / vnd kan demsel-
bigen nicht nachkommen / so wird er / nach
Kaysertlichem Rechte / mit keiner gewis-
sen Straffe belegt / sondern es wird in
des Richters willkühr gesetzt / mit was
Straffe er diesen beleggen wolle. Es were
dan das die *parten* vnter ihnen ein anders
cauere vnd vorsehen hetten / oder das in
dem *decret* der Obrigkeit ein anders be-
griffen were / oder das es nach des orttes
gebrauch vnd gewohnheit anders gehal-
ten würde *l. si quis reum. ff. de exhiben. reis.*

Aber im Sächsischen Rechte ist eine
gewisse Straff verordenet denen / welche
die verbrochene / dafür sie Bürgen wor-
den / nicht fürstellen können / nemlich
H iij das

Das sie ein gankes Wehrgeldt geben. *iuxta text. Landrecht lib. 1. artic. 65. ibi. Wer auch borget re. & text. lib. 3. artic. 9.* Es wird aber diese Straff dem *part* zugestellet / wie dasselbig meldet der Text in angezogenen *artic. 9.* Vngehindert das *Bart. in d. l. si quis reum. num. 4.* thut sagen / Diese Straff gehöre dem gebrauche nach dem *fisco* oder dem gemeinen Seckel zu.

Der 46. Vnderscheid.

Von die widerklag anzustellen sey.

Die Keyserlichen Rechte ist verordnet / wo der beklagter bedacht ist den Klegger alsbalt vor demselbigen Richter widerumb zubesprechen / das er alsdan seine widerklag / flugs im anfang des Krieges vor der befestigung desselbigen / oder ja baldt nach der befestigung / antstellen müsse. *iuxta §. illud quoque in authen. de executor. & ijs qui conueniuntur. & iuxta inde sumptam authen. & consequenter. C. de sentent. & interlocut. & Bart. in d. §. illud quoque nu. 8. Panor. in c. 1. nu. 12. de mutuis petitis.* Nach

12
Nach Sächsischem Rechte aber mag beklagter auff den Klegger nicht widerklagen / es habe dan zuuor die klage / so wider ihn ist angestellet ihre endschafft gewonnen / *per text. Landrecht lib. 3. artic. 12. in princ.* Wie dasselbig auch weitleufftiger thut handeln die *glos. super verb. Zum ersten re. Landrecht lib. 1. artic. 61. cum similib. allegatis in processu D. Königs cap. 60. nu. 1. in fin.* Trüge sich aber ein solcher Fall zu das ihrer zween auff eine zeit zugleich vor dem Richter ihre klage im antworteten / so siehet die macht bey dem Richter / welchem teile er wilfahren vnd seine Sachen annehmen / hören vnd erörtern will. Nach dem Text Landrecht *in supra citato artic. 61 ibi.* klagen sie auch zugleich.

Der 47. Vnderscheid.

Von den Eyden für gefehrde.

Vide differ. 81. lib. 2.

Dass das den calumnien vnd böshaiten der böshafftigen Leute möge fürgekomen vñ begegnet werden / so ist

H iij

so ist / im Keyserlichen Rechte / aus höch-
stem bedencken vnd zu vortsetzung des ge-
meinen nuzes eingeführet worden / das
der Klegger sowol / als der beklagter pflich-
tig vnd schuldig sey / fluchs nach gefe-
hener befestigung des Krieges den algo-
meinen Eynde fur gefehrde zu prestiren
vnd zu leisten. l. 2. *authen. in isto. C. de
zur. propter calumniam. iuncta glos. in c. 1.
in verb. calumnia iuramentum. extr. eod.*
*Item iunctis his, quae dicit Specul. sub tit. de
iuram. cal. §. nunc dicamus. quasi per tot.*
iii. An welchen enden vollentkommenet
zufinden / was alles zu diesem Eynde
müsse derselbig von dem Klegger oder
dem beklagten geleistet werden) erfodert
wird. Es ordenet vñ sagt auch dis Recht
das jehgedachtes Eyndes die *parten* einander
der nicht erlassen mögen / aus vrsachen
das es dem gemeinen besten zu gute oder
nuzer erfunden vnd erdacht ist / *per bonum
text. in d. l. 2. §. sed quia. vbi Bart. hoc
notat.* Vnd sagt auch *Bart.* das dis alle
seinen vortgang gewinne / wofern die *par-
ten* ihnen diesen Eynde ausdrücklich wol-
len erlassen / dan wo solchs von ihnen
stillschweigend geschicht / so mag dasselbig
besser

17
bestehen vnd passiren. *per c. 2. §. 7. de iu-
ramen. calum. in 6.* Weiter ist in den Pöbst-
lichen *constitutionen* vnd *satzungen* vorse-
hen / das dieser Eynde fur gefehrde auch
durch den widrigen gebrauch nicht möge
auffgehoben oder abgeschaffet werden. *c.
ceterum. vbi not. Panor. nu. 3. de iuram-
calum.* Es köndte nun dieses die vrsach
gegeben werden / das nemblich solche ge-
wohnheit oder gebrauch genzlich vnuer-
nunfftig sey. *arg. eorum, quae traduntur
in glos. ibidem, in verb. ad veritatem.* alda
gesagt wird / das der Eynde für gefehrde da-
zu erfunden sey / auff das dadurch nach der
warheit möge geforschet werden / vnd das
durch dēselbigē die frechheit der zänkischē
Leute / so sich leichtlich zum Rechten zube-
geben pflegen / möge *cōpesciret* vnd einge-
halten werden. Daraus dan erscheinet / wo
eine gewohnheit ein widriges einführet /
das dieselbe gewohnheit mit der warheit
streitte / vnd die *calumnien* oder gefehrde
thue einführen / derhalben sie auch nicht
gelten möge / es were dan das eine solche
wichtige / mechtige / nötige / vnd drin-
gende vrsach / so etwan new erwachsen /
köndte gegeben werden / als *Panorm. thue*
H v anget

anzeigen in d. c. caterum. nu. 9. Und dis
ist also nach den gemeinen Rechten *dispo-*
neret vnd geordnet.

Nach dem Sächsischen Rechte aber
ist der allegemein End für gefehrdte/durch
einen widrigen gebrauch / der stercker ist
gewesen / abkommen / wie dasselbig be-
zeuget eine *glossa* Lehenrecht c. 68. colum.
penult. Welche ausdrücklich sagt:
vnd wiewol das es nicht in unserm Rechten
gewöhnlich re. Damit auch überein-
stimbt D. König in suo processu c. 67. nu. 2.
Wiewol nun dis keinen grundt oder vrsach
hat (wie dan auch andere gemeinlich
in dem Sachsen Rechte ohn vrsach
gesetzt seind) so sehen wir doch teglich
das es in den Gerichten der gebrauch seind
das dieser End ganz vnd gar in keinen
sachen geleistet werde. Aber das *iuramen-*
tum calumniae speciale, oder der sonderbar-
re End für gefehrdte / dauon der Text ist
in l. *iusiurandum & ad pecunias. § iusi-*
randum. ff. de iureiuran. wird teglich von
den *aduocaten* gefoddert / vnd muß auch
nach der meinung der Leipziger Schöp-
pen geleistet werden. Inmassen sie dan als
so teglich thun *sententiyren* vnd erkennen.
Und

14
Und ist auch (wie sichs lesset ansehen)
mit diesen auff einer meinung *Doctores* Kö-
nig in *processu suo. cap. 38. nu. 3.* Aber die
Magdeburgischen Schöpffen haltens
dafür das noch dieser sonderbarer noch
jener algemeiner End für gefehrdte dörffe
geleistet werden. Wie dauon D. König
sagt in suo processu in d. c. 67. num. 2. Wie
recht aber vnd billig dis sey / mag aus
dem werden abgenommen/was hie oben ge-
sagt vnd gemeldet worden.

Der 48. Vnderscheid.

Vom nutz der *positionen.*

Wiff das den Rechtsachen desto ehe
vnd füglicher möge abgeholfen
werden / so ist im gemeinen Rechte
durch den langwirigen gebrauch ein ganz
heilsam *remedium* vnd mittel eingeführet
worden/welches fürnemblich dem Klegger
fürtreglich vnd ersprieslich ist / wil dem-
selbigen die börde des beweisens stets thut
obliegen. Dan auff das er dieser beschwe-
rung ein wenig möchte benommen werden/
war im vergonstiget / das er vber den in
halt

Halte seines libels möchte gewisse *positio-*
nes, articulos, oder sätze machen/ vnd
dieselben schriftlich dem Richter einant-
worten / welcher sie darnach dem beklag-
ten müste zustellen/ zu dem end / auff dat
derselbig nach geleistetem Eynde für ge-
fährde / auff dieselben sätze antwor-
tete / entweder mit verneinen oder mit
bekennen / laut der form so vom *Specula-*
toze tradiret vnd gesetzet wird / *in tit. de*
positio. §. quinto superest. nu. 11. cum trib.
sequent. Wie solches *remedy* vnd mittels
die recht schwebenden sachen zukürzen die
Pöbste eine worden vnd gesehen das das-
selbig nütze were / haben sie es auch in
ihren *constitutionen* vñ gesehen *approbiret* vñ
angenomen. *vt patet ex Clement. sapè. §. C.*
quia positiones. de verb. signific. Et latus
declarat Spec. in d. tit. & Bart. in repetiti-
one. l. vbi cunct. num. 12. ff. de interroga-
tor. actio.

Nach dem Sächsischen Rechte aber
ist dieser gebrauch abkommen / wird auch
dis nicht mehr in vbung gehalten. Vnd
daher kommet es das jeziger zeit die
Rechtsachen fast vnsterblich sein / vnd zu
seinem end gerathen. Jedoch istts nicht
groß

15
groß zuerwundern das die *positionen*
heutes Tages durch den gebrauch seind
auffgehoben. Dan haben sie durch den
gebrauch können eingeführet werden /
iuxta d. clementinam sapè, so habē sie auch
durch den widrigen gebrauch widerumb
können abgethan werden. *argumento l. ni-*
bitam naturale. ff. de reg. iur.

Der 49. Vnderscheid.

Ob der Richter macht habe die *par-*
teien zubefragen ob einer oder
mehr *articul* wahr sein o-
der nicht.

Nach Keyserlichem Rechte / gleich
wie die *parteien*, nach auffgerich-
teten *positionen*, ein ander fragen
können / also mach auch der Richter aus
seinem Hochadelichen Richterlichen am-
pte / auff das er der sachen desto vollene-
romener bericht vnd grundt bekomme /
die *parteien* vmb zweiffelhaffte *articul*
befragen / vnd solchs nicht allein vor / son-
dern auch nach der Kriegs befestigung /
ja auch

ja auch nach dem in der sachen zum urteil
beschlossen ist / wofern dasselbig die billige
keit erfodert. *per l. penult. cum ibi late no-*
ratis per Bart. ff. de interrogato. actio. Ob
dieser ganzen materi besihe *Specul. sub tit.*
de interrog. que fiunt ante litis contestat.
per tot.

Aber gleich wie die *positiones* (wie in
vorgehender differens gesagt ist) nach dem
Sächsischen Rechte heutiges Tages nicht
geachtet werden / also seind auch die frage
des Richters abkommen / fürnehmlich
darumb / weil die streittenden *partien*
dieselben nicht dulden wollen / fürwen-
dende / es gebüre dem Richter schlechters
nach den *acten*, *deducirten* vnd eingefüh-
reten Rechten / vnd nach dem beweiße zu
urteilen. Daraus dan kommet das die
wahrheit zum offtermahl verborgen
bleibt / vnd die *partien*, welchen es nicht
an dem Rechte sondern an dem beweiße
mangelt / wo sie ihre verneintes intend-
nicht genzlich *probiren* vnd darthun könn-
en ihrer sachen unbilliger weise verur-
stigt werden.

Der

Der 50. Vnderscheid.

Wieviel Zeugen erfodert
werden.

107
Im Keyserlichen Rechte / zur be-
weisung eines jeglichen handels /
wan derselbig auch schon einem
am meisten köndte *praudicirlich* oder
nachteilig sein / seind in gemein zweien
Zeugen genug *per l. ubi numerus. ff. de te-*
stib. & Bart. in l. 1. §. non autem ff. de bon-
poss. secund. tab. alda es an zween Zeugen
auch in den peinlichen Sachen genung
ist. Dis aber ist also zuuernemen / wo-
fern ein Gesetz vber einē handel ausdrück-
lich vnd in sonderheit nicht mehr Zeugen
erfodert. *vt declarat. Lanfrancus in sua*
practica. super verb. testium depositiones.
num. 36.

Das Sachsen Recht aber erfodert
Sieben Zeugen in wichtigen Sachen /
als da seind die Peinlichen. *vt patet ex*
rex. Landrecht lib. 1. artic. 8. in princ. Je-
doch richtet man sich in diesen Falle nicht
nach dem Sächsischen Gesetzgeber / we-
gen des

gen des Geistlichen Rechts / das da sagt
in zweier oder in dreier Mönche *re. c. omni.
de testib. & c. cum esset. de testam. cum si-
milibus.* Weil nun die Texte aus dem
Pöpstlichen Rechte besser sind dan die
Sächsischen / so brechen sie auch demsel-
bigen (wie dan in allen andern Geistlichen
en oder Göttlichen sachen) in diesem fal-
le aber Wie dasselbig bezeuget D. König
in *pract. cap. 79. num. 1. in fin. & cap. 80.
num. 5. in fin.*

Der 51. Vnderscheid.

Von dem beweiß Termin.

Vide differ. 100. lib. 2.

Nach Keyserlichem Rechte / wo ein
part. dem der beweiß obliggē thut /
von dem Richter begeret das ihm
möge zu *producirung* vnd einbringung
seines Gezeugnisses *dilation* vnd frist ge-
geben werden / so muß der Richter ihm
dieselben nicht verweigern sondern *conce-
diren* vnd vergünstigen. Es pflegt aber
solche zeit der *dilation*, so wegen der zusam-
men

17
samen bringung des gezeugnisses gegeben
ist / also *moderiret* vnd gemessiget wer-
den / das allzeit die weite des ortes / aus
welchem die gezeugnissen zuholen / in acht
genommen werde. *l. 1. C. de dilat.* Alda von
diesem eine klare / helle *distinction* oder
vnderscheid gesetzet wird / durch welche
dem *part* welchem beweißens von nöte vn-
derweilen drey monaten vnderweilen sechs
monaten / vñ vnderweilen auch neun mo-
naten zeit gegeben wird.

Im Sachsen Rechte aber wird dem
der beweiß sol / nur einige vñ auch ganz
kleine frist sein gezeugniß zuführen gege-
ben vnd vorgünstiget / nemlich sechs
wochen vnd drey Tage / vnd dieser Ter-
min gehet noch heutiges Tages in den Ge-
richtern im schwange. *per text. Landrecht
lib. 1. artic. 42. & per text. Reichbild ar-
tic. 75. item artic. 86. ibi.* Vnd mag ein
Man *re.* Es köndte gleichwol auch nach
diesem Rechte / nach betrachtung der
weite des abgelegenen ortes / der voror-
dente beweiß Termin zweyfach gegeben
werden. *argumento eorum qua dicit glos.
quedam Landrecht lib. 1. artic. 67. super
verb. flaget man vmb vngericht. c. vbi
notat.*

notat. per apostillam. & facit in arg. l. 2. ff. de re iudic. cum ibi notat. per Bart. & Dd. alda sie sagen / das der Richter macher habe auch die zeit welche zu recht verordnet ist zumindern oder zumehren.

Der 52. Vnderscheid.

Von dem heupt Ende.

Besitze hievon 75. differ. lib. 2.

Der Keyser Rechte haben die *Etorn* einen grossen Streit dauern. Ob der Kleger / so nichts probieren / dem beklagten möge den heupteid zuschieben / also das derselbig entweder schwören oder gewonnen geben müsse / oder ob der beklagte / weil der Kleger nichts beweisen endlich zu *absoluren* vnd zu entbinden sey. Von dieser Frage handelt *Iason in l. manifeste. ff. de iureiuran. & in l. admoniti. eod. tit.* Vnd wiewol er alda schleußt das der Kleger / so gleich nichts beweisen den beklagten auff den End dringen können sich der warheit zuerkündigen: So sag er dannaoh daneben / es sey dis *subt.* zweiffelhaftig vñ disputirlich / vñ können

einer leichtlich dis ding nicht allein auff beide seiten disputiren. sondern auch etwas erhalten.

Nach dem Sächsischen Rechte aber ist dieser punct ganz klar / per text. Landrecht lib. 1. artic. 6. & 7. alda ausdrücklich gesezt wird / das dem Kleger / der auch nichts beweiset / vergonstiget vnd erlaubet sey / dem beklagten / die warheit zu erforschen / den End zuzuschieben / vnd solchs wird noch Jeglich in den Gerichten also gehalten. Jedoch gewinnet dis nicht allezeit vnd ohn vndercheid diesen vortgang / sondern nur alsdan / wo der Kleger flugs im anfang seiner klage in seinem libell / vor der angelobten gewehr / dieses Endes gedacht / vñ ihn dem gegen teil hat zugeschoben / dan hernacher mag dis nicht geschehen / aus denen vrsachen / wo der Kleger sein libell / welches er zu vor schlecht vbergeben / hernacher mit dem / das er dem beklagten nach angelobter gewehr den End zuschiebet / endern wolte / das alsdan zusagen were / es hette der Kleger die *qualitet*, form vnd gestaltdt des libels geendert / welches ihm zu thun nicht nachgegeben wird. Laut der vorgedachten

ten 42 differenz. & per ea quae tradit Chilianus König in processu suo. c. 53. num. 3.
Derhalben/wie gesagt / gebüret dem Klegger vorsichtig zusein / vnd in acht zumeinen / das er flugs im anfang der anstalten klag den Hauptend dem klegger zuschiebe. Es haltens gleichwol etliche dafür / es möge der beklagter auff diesen Fall dem Klegger den zugeschobenen End nicht referiren oder widerumb zuschieben sondern er sey genzlich dahin zuhalten das er den End leiste. Darumb das in dem Texte des angezogenen 6 vnd 7 articuls keiner widerzuschreibung erwählet sondern nur kurz rund gesetzt werde / müsse der beklagter schweren oder seinen klegenteil zufrieden stellen. Dannoeh wird diese meinung der warheit nicht gemeinlich für beweislich gehalten / ist auch bey den Leipziger Schöppen also nicht gebruechlich / aldiemeile dieselbige leichtlich sprechen vñ erkennen / das die relation oder widerzuschreibung dieses Endes geschehen möge. Welches auch / wie sich lesset ansehen / D. König in suo processu s. 66. in princ. approbiren vnd loben thut.

Der 53. Vnderscheid.

Wiebald der Hauptend zuletzt sey.

18
Schiebet ein teil dem andern den Hauptend zu / so muß derselbig / nach Keyserlichem Rechte flugs in continenti vnd auff vngewendetem fuß geschehen / dan sonst wird derselbig für erlassen gehalten. l. non erit §. si neg. ubi Bart not. ff. de iureiur. Jedoch sagen die Doctores alda / das der / welchem der End wird zu geschoben / den End annehmen vnd darauff frist vnd dilation bitten möge / welche ihm dan auff den Fall nicht müsse versaget sondern verstattet werden. iuxta l. iusurandum & ad pecunias. in pr. eod. tit. Vnd auff diesen Fall / hat der deferent oder zuschieber des endes macht / weil die gegebene dilation vnd frist noch wehret / das er sich aus vrsachen eines andern besinnen / den zugeschobenen End widerrufen / vnd seinen beweiß / welchen er etwan do allererst erfunden / vor die hand nemen möge. per text. in l. si quis iusurandum. C. de reb. credit.

I iij

Im

Im Sächsischen Rechte aber ist ein
widrig *statut* vnd Gesetze. Dan anfangs
lich ist nicht noch das der zugeschobenen
Eyd alsbald geleistet werde / sondern
mag die Leistung / nach gewohnheit
orttere / auffgehoben werden / vnderwe
len bis zu dem nächsten Gerichte / vnd
derweilen bis zum ende sechs Wochen.
ut per D. König c. 66 num. 2 alda er auch
redet von der Straffe derer / so den ihu
zugeschobenen eyd in bestimmter zeit nicht
leisten oder thun. Diese Straff findet
man *in textu* Landrecht *lib. 2. artic. 11. in*
princ. Zum andern gibt diß Recht nicht
zu / das der Zuschieber des Eydes
vorgedachter wehrender *dilation* von dem
Eyde abtrette / vnd denselbigen wider
fe. *dicto artic. 11. ibi.* Ist aber der
bereitet *re.* alda klerlich gesagt wird /
der Zuschieber des Eydes ungehorsam
lich aussenbleibet / vnd in angesetzten
Termin den Eyd nicht nehmen wil /
alsdan der widerteil nicht allein des
des zuerlassen / sondern auch von der gan
zen sachen zu *absolviren* vnd zuentbinden
sey. Wie dasselbig weitläufftiger er
ret *D. König ind. loco.*

Der 54. Vnderscheid.

Wann die *appellation* geschehen
solle.

Dreyten mußte einer / nach Key
serlichen Rechten / in seiner selbst
eigen sachen inwendig zweyen Tag
gen / nach dem das end vrtail eröffnet
war *appelliren* Vnd in eines andern sache
hatte er drey Tage zeit *l. 1 §. l. iduum. iun-*
cta glos. 1. ff. quando appellandum sit. & l.
eos qui. §. fin. C. de appellat. Dis aber ist
heutes Tages durch die neuen Rechte ge
ändert worden / also / das dem / so zu
appelliren willens / allezeit vnd ohn un
derscheid zehen Tage worden zeit gege
ben / welche von der zeit do das vrtail er
öffnet vnd dem part wissend worden /
seind anzuzehlen. *Authen. hodie C. de ap-*
pellat. iuncta glos. fin. quam Bart. & Bald.
ibi in primis verbis notant. & Speculator
in tit. de appellat. §. restat. nu. 7. & per Pa-
norm. in c. quod ad consultationem. nu. 3.
& 4. ext. de sentent. & re iudic.

Aber im Sachsen Rechte findet man
ein anders *statutum* nemblich / das die *ap-*
pella-

pellationes oder beruffungen nach dem die
sententis gefellet / stracks / ohn allen an-
dern handel / vnd auf freyem vngewandte
fuß / in lebendiger Stimme allezeit ge-
sehen müssen. *probatur hoc per textum
Landrecht lib. 2. artic. 6. circa fin. traad
glos. Weichbild artic. 14. statim post princ.
iunctis his quæ dicit D. König in suo pro-
cessu cap. 104. num. 4. & 124. per tot.* Je-
doch wird die Sächsische ordnung an-
gar weinig enden vnd gar selten gehalten
vnd in acht genommen / wie dasselbig sagt
D. König d. cap. 104. num. 4.

Der 55. Vnderscheid.

Wie der verlierender appellant zu
straffen sey.

Vide differ. 102. lib. 2.

Ligt einer in der appellation sachen
vnden / vnd wird also befunden
das die appellation vergeblich an-
gestellt worden / so ist derselbig / vermög
des Keyser Rechts / nach gemeiner Lehen
vom Richter amptshalben zu straffen. *Le-
os qui §. ne temere. C. de appellat. Jedoch
wird*

19
wird in etlichen fellen das widrige statu-
irt. wie dasselbig vndercheidend *Bartolus
weitleufftiger thut handeln in l. à procon-
sulibus nu. 4. C. eod.*

Im Sächsischen Rechte aber wirdts
also gehalten / hat jemand appelliret vnd
schilt das vrtail / vermög für geschriebe-
ner form *in textu Weichbild artic. 74. in
princ. & Lehenrecht cap. 70. ibi*, wer ein
vrtail straffen wil *ic.* für vnrechtmessig /
vnd ligt darnach auch bey dem obberich-
ter vnden / so mus er anfenglich dem Rich-
ter seine straff geben / darnach erlegt er
auch dem Vnterrichter / welches vrtail
er gestraffet hat / 30 Schilling. Zum
dritten wird er in die auffgelauffene ge-
richtskosten verdammet. *per text. Landt-
recht lib. 2. artic. 12. ibi*, Der aber das
vrtail gescholden hat *ic.* & *per text. Le-
henrecht in d. c. 70. ibi*, Schilt man ein
vrtail / *vna cum glos. in d. artic. 74. Wich-
bild / & declarat. D. König in suo processu
cap. 224. per tot.*

Der 56. Vnderscheid.

30 Wie

Wie lang zeit den verdamten
zur zahlung gegeben
werde.

Wiff das die beklagten so verdammet
seind von den harten gleubigern
in der *execution* nicht mögen
alsu eilig zu der zahlung gedrungen wer-
den / so ist im Keyserlichen Rechte vorse-
hen / das ihuen auff ihr anhalten ein
treglicher Termin zur zahlung mitgeteilt
let / vnd die zeit / so zur zahlung des geur-
teilten verordenet ist / gegeben vnd ver-
günstiget werde. *l. debitoribus ff. de re iudic. l. certum §. fin. ff. de confess. l. sicut militi. in fin. ff. de compensat. quem testis ad hoc notat. Bari. in l. intra dies. ff. de re iudic. in fin.* Wie lang aber die frist der zahlung des geurteilten sey / dasselbig ist von den alten nicht genungsam erkleret worden / aber isiger zeit findet man es ausdrucklich geschriben in *l. 2. §. 3. §. fin. C. de usur. re iud.* Alda gesagt wird / das den beklagten so vertheilet worden / zur zahlung ihrer schuldt vier monaten zeit zugewen sein / vñ habe der Richter nicht macht / es geschehe dan aus grosser erheblicher
ursach

ursach / dieselben zeit zuuerkursen oder
zumindern. *vt habetur in l. 2. cum ibi no-
tat. ff. de re iudic.*

Nach dem Sächsischen Rechte aber
wird gemeiniglich die zeit der erlegung
des geurteilten *restringiret*, vnd ganz
kurs gemachet / nemblich nur vierzechen
Tage lang / vnd wan dieselbigen abge-
lauffen / so müssen die verdamten zur
zahlung getrieben vnd gezwungen werde.
per text. Landtrecht lib. 2. artic. 5. ibi, Vber vierzechen Nachte 2c. & per text. artic. 70. lib. 1. ibi, Klaget man aber 2c. Item per text. Weichbild artic. 91. in princ. In-
doch wird dieser termin / so durchs Säch-
sen Recht den Schuldenern *presigiret* vnd
bestimbt ist / nach gebrauch vnd gewohn-
heit der orttere vnderweilen verlängert /
also das ihnen sechs Wochen vnd drey
Tage zeit gegeben wirdt / welches dan
leidenlicher ist. Es ist gleichwol zuwissen
das alles das iehrig / welches aus beiden
Rechten ist angezogen worden / nur al-
lein gelten thu in der *execution*, welche
auff die Persönlichen klage geschicht. Da
in der dinglichen klage vorhelt sich an-
ders / aldiweil alhie keine frist zur zahlung

lung des geurteilten gegeben wird / aus
ursachen / das die verlierende beklagte
das gefodderte ding alsbalt / das ist in-
wendig zehen Tagen müssen von sich ge-
ben. *Vi per Ang. in §. & si in rem. Instit. de
offic. iud.* Auch seind die obangezogen
mit der bescheidenheit zuuerstehen / nem-
lich das sie nicht gelten in denen felle die
hieuon werden ausgenommen / alda gleich-
er gestalt keine frist zur zahlung des geur-
teilten gegeben wird. Vnd werden diese
ausbescheidene felle von *Felino in c. qua-
renti. num. 2 de officio delegati.* voll-
kommen erzehlet.

Der 57. Vnderscheid.

Von den Pfanden so dem Schul-
dener in der execution geno-
men werden.

Vide differ. 103. lib. 2.

Nach dem gemeinen Rechte werden
auch in der execution dem Schul-
dener Pfande genommen / welche
dannoch nicht alsbalt mögen verkaufft
sondern nur behalten werden zweyer mo-
naten

21
naten zeit / welche von der zeit der zahlung
des geurteilten zulauffen anfahren / vnd
wan dieselbe zeit verflossen / wo der schult-
man die gleubiger noch nicht abgefun-
den / so mögen die Gleubiger die Pfande
verkeuffen / das gelösete Geldt vnter ih-
nen teilen / vnd sich also daran erholen
vnd bezahlt machen. *l. debitoribus in fin.
ubi hoc late declarat Iason. num. 4. ff. de re
iudic.* Aus welchen alhie angezogenen
rechtsgrunden vnd allegaten erscheinet /
das dem vertheilten Schuldener / ehe er
durch die execution zur zahlung gedrun-
gen wird / sechs monaten frist vnd *dilatō*
gegeben werde / von welchen vier seind
zurechnen vor die zeit oder Termin der
zahlung des geurteilten / aber die vbrig-
en zween monaten fahen nach der zeit der
zahlung des geurteilten an / vnd werden
den genommenen Pfanden zu gutem einge-
föhret. *prout idem Iason post Bart. &
Dd. tradit in l. à Diuo. Pio. §. in vendi-
tione. num. 16. eod. tit. quo supra, & me-
minit Zas in d. l. debitoribus.*

Aber nach den Sächsischen Rechte
wird

wird in der *executio* ober der verkeuffung
der Pfande ein ander art vnd weise ge-
halten / welche dan auch noch Teglich
im gebrauche ist. Dan anfenglich wer-
den nur vierzehen Tage / oder an da
meisten ortern nach gewohnheit sechs
Wochen vnd drei Tage zur Zahlung
des geurteilten gegeben / wie in vorges-
hender differenz dasselbig erkleret ist /
wan diese zeit verflissen / wil dan der
Schuldner noch nicht willen machen /
so pflegen die Pfande / die nehesten drey
Dingtage / das ist Gerichts Tage /
welche vierzehen Tage von einander hal-
ten / zu feilem Rauffe öffentlich werden
ausgeboten / vñ inuerhalb dieser zeit mag
sich der Schuldman noch instellen vnd
die Pfande einlösen / thut er solches nicht /
so werden sie alsbalde dem Fremdden
verkaufft / der am meisten darumb geben
wil / vnd wird nichts geachtet / ob sie
gleich auff eine andere zeit möchten ter-
rer verkaufft werden. Dis alles wird dar-
gethan durch den hellen Text. Landrecht
lib. 1, artic. 70. ibi, Klagt man aber
alda

alda die Ordnung der Verkeuffung
der Pfande etwas weitläufftiger an-
gezogen vnd beschrieben wird. Ließ
D. Chilianum König cap.

103. nu. 19.

End des dritten Teils.

Der



Der Zierde vnd letzte Teil.

Welcher in sich begreiffet die differenten
von Missethaten / iniurien, zugefüg-
ten Schaden / vnd von derer
Straffe.

Der 58. Vnderscheid.

Ob einer durch den Schlechten
Diebstal das leben vor-
wircke.

Der Keyserlichen Rechte ist's gar
zweifelhaftig / ob auch jemand
wegen eines schlechten Diebstals
möge am leben gestraffet werden. Vnd
wiewol von diesem viel vnd mannigert
Texte im Römischen Rechte vorhanden
So lesset sich doch mehr ansehen / als
schliessen die *Doctores* einhellig dahin / das
auff diesen Fall nach gemeinem Rechte
keiner mit der Leibsstraffe belegt werden
möge.

1
möge. *Authen. sed nouo iure. C. de seruis
fugit. iuncto text. in c. 1. §. iniuria seu fur-
tum. de pace iur. fir. ita sentit Bart. in l. ca-
pitalium. §. famosos. ff. de pæn. Et tenet ex-
presse. Ang. in tracta. malefici. super verb.
etiam vestem calestem. vers. & nota bene
zu. 12. alda er sagt / das einer durch den
schlechten Diebstal das leben nicht vor-
wircke / es sey dan das er vber den Dieb-
stal auch andere thaten begangen hab.*

Nach dem Sächsischen Rechte aber
wird diese Frage klerlich decidiret vnd
entscheiden / *per text. Ländrecht lib. 2. artic.
13. in princ.* alda ausdruecklich *statuires*
wird / das die Diebe sollen auffgehengen
werden / welches dan auch in Teglichen
gebrauche also gehalten wird. Es würde
gleichwol diese generalitez vnd allgemei-
ne saking *limitiri* vnd etwas eingezogen
*iuxta §. si quis quinq. solidos valens. de pa-
ce tenen. in vsb. feud.* alda der das leben
verwircket der *soutel* als 5. Goldgulden
gestolen hat. Vnd wird nicht allein den
Dieben durch erwehntem articul diese
straff bestinnet / sondern auch denen / die
da wissentlich das Gestolen ding zu sich
nehmen / oder den Dieben die hülffe leisten.

R

Vnd

Und werden diese alle gleich den Dieben
mit dem Strick erwurget / wie dasselbig
mit hellen worten disponiren vnd verord-
nen thut der Text in artic. 25. in
glos. super verb. vnrechte mitchelffer 2c. ad.
lib. Vbervol nun dis anzusehen / als
es in gemeinem Rechte fundiret vnd ge-
gründet / per text. l. eos qui. C. de furt. &
per vulg. reg. Eum qui delinquenti opem
præstat, pari pœna puniendum esse, das ist
der einem Vberretter die hülffliche hand
leihet / der ist in gleicher straff per Bart.
l. 13. qui opem. ff. de furtis. & per Fel-
num in c. sicut dignum extr. de homicidijs.
So ist dannoch dieser punct sehr dispo-
nirlich / also / das villeicht diese meinnun-
gen geltend köndte / nemblich / das der an-
mer der Gestolenen dinge nicht mit dem
Diebe in gleiche straffe zunehmen / son-
dern auff eine andere weise zu straffen
per Hippol. in l. is qui cum telo. C. de
carijs. Jedoch wird in diesem Falle die
obangehogene ordenung des Sächsischen
Rechts in vbung vnd gebrauch gehalten

Der 59. Vnderscheid.

W

Wie es der Finder mit dem gefun-
denen dinge halten solle / so er
für keinen Dieb gehalten
werden wil.

Indet Jemand ein frembd ding /
vnd behelt das zu seinem gewin-
vnd vorteil / so ist er / nach dem
Keyserlichen Rechte für einen Dieb zu-
achten. Wil er aber dafür nicht gehalten
oder angeklaget sein / so muß er verschaf-
fen / das ein öffentlicher anschlag gesche-
he / dadurch verkündiget werde / das er
solch ding gefunden habe / vnd das ers
dem Herrn auff sein foddern vnd begeren
widerumb zustellen wolle. l. falsus. §. a-
lienam. ff. de furt. Kommet aber nach
solchem anschlage niemand der das ge-
fundene ding begeren thut / auff den Fall
haltens die Doctores dafür / wo der Finder
arm ist / das er alsdan das ding behalten
möge / ist er aber Reich / so müsse er das
selbig vnter die armen teilen. Vi per Iohan.
Fabr. in §. fin. Instit. de rer. diuis. quem
ibi sequitur Ang.

Das Sachsen Recht aber in text.
R ij Landt

Landrecht lib. 2. artic. 37. per tot. ist auff diesen Fall von dem gemeinen Rechte in dreyen zuentscheiden. Dan anfanglich *statuere* es / das dem Finder ein gewisser Termin / nemlich sechs Wochen / sey fürzuschreiben. Zum andern wo der Herr sich herzu findet vnd bescheinete / das das gefundene ding sein sey / so bekommet der Finder dauon den dritten teil / wofern der Herr des dinges ein frembder vnd ab da nicht dingpflichtig / das ist / dem Gerichte des ortts nicht unterworfen ist. Zum dritten / wo / nach dem der öffentliche anschlag geschehen / niemand ankomet der das gefundene ding abfordert / so mach nach diesem Rechte das ding der Richter behalten vnd in seinen nutz vnd frommen kehren / jedoch mus dauon dem Finder der dritte teil gegeben werden. Vnd solches helt Iohan Fab. in d. loco, auch für ganz vnbillig / in dem er von den Richteren in Franckreich fast ein gleiches sagen vnd erzehlen thut.

Der 60. Vnderscheid.

Von

Von der Straff der Kirchenbrechere.

3

Vide differ. 126. lib. 2.

Der Keyserlichen Rechte ist vorsehen / wo einer Heilige dinge stilt / das derselbig ein Kirchenbrecher geheissen werde / vnd mit dem Schwerte am leben zustraffen sey. l. sacrilegi. ff. ad l. lul. pecul. & h. item lex Iulia peculatus. *Instit. de publ. indic.*

Nach Sachsen Recht aber wird diesen eine hartere straffe verordenet. *per text Landrecht lib. 2. artic. 13. ibi.* Alle Mörder re. alda gesaget wird das sie mit einem Rade sollen zerstoßen werden. Vnd vernehmen wirs auch das dis also im Teutschen gebrauchte gehalten werde.

Der 61. Vnderscheid.

Von der Straff der Gewalt samen Nemer.

Der Ermüge des Keyserlichen Rechts seind wider die / so anderer Leute Güte

R iij

Güter mit gewalde weg vñ einnehmen/
mannigerley actionen vnd klagen erfunden.
Vnd ist nun anfenglich wider die/so
eines andern beweglichen Gütere wegnes-
men / also vorsehung geschehen / das sie
durch die action, *vi bonorum raptorum* ge-
nandt innterhalb des Jahres auff die vier-
fachen / vnd nach ablauffung des Jahres
auff die einfachen geltung können bespro-
chen werden. *l. 2. C. vi bonor. rapt.* Vber
das mag auch wider diese gewaltsame
nehmere die Peinliche klage / genant *ex lege
Iulia de vi publica & vi priuata*, nach
gelegenheit ihrer begangenen that ange-
stellet werden. *vt patet in l. 2. §. hoc editio
& §. sequenti. ff. eod. cum similibus. qua-
larius declarat Bonifacius in tractat. male-
ficio. post Ang. in tit. de vi bonor. raptor.*

Auch hat man sich vielerley mittel
des Rechts legen die zugebrauchen / we-
che mit gewalt die vbeweglichen Gütere
einnehmen. Dan erstlich hat man sie zu
besprechen mit einer klage / welche genant
wird *interdictum vnde vi. l. 1. ff. de
vi & vi armata*. Darnach wird auch die
klage angestellet aus der *constitutione l. si
quis in tantam. C. vnde vi. Aut l. fin. C. eod.*

aut

4
auch werde sie durch andere rechtliche cōdi-
tionen. das ist Persönliche klage besprechē/
welche ordentlich werden erzehlet vom
*Specular. sub tit. de restitut. spoliar. §. 1.
nu. 11.* alda er weitläufftig dauon handelt/
welche vnd wieuiele mittele des Rechts
den beraubeten wieder die gewaltsamen
nehmere der beweglichen vnd vbewegli-
chen Gütere gegeben vnd verstattet wer-
den. Vnd mag den worten des *Speculata-
ris* zugethan werden / was *Iason* handelt
vnd setet in *l. si quando. C. vnde vi.*

Nach Sächsischem Rechte aber vor-
halten sich diese dinge anders. Dan in
diesem rechte vorsehen ist / wo jemand sich
mit gewalt eines andern Gütere / sie seind
bewegliche oder vbewegliche / anmas-
set / oder wegnimmet / so wird er anders
nicht gestraffet / als das er das genommen
Gut widergebe / dem Richter seine straff
erlegge / vnd dem / welchem er gewalde
bewiesen / zur Buß 30 Schilling entrich-
*te. per text. Landrecht lib. 3. artic. 47. in
princ. iuncta glos. & text. artic. 42. eod.
lib. super verb.* Vnd du solt mercken *zc.*
alda von der *quantitet* vñ größe der straf-
fe meldung geschicht. Es ist auch vber das

R iij vers

vermüge dieses Rechts wider die gewaltsamen nehmere noch eine andere peen verordnet / nemblich das sie wegen ihrer geübten gewalt alle das Recht verlieren / welches sie zu der Erbschafft / die sie mit gewalt zu sich genommen / etwan gewinnen und bekommen möchten. Wie dasselbig thut melden der klare text. Landtrecht lib. 3. artic. 57. in princ. Und zwar mit diesen straffen werden sie belegt sie haben sich unbeweglicher oder beweglicher Güter angemasset / wegen des textes in angegebenen 47. artic. welchen die gewohnheit also deuten / observiren und halten thut. Weiter / weil sichs offtmals pflegt zugetragen / das die nemere das mit gewalt genommen ding nicht können restituiren und widergeben / so ist zu wissen / wan sich ein solcher fal begibt / das alsdan / nach diesem Rechte / der / dem die gewalt begegnet / das ihm durch gewalt genommen ding restituiren und widerin möge / und wan solchs geschehen / muß der nehmer in diese summen condemniret und verteilet werden / es were dan das er vormittels seines Endes die geschehene taxation und widerung zu moderiren vñ zu verringern wisse. Wit

5
Wie man dasselbig hat in d. artic. 47. post princ. Wiewol nun dis also gehalten wird / so wird doch / auff diesen Fall / durch das gemeine Recht ein anders statuiret: nemblich das der Richter müsse beschawen und erwegen / die gelegenheit der Personen / vnd die umbstende des handels / vnd darnach also den durch die gewalt erlittenen und entfangenen schaden widerin und taxiren. Darnach auch dem beschedigten teil den End wegen dieser beschädigung auffleggen / und wan derselbig geleistet / so bleibt es bey der summa so vom Richter erkant worden / vnd darff mehr nichts gesucht werden. per d. l. si quando. Cum ibi notat. per Iason nu. 19. & per c. fin. vbi Panor. nu. 2. ext quod met cau. Von diesem handelt auch weileufftiger die folgende 70 Differenz.

Der 62. Vnderscheid.

Von der Straffe des Todtschlagens so ohn gefehr geschehen.

Sieh die 127. Differenz lib. 2.

R v

Im

Der Keyser Rechte wird der Todtschlag / so ohn gefehr geschicht / nicht gestraffet nach dem Gesetze *Cornelia*, das ist / der Theter wird mit dem Schwerde nicht gerichtet. *l. 1. in fin. & l. cum qui. C. ad l. Cornel. de sicar.* Die Ursach dieses ist / das der fursatz vnd die argelust müsse vorhanden sein / wan jemand eines Todtschlages halben nach dem Gesetze *Cornelia* sol gestraffet werden / vnd ist in diesem Fall zu solcher straff nicht genung / das der Theter solchs hette verhüten können. *l. in lege Cornelia. ff. eod.* Auff das gleichwol solche that nicht genzlich möge ungestraffet bleiben / so sagen die *Doctores* das der Richter dieselben ohn gefehr gesündiget / nach seinem gutduncken vnd wilkühr straffen müsse.

Aber im Sächsischen Rechte haben wir eine ausdrückliche vnd gewisse straffe / damit der / so ohn gefehr einen Todtschlag begangen / mus belegt werden / nemblich ein Behrgeldt. *per text. Landesrecht lib. 2. artic. 38. & per glos. Weichbildt artic. 38. in 4. colum.* alda dis mit hellen vnd klaren worten gesezet wird.

Der 63. Vnderscheid.

Wer den Todt eines erschlagenen rechen soll.

Vide 40. diff. lib. 2.

Nach dem Keyserlichen Rechte können vnd müssen den Todt des verstorbenen rechen die erben desselbigen / wo sie aber solchs nicht thun / so wird ihuen als unwirdigen die Erbschafft genomen vnd dem *fisco* oder gemeinen Seckel zugewendet. *l. 1. C. de his quib. vt indign. & l. heredem. ff. eod. cum similibus.* Vnd dis wird so wol in den andern als in den nidersteigenden Erben also gehalten. *l. 1. & l. 3. §. non tantum. & l. necessarios in princ. ff. ad Senatusconsultum Syllan.* Es ligt aber in diesem Fall daran nichts / die Erben sein Mans oder Weibs Personen / dan dis thut gelten in beiderley Geschlechter. *l. sororem. C. de his quib. vt indign. & l. propter. §. neptis. ff. ad Senatusconsultum Syllan. & l. 1. §. & si forte. ff. de iniur.* alda gesaget wird / das die vnfug oder *iniurien* so dem verstorbenen

nen Leichen geschicht so wol den Erben als
den besitzern der Gütere / vnd also auch
den cognaten, das ist den Freunden von
Mutter vnd Schwestern / zurechen zu
stehe. Vnd folget daraus das der vortrag
wegen des Todtschlages eben so wol den
Töchtern vñ andern Erben so von Weib-
licher Linien herrühren / als den Söhnen
vnd agnaten gehöre vnd zustehe. d. l. sor-
rem. per quam ita tenet Roma. in l. pro ha-
rede. §. final. ff. de acquir. hered. vi refert
ac sequitur Alexand. in l. si filius qui patri.
ff. de vulgari & pupill.

Aber nach dem Sächsischen Recht
mögen die Töchtere vnd andere cognaten
so in gemein die Spielmagen geheissen
werden / ihres erschlagenen Vatters oder
Dhemes Todt nicht rechnen / sondern es
wird dasselbig nur de agnatē oder schwerts-
magen verstattet. per text Landtrecht lib. 1.
artic. 43. circa fin. & artic. 64. ibi. Zeut
aber einer zc. Daher es auch kommet / das
die cognaten oder Spielmagen dauon kei-
nen nuß oder vorteil bekommen / was der
Theter nach geschehener vorgleichung
wegen seiner Todtschlagens erleggen
mus / sondern dis bleibet ganz bey den
Söh-

7
Söhnen vnd agnaten oder Schwertma-
gen des Verstorbenen. argumento text.
Landrecht lib. 2. artic. 6. in princip. in nota
glos. super verb. Vnd vor seinen Schwerts-
magen zc. alda der iherwenten vergleich-
ung gedacht wird. Dis Sächsische statut
gewinnet zwar seinen vrsprung aus den
Longobardischen Gesetzen / nemblich ex
l. si quis Longobardorum. sub tit. de homi-
cid. libr. hom. de quo meminit glos. sing. in
c. 1. §. hoc autem notandum. super verb. le-
gib. in fin. De his qui feud. dare poss. in v-
lib. feud. vbi notat Bal. num. 74. & in d.
l. pro herede §. fin. & l. Titia §. Lucius. ff.
de legat. 2. An diesen örtern allen wird
der vnderscheid des Römischen Bürgerli-
chen Rechts vnd des Longobardischen
Gesetz vnd erkleret.

Der 64. Vnderscheid.

Wie die Kindere so einen Todts-
schlag begangen zu straf-
fen sein.

Vide differ. 126. lib. 2.

Das

Als Keyserliche Rechte vermag/
wo ein *infans*, das ist ein Kinde
unter sieben Jahren / oder ein *proximus infantia*, das ist ein Kneblein unter
eiltffthalb Jahren / ein Mordlein aber we-
ter neun Jahren / einen Todtschlag be-
gangen / so wird er darumb mit der straff
des Gesetzes *Cornelia* nicht belegt. *l. in-*
fans. ff. ad legem Cornel. de sicar. es we-
re dan das sich derselbig der argen list be-
reit zu gebrauchen wuste / Dan auff den
Fall mus er in alle weg gestraffet werden.
Vt per Ang. in tractat. malefic. super verb.
scienter & dolose versic. quid de infantia.
Jedoch mus ihm der Kopff nicht geno-
men werden / sondern er ist nach gutem
düncken des Richters linder zu straffen/
argumento l. auxilium. §. in delictis ff. de
minoribus.

Zu Sachsen Rechte aber ist vorse-
hen / das dis Kinde an statt der wilkühr-
lichen straffe des Richters mit einẽ wehr-
gelde belegt werde. *per text. Landrecht*
lib. 2. artic. 65. in princ. Jedoch ist dis ob-
angeregener massen nach zu verstehen/
nemblich / wosern sich dis Kinde der arg-
listig

listigkeit zugebrauchen weis / dan sonst
wird es mit der straff verschonet.

Der 65. Vnderscheid.

Von denen die die Marckmale
vorrücken.

Vide differ. 114. lib. 2.

Es einer die Marcksteine oder
Marckmahle auff dem Felde vort-
gerücket oder weggenommen / so ist
derselbig inhalts des Keyserlichen Rechts
einer schweren Straffe würdig / vnd wird
vnderweilen am leibe gestraffet / vnd un-
derweilen mit einer Geldbusse belegt.
Dan es mus *consideraret* vnd erwogen
werden beides die that vnd auch die Persö/
welche dieselben begangen hat. *vt per Pa-*
nor. in c. ex literis. ext. de probatio.

Vermüge des Sachsen Rechts / ist
diesen verlesern der Marckmahlen nur ei-
nige straff / vnd dieselbe ganz linder / ge-
machtet vnd verordenet / nemblich 30.
Schillinge / in welche sie dem beschedig-
ten teile *condemnet* vnd verdammet
werden.

werden. *per text. Landtreche lib. 2. artic. 28. ibi.* Fischet er aber zu. Dis ist gleichwol also zuuernehmen / wofern der theter unwissend die Mareksteine verrueckt gehabt. Dan hat er dis mit vorwissen vnd durch list gethan / so muß er wegen solchs mutwillen etwas harter / vnd also wie oben in der 61 differenz von den gewaltsamen nehmern gesagt ist / gestraffet werden / nemblich das er vber iugedachte straff auch dem Richter eine Geldbusse gebe / vnd den Werdt der Beume / so er hat weggenommen / erlegge vnd bezahle. *juxta text. Landtreche lib. 3. artic. 43. in princ.* Etliche wollen das der mutwilliger vorseher der Marekmahle auch an leben vnd Haupte zustraffen sey. Ich aber weiß nicht das solchs solte vblig vnd gebrechlich sein. Besihe hievon für alledingen die *glos. in d. artic. 28. lib. 2. in verb.* Oder hawet er.

Der 66. Vnderscheid.
Ob die Mißhändler an der
Stirn zuzeichnen
sein.

vide

Vide 129. differ lib. 2.

9

Das Keyserliche Recht wil nicht das die / so wegen ihrer vbertretung entweder zeitlich oder ewiglich vorwieset / mit einem gebranten zeichen an ihrer Stirn sollen gezeichnet werden / darumb das des Menschen Angesichte nach dem Ebenbilde Gottes gemacht vnd geschaffen ist / vnd daher nicht also scheußlich maculiret vnd beflecket werden sol. *l. si quis in metallum & ibi glos. C. de pen.*

Aber nach Sächsischem Rechte helt der gebrauch das widrige. Dan wirs sehen / das gemeiniglich die jehningen / so die Dbrigkeit zur Staupe geschlahen / oder sonsten Ewiglich vorweisen lesset / mit einem gluenden Eiseren auff der Backen gezeichnet werden / villeicht darumb / auff das durch dis Zeichen den auslendschen dieser bößheit kund vnd wissend sey. Vnd diese gattung der straffe hat ihren vrsprung aus den Gesetzen der Longobarder.

Der 67. Vnderscheid.
Von iniurien.

¶

Nach

Nach dem Keyserlichen Rechte ist
klar / das vnflug / Schmah vnd
iniurien auff zweierley weise ge-
schehen / nemlich mit worten vnd que-
wercken oder mit der that. per l. 1. §. iniu-
ria autem. ff. de iniurijs. So ist auch ge-
wiß das wegen einer iniurien. sie sey wört-
lich oder thetlich / der straff halben ein-
möge klagen entweder Peinlich oder Bür-
gerlich. §. in summa. Instit. de iniur. cum
similibus. Wird nun Bürgerlich geklagt
so estimiret, taxiret vnd setzet der besche-
digte seine erlittene Schmah vnd iniurie
vormittels seines Eydes / vnd bittet das
der Richter den beklagten also hoch / oder
seinem bedüncken nach / wan er die vnt-
stende vnd Personen erwogen / auch rün-
ger / als er die iniurien gewirdert / verdä-
men wolle. §. pæna autem. ubi Ang. nei. §.
§. atrox. & §. in summa. Instit. de iniur.
Barto. in l. iniuriarum. la. 2. ff. eod. Panor.
in c. cum te. de sentent. & re iudic. Wird
aber wegen einer hohen iniurien Peinlich
geklagt / so strafft der Richter ampts hal-
ben den beklagten ausser der ordnung
vnd diese straff gehet beishweilen an den
leib / beishweilen stehet sie auch in geld
welcher

10
welches in den fiscum darnach gehöret /
Jedoch mus alhie obgedachte considera-
tion vnd erwegung auch in acht genommen
werden. l. fin. ff. de iniur. Vnd hin-
dert nicht / das wir in den neuen Gesetz-
zen oder Rechten auff etliche gewisse Felle
gewisse straffen wegen der thetlichen iniu-
rien verfasst vnd einuerleibet haben. c. 1.
§. si quis alium. cum §. sequenti. De pace
tenend. Dan / vngachtet dieses / mag
jziger zeit auch wegen solcher iniurien. so
Peinlich verfolget werden / der Richter
den beklagten mit einer wilkührlichen
straffe beleggen / vnd erstrecket sich auch
dies / nach der meinung der Doctorn, auff
die straffe leibes vnd lebens / Per Aluarot.
in c. 1. §. iniuria. nu. 24. De pace iuram.
firman. Solches findet nun nicht allein
statt in den priuat vnd sonderbaren Per-
sonen / sondern thut auch gelten in derer
Personen / welche in einer wirdigkeit sig-
en / als da ist die Obrigkeit: Dan es mag
dieselbe vnter dem schein ihres ampts kei-
nen vnrecht oder iniurien beweisen oder
zufügen. l. nec magistratibus ff. de iniur.
Vnd daher / wo Jemand mit vnrechte in
Gefengniß wird auffgehalten / so mag er
L ij den

den auffhalter wegen der hohen Schmah
vnd iniurien besprechen vnd beklagen. ar-
gumento d. l. de magistratibus. & per gloss.
in l. 2. §. fin. in verb. retentus. ff. si quis
cautio. Faciunt not. Bald. in l. quemadmo-
dum in verb. magistratus. ff. ad leg. Aquil.
Item wo die Obrigkeit einen ohn ursach
vnd unschuldiger weise peinigen lesset / so
muß sie schwerlich gestraffet werden / also
das die Doctores auch einhellig vnd in ge-
mein sagen / das sie mit dem Schwerte
zustraffen sey. Wie dasselbig weitläufft-
iger erklaret wird durch Hippolytū de Mar-
in l. 1. §. prater ea num. 7 ff. ad leg. Corni-
de sicar. & per Doctorem König cap. 3. art.
36. cum sequent.

Aber in dem Sächsischen Rechte vor-
halten sich diese dinge anders. Dan an-
fänglich / wo wegen einer wörtlichen in-
iurien Bürgerlich geklagt wird / so ist
nicht vonnöten sondern vergeblich das
erlittene Schmah solte estimiret vnd ge-
wirdert werden / aldiem weil die Sächsischen
Rechte eine gewisse peen vnd straffe veror-
denet haben / ober welche der beschuldigte
weiter nicht condemniren oder zuuerdam-
men. Die straff aber ist auff's höchste zu
Schil-

Schilling per text. Landtrecht lib. 2. artic.
16. iuncto artic. 45. lib. 3. per tot. alda ge-
sagt wird / was für eine straff einem je-
den er sey wes standes er wolle / zu erleg-
gen sey. Alhie ist neben zu in acht zuneh-
men / weil derselbig text in vers. Jeglichs
Weibc. sagt / das dem Weibe nur der
halbe teil von der Buß zukomme / welche
Buß dem Manne pflegt ganz gegeben
zu werden: Das einer Wittiben wegen
der entfangenen Schmah vnd iniurien
die straffen nach dem Stande vnd gelegen-
heit ihrer Geburt / vnd nicht nach dem
Stande oder würdigkeit ihres Verstorbe-
nen Mannes / zu sehen vnd zu geben sey.
Propter text. Landtrecht lib. 1. artic. 45 balde
in dem anfang / alda gesaget wird / das
eine Frawe nach absterben ihres Mannes
den Stande vnd das Recht ihrer Geburt
wider bekomme / vnd die würdigkeit ihres
Mannes nicht behalte. Welches zuwider
ist dem Texte in l. filij. §. vidua. ff. ad mu-
nicipal. iuncta glos. ibid. super verb. domi-
cilium alda statuiret vnd gesetzet wird /
das die Wittiben so ein keusch vnd züchtig
leben führen die privilegien vnd recht der
wohnung ihrer Menne behalten so lang /
L iij bis

bis sie ein ander / so nidriges standes ist /
widerumb zur ehe nehme. *l. cum te. C. de
nupt.* Auff das wir nun widerumb auff
unser *propositum* vnd fürhaben kommen/
wird wegen einer wörtlichen *iniurien* die
klage peinlich angestellet / nemblich / wird
gebeten das der Richter die straff *taxiren*
vnd dem *fisco* oder gemeinen Seckel zu
wenden wolle / So kan sich der beklagte
nichts destominder von angestalter klage
erretten / wofern er innerhalb bestimmter
frist / als dreier Dingtage / dem *fisco* 30
Schilling erlegt. *argumento text.* Landt
recht *lib. 1. artic. 68. in princ. per quem
ita sentit D. König in sua practica cap. 18.*
vnd wird auch nach dieser *opinion* vñ
meinung zum offternmahl erkennet vñ
gesprochen. Etliche aber achtens dafür
es sey das widrige zuhalten / dan weil in
der Peinlichen klage die widerung der *iniurien*
nur auff dem wilkühr des Richters
stehet / so ist es auch vngereimb das der
part an statt des Richters die *iniurien* zu
stimiren vnd *taxiren* wolle / vnd zahlte
was ihm gelüstete. Derhalben dan die
der gegenslichen meinung seind / das in der
action oder klage der *iniurien*, da keine
gewi

gewissen *summa* der straffe ged acht / son-
dern nur dem Richter die *iniurien* zu *taxi-*
ren heimgestellet wird / der beklagte auff
keinerley weise durch die zahlung der
dreissig Schillinge möge gefreyhet wer-
den / aldiweil derselbig nicht wissen
kan / ob der Richter ihm in der wider-
ung vnd *taxirung* der *iniurien* eine größ-
sere oder kleinere straffe werde aufferge-
gen. Vnd obs wol in dem wilkühr des
Richters stehet / ob er den beklagten *grati-*
fizieren vnd wilfahren vnd die dreissig
Schillinge nehmen wolle / So mag er
dannoeh wider seinen willen dazu nicht
gezwungen werden / das er mit denselbi-
gen an stat der peen friedlich sei / sondern
er hat nichts destominder die macht / den
beklagten / wo ihm das recht duncket / mit
einer größeren vnd schwereren straffe zu
beleggen. Diese *opinion* vñ meinung schei-
net warlich der warheit ebenlicher / vnd
helts auch mit derselbigen D. König
selbs an jehgedachtem ortte / alda er sagt
das es also gepracticiret werde / nemb-
lich / das die straffe der *iniurien*, vmb
welche peinlich geklagt wird / wilkührlich
sei. Vnd solchs hat er aus der Lehre des

Bartoli in d. l. iniuriarum. num. 4. alda
derselbig sagt / das niemahls einer auff
den Fall die *iniurien taxiret*, in welchem
Falle die widerung von dem Richter ge-
schehen muß. Diesem folget auch *Pant.*
in obangezogenem *c. cum te. nu. 23* Jedoch
würds mit der ersten meinung vñ *opinion*
viel mehr gehalten / nach welcher mei-
nung / wie gemeldet / pflegt geurtheilet zu
werden / nemblich / das sich beklagter von
der angestaltten *iniurien* klage durch zeh-
lunig der 30 Schillinge erretten vñ er-
lösen könne / es werde dieselbe Bürgerlich
oder peinlich angestellet. Vnd ist also an
stat einer Regull zuhalten / das nach den
Sächsischen Rechte die straffe der wörtli-
chen *iniurien* 30 Schillinge nicht vbers-
treffe / es sey die klage Peinlich oder Bür-
gerlich angestellet worden. Jedoch wird
dauon ausbescheiden einig Fall / welcher
ausdrucklich gesetzet wird *in text.* Land-
recht *lib. 2. artic. 16.* alda im Lateinischen
Texte klerlicher vñ deutlicher als im
Deutschen gesagt wird / das der Herrold
oder diener des Richters / so seinen Herrn
den Richter schmehet / damit das er des-
selbigen recht / das ist würdigkeit / ver-
achten

achten thut / mit Ruten müsse gestricchen
werden. Biewol nun diese straffe etwas
scharff ist / so ist doch vnderweilen nach
derselben geurtheilet worden. Das oben
ist erwehnet worden / das der Richter
nicht eben dorffe mit den 30 Schillingen
friedlich sein / sondern auch eine grössere
straffe setzen könne / darzu ist (zu entschei-
dung dieses zweispalts) zusagen / das auff
den Fall der beklagter schuldig sey / was
noch an der straffe mangelt / vollenkom-
lich zuerstaten. Man mag nun das wi-
drige practiciren wie man wölle / so ge-
winnet doch diese Regull ihren vortgang /
nicht allein in den wörtlichen *iniurien*,
sondern auch in den thetlichen / wofern
dieselben gering seind / nemblich wan einer
nur Blutrünstig gemachet vñ ein wenig
ist verwundet worden. Dan auff diesen
fall wird der beklagter auch durch die zah-
lung der 30 Schillinge erlöset. *per text.*
Landrecht *lib. 1. artic. 98. & tradit. D.*
Rönig in d. c. 58. nu. 6. & c. fin. num. 6.
Es wird gleichwol in den grossen thetlich-
en *iniurien* anders gehalten / welche nach
der grösse vñ wichtigkeit der Schmah /
der that vñ der wunden gestraffet werde /
L v nemb-

nemblich/wo der verwundung aus einem
fürsaz vnd list geschehen / vnd darüber
Peinlich geklagt wird/so wird der beklag-
ter gestraffet durch verlierung seiner ei-
nen Handt. *d. artic. 16. lib. 2. 1b1.* wer den
andern leniet 2c. Geschicht aber die ver-
wundung in einem Hader vnd ohn list/
vnd wird darüber Bürgerlich geklaget/
so erlegt der Theter zur straff ein halbes
Wehrgeldt. Wie dasselbig auch erkleret
D. König *in d. c. fin. nu. 4. & 5.* alda er
ordentlich erzehlet wie die widerung der
Wunden im Sachsen rechte gescheet sein.
Mit diesen straffen werden nun belegt alle
die / so einen andern schmechen oder *in-
iurien.* sie seind *privat* Personen / oder sit-
zen in einem ampte / als da ist der Rich-
ter. Welcher ob er schon einen mit vnrecht
leffet in den Kercker legen / so ist er doch
demselbigen anders nicht verbunden/dan
allein das er ihm für jeglichen Tag vnd
Nacht 30 Schillinge erlegge / neben er-
stattung der Schaden vnd *interesse.* Also
sagt dauon D. König *in suo processu c.*
120. num. 2. Vnd also pflegt es Tzglich
gehalten zu werden. Auch wird also der
Richter / der einen ohn genungsame *pro-
sachs*

sache vnd argwohne Peinlich verhören
leffet / von dieser hohen *iniurien* entleddi-
get / nemblich wan er ein Wehrgeldt
zur straffe erlegt. Vnd also pflegt es ge-
meiniglich in der *practic obseruiet* vnd
gehalten werden.

Der 68. Vnderscheid.

Wan jemandes Thier schaden
thut/wie es mit der straff
zuhalten sei.

Wird Jemandes Thier / so zham
ist / wider die natur bewogen / vñ
fügt einem andern schaden zu / so
hat der beschedigte / nach Keyserlichem
Rechte / wider den besizer dieses Thieres
die *action de pauperie* anzustellen. Welcher
action oder klage die natur ist / das dem/
der besprochen wird / frey stehet / das Thier
vor den schaden hinzugeben / oder die wir-
derung des erlittenen schadens zuerleggē.
l. 1. ff. si quadrup. pauper. fecit. dicat. Es
verleuret auch der besprochen Herr diese
wahl nicht wegen der *possession* oder besit-
zung/

zung / sondern wegen der verneinung.
*per d. l. 1. §. & cum etiam & §. interdum
autem. & §. omnis autem. Instit. de noxal.
action.* alda gesagt wird / das die *actio no-
xalis* (als da ist diese) dem Heubte vnd also
dem besizere folge. Jedoch ist im nichts
desto minder erleubet sich der angezogenen
wahl zu gebrauchen. *per textum §. 1. In-
stit. eod.*

Im Sächsischen Rechte aber wird
ein anders *statuiri*, *per text.* Landtrecht
lib. 2. artic. 40. & 47. Vnd fürnemlich
in artic. 40. nemlich das der Herr des
Thieres diese wahl alsbaldt verliere / wo
es sich befindet / das er das Thier / nach
dem es schaden gethan / in besizung hat.
Derhalben gebüret dem Herrn / nach or-
denung dieses Rechts / ein gut auffsehen
zu haben / das er das Thier / nach zuge-
fügten schaden / in seine gewehr oder be-
sizung nicht wider bekomme / dan sonst
muß er die widerung des gethanen scha-
dens erstatten / vnd hat nicht macht das
Thier vor den schaden hinzugeben. Treibt
aber der Herr das Thier nach zu gefüg-
tem schaden ganz vnd gar von sich vnd
will

will dasselbig nicht haben / so ist er in
keinem verhoffet oder verbunden / Es
mag aber der beschedigte auff diesen Fal
vor den entpfangenen schaden das Thier
zu sich nehmen. Wie dasselbig im erweh-
netem 40 Articul weitleufftiger zuerse-
hen ist.

Der 69. Vnderscheid.

Vom Viehe so auff eines fremb-
den Acker gefunden
wird.

Siehe 130. Differentz *lib. 2.*

Nach Keyserlichem Rechte ist mirs
nicht erleubet / wan ich auff mei-
nem Acker eines andern Vieh be-
komme / das ich dasselbig einschliessen
vnd an pfandes statt behalten möge / biß
mich der Herr des erlittenen schadens hal-
ben abfinde / sondern es gebüret sich auff
diesen Fall / das ich diß Vieh / gleich als
were es mein eigen / von meinem Acker
abreibe. Was aber den erlittenen scha-
den thut betreffen / darumb mag ich den
Herrn

Herrn des Viehes ordentlicher weise /
durch gebürliche mittel vnd klage bespre-
chen / l. *quamuis. ff. ad legem Aquiliam.*
Tradit Specul. in tit. de actio. § 1. vers. sed
pone. nu. 59. tenet Bart. in l. hoc amplius.
§. de his autem. ff. de damno infect. vbi Dd.
communiter sequuntur. Sentit etiam Pa-
nor. in c. si laeserit nu. 3. ext. de iniurijs.

Aber nach Sachsen Rechte wird das
widrige gehalten / *per textum Landrecht*
lib. 2. artic. 47. in princ. alda geordnet
wird / das einer eines andern Vieh / so er
auff seinem Acker antrifft / möge pfer-
den / biß der Herr desselbigen / wegen des
entfangenen Schadens / abtrag gemacht
habe. Ist es aber solch Vieh / das nicht
mag gepfandet werden / so ist im erlaubet
mit Hunden dasselbig von seine Acker zu-
heben / vnd hindert nicht / das hiedurch et-
wan das Vieh köndte Schaden bekommen.
per textum Landrecht lib. 2. artic. 40. in
fin. Ungeachtet das auch ein ander
Rechts mittel auff diesen Fall vorhand-
den / dadurch dem beschedigten mag ge-
holffen werden. Wie dauon zuerschen
in d.

in d. artic. 57. ibi. Ist aber das Vieh re-
alda zwar in den wilkühr des verletzten
gesetzt wird / welches von den beiden er-
erwehlen will.

Der 70. Vnderscheid.

Wie ein erlitten Schaden zu es-
stimiren sey.

Als Keyserliche Recht vermag /
wo wegen der *astimation* vñ wir-
derung des durch einen andern
zugefügten Schadens gestritten vnd ge-
klagt wird / so mus wegen der schwerheit
des bewises / vnd wegen Hasses / Neides
vnd Feindschafft des vbertretters / die
widerung des verlornen dinges alleine
durch des beschedigten Endt beweiset vnd
beteuret werden. Jedoch also vnd mit der
bescheidenheit / das der Richter vor der
leistung dieses Endes / die gelegenheit der
Personen vnd des handels erwege / vnd
also das *interesse* vnd den erlittenen scha-
den widerer vnd *taxire* wan solchs gesche-
hen muß der part schweren / vnd folget
dara

darauß endlich die *condemnatio* vnd ver-
teilung in die geurteilten vnd beschwor-
nen *summen* oder *quãtiter*. Wie man das
selbig hat in l. *si quando. C. vnde vi. Vbi*
Iason post alios multa & pulchra dicit li-
mitando & ampliando dictam l. & per tex-
tum c. fin. vbi Panor. extr quod metus causa.

Zu Sachsen Recht aber ist ein anders
vorsehen / dan alda auff diesen Fall die
taxirung des Richters nicht darff herzu-
kommen / sondern es zeiget der beschedig-
te teil des empfangenen schadens *estima-*
tion zu jeder zeit schlecht an / vnd wird dar-
auff der beklagter in solche *quantiter* ver-
dammet / es were dan das er vermittelst
seines Eydes die widerung / so vom klag-
ger geschehen / moderiren vnd verringern
kõndte / *per text. Landrecht lib. 3. artic.*
47. statim post princ. Dis aber ist also auff
zunehmen vnd zuuerstehen / wofern die
verlorren dinge / daruber gehandelt vnd
gestritten wird / nach Sachsen Rechte ire
ausdruckliche *astimation* vnd widerung
nicht haben / dan auff den Fall muß man
bey diesem Rechte bleiben wie dasselbig
notiret vnd zeichnet glos. in d. artic. 47. su-
per

per verb. nach den werden als einer wir-
diger 2c. Solchs erklaret auch weitlauf-
tiger D. König c. 137. Dieses ist
auch erwehnet worden hie oben
in der 61 differenz am
ende.

End des vierden Teils.

M

Das



Das Vnder
Buch der Differenzen
des Keyserlichen vñ des
Sächsischen
Rechts.

Von Contracten &c.

Der Erste Vnderscheid.

Ob Erbeigene Stam oder ange-
borne Güter / so einem auff oder
niderwärts in rechter Linien er-
blich zukommen seind / ohn
bewilligung der Erben
mögen verschencket
werden.

Erbeigene / Stam oder an-
geborene Güter / die einem
auf oder niderwärts in rech-
ter Linien Erblich zukommen
seind / mögen nach Keyser-
lichem Rechte ohn bewilligung der Erben
versch

vorschencket werde / dan das ein Gut den
vorfahren zugestanden / dadurch wird
nicht gehindert / das dasselbig Gut eines
andern herschafft nicht solte vnterworff-
en werden. *l. si auia. C. de donation.* Je-
doch mus den Erben der von den Gesetzen
bestimter anteil billig gelassen werden /
geschicht das nicht / so muß solche *donatio*
vnd vorschenckung / so weit sich dieser
rechtlicher anteil erstrecket / *reuociret*, wi-
derruffen vnd krafftlos gemacht werden.
tot. tit. C. de inoffic. donat

Nach Sächsischem Rechte aber vor-
helt sich diß anders / Landrecht *lib. 1. ar-*
tic. 52. alda gesagt wird: Ohne der Er-
ben laube vnd ohne gericht mag kein Man
sein eigen / das ist seine vn bewegliche Gü-
ter vergeben / es sey dan das ers in die eh-
re Gottes gebe. Die vrsach ist / das / so-
viel die Ehre Gottes thut betreffen / nicht
darauff gesehen wird / was das Weltli-
che Recht / sondern was das Geistliche
oder Pöbstliche verbieten thut / vnd solchs
gilt auch vnter den Weltlichen Perso-
nen. *Ita tenet Alexand. de Imol. in consil.*
14. in 1. volum. Jedoch findet diß nicht
stat in den Lehngütern / dan dieselbige
M ij noch

noch in eine Kirchen noch in eine versam-
lung oder Stadt / mögen alieniret vnd
vorsehet werden. *Aluar. in ca. inde de ali-*
enat. feud. Ob nun wol der angezogener
Text aus dem Sachsen Rechte ohn un-
terscheid von unbeweglichen gütern sagt/
so mus doch derselbig nach hergebrach-
tem gebrauche des Sächsischen Bodens
allein von Stamgütern / vnd nicht von
selb gewonnen Gütern verstanden wer-
den. Vnd also wirdts auch *practiciret.*
Zudem hat auch dieser *articul*, nach der
pronunciation vnd erkantnis der Schöp-
pen zu Leipzig / stat in leibs Erben / als
Kindern vnd Kindskindern / vnd nicht in
denen Freunden oder Erben so in der scri-
warts Linien stehen / als da / zum Exem-
pel seind Brüdere vnd Schwestere / item
Brüder vnd Schwester Kinder *zc.*

Es ist auch alhie dieser schöner an-
hang zu mercken / Wo einer Stamgüter
verkauffen / alieniren vnd verändern wil
vnd die Erben das nicht willigen vnd
nachlassen / wo der *alienator* den Erben
die Güter anbeut / vnd die Erben nicht
von ihme kauffen vnd bezahlen wollen / so
mag er sie einem andern ohne verhinde-
rung

zung vnd anlage der Erben woll ver-
kauffen. Es ist gleichwol hiezu zu mer-
cken vnd zu verstehen / wo es solche Erben
werden / denen ihre gebürlicher anteil ver-
möge vnser Rechts zustehet / so mus er
ihnen den billigen anteil lassen. Dan
wird der Erb darumb ersucht das er das
Gut kauffen solle / vnd aber er solchs nicht
wil thun / so mags der verkauffer einem
andern ohn zehnjige straff verkauffen. *Iason*
in l. qui Roma. S. coharedes. ff. de verb.
oblig. Not. in l. 3. C. de iur. emphyt. An-
ders aber vorhelt sichs wo dem Erben der
kauff nicht angestellet ist. Doch dannoch
so hindert dis die *translation* vnd vorse-
zung der gewaldt vnd herschafft nicht /
sondern es mag der Erb den verkauffer
vmb das *interesse*, das ist / was ihm diese
verkauffung vnd veränderung schedlig
gewesen / besprechen. *per l. ea lege C. de*
condict. ob cau. cum similibus. Vnd hat
auch angezogener *articul* des Sächsischē
Rechts nach hergebrachtem gebrauche
statt in den pfanden / nemlich wan un-
bewegliche Güter vorsehet werden.

Der 2. Vnderscheid.

M iij

Ob die

Ob die vorschäckung durch schwachheit des Leibes / so alters halben dem Menschen obliegt / kraftlos werden.

Wach Keyserlichem Rechte / wird die *donatio* oder verschenkung durch die schwachheit des Leibes / so alters halben dem Menschen obliegt nicht kraftlos oder unvollkommen. *senectus. & ibi glo. D. de donationibus.*

Aber nach Sachsen Rechte vorbehalten sichs anders. Weichbildt *artic. 61.* also gesagt wird: Kein Man aber / noch kein Weib mögen im Stegbet ihres Gutes nichts vergeben / das vber fünf Schilling werdt sey. Oder nach Landrecht / sonder als er mit seiner Handt / sonder hülff / vber das Betbret reichen mag. *d. artic. 1.* Und ist bey diesem articulo zu merken das durch denselbigen die auffrichtung eines Testaments nicht sey auffgehoben. Dan er redet von *contracten*, welche dem Rechte der Testamenten nichts thun haben. *l. verba contraxerunt. ff.*

verb. signif. vide Iason. in l. non dubium C. de testamen. & in l. si sorori. C. de iur. delib. & glo. Weichbildt artic. 65. Zum andern soltu auch merken / das die *solenniter* vnd Herligkeit / welche das Sächsische Recht zur *donation* erfodert / in der *donation* so Todshalben geschicht nicht statt finde / aldiweil das Sachsen Rechte schlecht von der *donation* thut reden. Dan durch das wörtlein *donatio*, das ist verschenkung / wird die vergebung oder verschenkung verstanden / so vnter lebendigen genennet wird / vnd nicht die welche Todes halben zu geschehen pflegt. *l. si filius familias. ff. de donatio & ibi Bart. Paul. de Cast. & Dd.*

Der 3. Vnderscheid.

Wieviel jemand ohn zuthun des Gerichts verschenken möge.

Vide differ. 4. lib. 1

As Keyser Rechte vermag / das die verschenkung der Güter / sie seind bewegliche oder vnbewegliche

M iiii liche

liche / biß auff 500. Goldgulden werde
außerhalb des Gerichts geschehen möge.
Dan es ist jeziger zeit eine gemeine Regul/
das eine jegliche donation oder verschen-
kung / so nicht 500. Goldgulden belan-
get / ohn zuthun des Gerichts möge vol-
zogen werden. *vt in l. penult. & in l. dona-
tio. C. de donat.*

Anders aber vorbehelt sich dis im Sächs-
fischen Rechte / in eigen / das ist in unbeweg-
lichẽ gütern. Dā es mag niemād sein
eigen / es gelte dasselbig viel oder wenig/
vergeben / dan in dem Gerichte vnd mit er-
ben laube. Jedoch ist dis zuuernehmen
wo es Stamgüter seind / laut der vorgedach-
ten differenz. *d. artic. 52. lib. 1. & Weichbildt artic. 61.*

Der 4. Vnderscheid.

Ob die vorschenkungen bundig
seind / welche nicht geschehen an
dem ortte da das Gut ge-
legen ist.

Ermüße Keyserlichs Rechts gel-
ten auch die donationen welche
nicht

nicht an dem ortte volzogen oder gesche-
hen seind / an welchem ortte die verschen-
kten dinge belegen seind. Vnd haben
also ihre Wirkung vnd effect, es liegen
die Güter an welchem ortte sie wollen. *l.
in hac sacratissima. C. de donat.*

Aber nach dem Sächsischen Rechte
ist von den unbeweglichen Gütern ein an-
ders zusagen. Dan solche gaben müssen
geschehen an den orttern / da die Güter
gelegen seind. Weichbildt *artic. 61. & add.
ad glo. Landrecht lib. 1. artic. 52. in glo. ante
fin.* Alhie ist zu merken / weil / vermög
der gemeinen rede / die statuten etwas eng
zuverstehen vnd zudeuten / das auch die-
ser Text des Sachsen Rechts nur von der
donation, welche aus lauterer miltigkeit
geschieht / vnd also von der eigentlichen
donation, zuverstehen sey. Dan es findet
dieser Text nicht statt in der donation so
wegen der Ehe geschieht / noch in der
welche eine gegenschenkung zugewarten/
noch in der / in welcher alsbaldt etwas wi-
dergegeben wird / wie vnter Man vnd
Frawen zugesehen pflegt. Auch hat die
erwehnete Regul stat in den Pfanden/
M v vnd

und solchs thut der gebrauch vnd die gewohnheit approbiren vnd loben.

Der 5. Vnderscheid.

Wan der Verschenecker wegen der euiction gebunden sey.

Aber die *donatio* von der *tradition* oder vberantwortung an/ so ist nach Keyserlichem Rechte der Verschenecker wegen der euiction nicht verbunden/ das ist er darff nicht dafür haften/ ob das verscheneckete ding schon von einem andern angesprochen vnd gewonnen würde. *l. Aristo. in fin. ff. de donat.* Fahet aber die *donation* an von einem *pact*, oder zusagung/ vnd nicht von der vberantwortung/ so ist anders zusagen. Dan auff diesen Fall ist der Verschenecker/ nach aller meinung/ wegen der euiction verbunden. *d. l. Aristo.*

Das Sächsische Recht aber sagt hierzu anders. Dan nach demselbigen ist ohn allen vndercheid der verschenecker wegen der euiction nicht verhaftet. *artic. 4.*

zic. 4. lib. 3. vbi Apostilla hoc colligit. Die vrsach ist/ auff das der Verschenecker wegen seiner miltigkeit keine straff erleiden möge. *l. ad res donatas. ff. de adilit. adicto.* Besiße von dieser materi Philippum Decium. *Consil. 492. in 4. parte.*

Der 6. Vnderscheid.

Ob der Vatter dem Sohne der noch vnter seiner gewalt ist schencken möge.

Aut des Keyserlichen Rechts mag der Vatter seinem Sohne/ welcher noch vnter seiner gewalt ist/ nicht geben oder schencken. *l. cum de bonis. C. de donat.*

Aber zu Sachsen Recht ist ein anders vorsehen/ *artic. 10. lib. 1.* Vnd obswol das ansehen hat/ als rede dieser Text nur von der *donation*, so der Vatter seinem Sohne der in den Krieg zihen wil bewiesen/ welche auch bestehet nach dem Keyserlichen Rechte/ *l. si filius familiars. C. famil.*

mil. hercisc. glo. in l. 2. C. de inoffic. donat.
Dannoch so verstehet dis die *additio* oder
der zusatz daselbst / von andern unbeweg-
lichen dingen.

Der 7. Vnderscheid.

Ob ein Weib ohn vrlaub des
Mannes ihre gut alieniren
möge.

Das Keyser Recht gibt zu / das ei-
ne Ehefrawe ohn bewilligung
des Mannes ihre Gütere / ob
gleich dieselbige unbewegliche seind / ver-
geben / alieniren vnd verandern möge.
*iuxta notata in l. velles. C. de reuocand.
donat.*

Nach dem Sächsischen Rechte aber ist
es anders *per text. artic. 45. lib. 2.* alda ge-
sagt wird: Ein Weib mag auch ohn ih-
res Mannes vrlaub ihr Gut nicht ver-
geben / noch ihr eigen verkauffen / noch
leibgeding aufflassen / vmb das / das er
mit ihr in der gewehr siset.

Der 8. Vnderscheid.

Ob je

Ob Jemand in den Kauff mö-
ge treten.

In Keyserlichen Rechte wird einer
nicht gezwungen dem nehesten o-
der seinem mitgesellen zuverkauff-
en / vnd also hat in diesem Rechte der
vorkauff vnd vnd Nebergeltschafft nicht
stat. *l. dudum. C. de contrahen. emptio.*

Aber nach dem Sächsischen Rechte
lesset sichs anders ansehen / *artic. 9. lib. 1.*
alda die *additio in tex. in fin. ibid.* thut sa-
gen / das der Sohn in den Gütern des
Vatters dem frembden Keuffer sey für-
zuziehen.

Der 9. Vnderscheid.

Ob die nichtzahlung der Zinse
zu rechter zeit schedlich
sey.

Das Keyserliche Recht vermag /
das niemäd des Rechts der Zinse
verlustrig werde dadurch / das er
die Zinse zu gebürlicher zeit nicht erlegt o-
der ausgegeben. *glo. fin. & ibi Innoc. in cap.
constitutio. de religios. domib.* Nach

Nach Sachsen Recht aber / wer seinen
Zins zur rechter zeit nicht gibt / zweifach
sol er ihn geben des andern Tages / vnd
also alle Tage dieweil er den Zins inuen
behelt. Landtrecht lib. 1. artic. 54.

Der 10. Vnderscheid.

Ob mieten vnd vermieten die Er-
ben binde.

Diese Differenz stimmt vberlein mit
der 2. des ersten Buchs.

Nach Keyserlichem Rechte / ist der
Erb gebunden durch die vermie-
tung vnd mietung des Verstor-
benen / es sey dieselbe Ewig oder Zeitlich
l. viam veritatis C. locati.

Aber vermüg des Sächsischen Rechts /
es sey der *locator* oder vermieten gestorben
in welcher zeit des Jares er wolte / so muß
der mieter den bis zu einer gewissen zeit
ausgethaner Acker den Erben widerumb
einreumen. Dan zehner / der es ausge-
than / nit lenger hat gewehren können /
dan dieweil er lebet. Landtrecht artic. 77.
lib. 3. Vnd also wird *practiciret.*

Der

Der 11. Vnderscheid.

Ob die Erben durch die auffgeri-
chteten *contracten* gebunden
werden.

Nach Keyserlichem Rechte / wor-
den die Erben auch durch den
auffgerichteten *contracten* ges-
bunden. *l. ex contractibus. ff. de actio. &
obligat.*

Aber im Sächsischem Rechte
treugt dis in der verkauffung / dan es ist
der Erb nicht schuldig noch pflichtig das
verkauffte ding zuuberantworten. Dan
es findet alhie statt die reue / wofern das
interesse erlegt wird. Landtrecht lib. 1. ar-
tic. 9. *tuncta apostil. ibid. ad text. in fin.*
alda gesagt wird: Stirbet der Verkauf-
fer / ehe er mir auslesset das er mir ver-
kaufft hat / seine Erben seind nicht ver-
pflichtet den kauff zuhalten / wo sie das
Kauffgelde neben dem *interesse* widerumb
erlegen. Nach dem gemeinen Recht aber
wird der verkaffer stracks gezwungen /
das er vberantworten / wofern er macht hat
zu tradiren vnd zuuberantworten / vnd
wird

wird nicht durch die zahlung des interesse
entlediget. l. 1. cum ibi notat. in princ. ff.
de act. empt. Vnd diese ist die warhaff-
tigste opinion vnd meinung/wie dasselbig
bezeuget D. Iason in l. stipulationes non ar-
uiduntur. nu. 32. ff. de verb. oblig.

Der 12. Vnderscheid.

Von gestolen dingen.

As Keyserliche Rechte vermag/
wo Jemand ein gestolen ding
kauffet/ so muß er dasselbig dem
Herrn widergeben/ ob er gletch das kauf-
gelt nicht wider bekompt l. in iusle. C.
de furt.

Aber vermüge des Sächsischen Rechts
wirdts mit den Jüden anders gehalten.
Landrecht lib. 3. artic. 7.

Der 13. Vnderscheid.

Ob der Verkeuffer wegen der e-
uiction verbunden
sey.

Nach

Nach der gemeinen Lehr muß der
verkeuffer wegen der euction haff-
te. ff. & C. de euctio. per tot Solchs
aber verhelte sich / dem Sächsischen Rech-
tenach / in der Person eines Jüden nicht
also / sintemal derselbig wegen der eucti-
on nicht verpfflichtet oder verbunden ist.
Landrecht lib. 3. artic. 7. & Weichbild
artic. vlt. in glo. & eius addit.

Der 14. Vnderscheid.

Von geliehen dingen wan diesel-
bige gestolen oder alieniret
seind.

Besize hie von auch den 1. vnderscheid
des 1. Buchs

Wird das geliehen ding gestolen
dem Jenigen dem es geliehen ist/
oder wird von ihm dasselbig son-
sten alieniret vnd entfrembdet / so hat der
Herr solchs dinges / vermüg des gemeinẽ
Rechts / die wahl / ob er wolle den Dieb/
oder den / welchen das geliehen ding alie-
niret oder zu gewendet worden / besprech-
en / o-

en / oder ob er wolle auff den klagen dē
das ding geliehen gehabt. l. *in §. sales. C. de furt. §. que de fullone. Insti. de obligat. que ex delict. nascun.* Die ursach ist / das die possession vnd die gewalt des geliehen dinges nicht vorsehet oder vorrücket werden / sondern beiderley bey dem bleiben der das ding hat ausgeliehen. l. *rei commodata. cum similibus. ff. commodati.*

Dis aber vorhelt sich nach dem Sächsischen Rechte anders / *lib. 2. artic. 60.* alda gesagt wird: Welcher man einem andern leihet sein Pferd / Kleider oder andere fahrende habe / oder versetzt / oder durch welche weiß die aus seinen gewehren mit seinem willen kommen / verkauffet sie dan der / der sie in gewehren hat / oder versetzt er sie fürbas / oder verpfiellet sie / oder würd ihm gestolen oder abgeraubet / jener der sie diesem verliert / oder versetzt hat / der mag daran keine forderung haben / sondern allein wider den / dem er sie liehe vnd versetzte.

Der 15. Vnderscheid.

Von Pfanden so verloren werden.

Wes

Besize hievon die 3. Differenz des 1. Buchs.

Dermüge des gemeinen Rechts ist der Gleubiger wegen des entpfangenen vnd verlorenen Pfandes seiner geringen schuldt halben verpfflichtet / verleuret er aber das durch einē zufälligen falso ist er sicher / vñ wird nicht gehindert das seine zu foddern. § *creditor. insti. quib. mod. re contrahit. oblig. l. si creditor. C. de pignor. actio.*

Nach Sachsen Rechte aber / stirbet ein Pferd / oder ein Vieh in der versagung / ohn jehnes schuld / der das vnter ihm hatte / vnd also durch einen zufälligen fallo beweiset er das / vñ darff dazu auch schwören / er gilt es ihm nicht / er hat aber sein Geld verloren / dafür es ihm versetzt. Vnd also wird in diesem Rechte der gleubiger durch die verlierung seines angehanen Geldes beschweret. Landrecht *artic. 5. lib. 3. & gl. artic. 10. in fin. lib. 3.*

Der 16. Vnderscheid.

N ij

Ob ein

Ob ein Bürg durch des Sachwal-
tigen Todt endtlediget
werde.

Nach dem Rensserlichen Rechte wird
der Bürge durch den Todt des
Sachwaltigen nicht entlediget.
l. sancimus C. de fideiussor.

Aber nach dem Sächsischen Rechte
vorhelt sichs in dem fal / welcher *in artic.*
10. lib. 3. gesetzet wird / anders. Dan alda
gesagt wird: Wan einer umb schuldt be-
klagt / die noch nicht auff ihn gebracht
noch gewonnen ist / vnd stirbet er binnen
den Tagen / so der Bürg den Todt selbst
dritt bezeugen mag / so ist er leddig / des
Todten Erben aber sollen antworten vor
die schuldt. *Weichbild artic. 118.*

Der 17. Vnderscheid.

Ob die Bürgliche obligation
auch auff die Erben
gehe.

Die bürgliche obligation vnd ver-
bindung gehet auff die Erben /
also

also / das der Erb auch wegen der Bürg-
schafft des verstorbenen verhofftet ist. *l. fi-
deiussoris. C. de fideiussor. S. fideiussor. In-
stit. cod.*

Anders aber ist diß nach Sachsen
Recht / *Weichbild artic. 118.* Jedoch sol
dis verstanden werden / als daselbst ge-
sagt wird. *Et Landtrecht lib. 1. artic. 9.*

Der 18. Vnderscheid.

Ob die zahlung einem Bot-
ten geschehen könne.

Aut des Rensserlichen Rechts ist das
ran nichts gelegen / ob das gelie-
hen Geldt dem gleubiger selbst /
oder mit desselbigen willen seinem Boten
oder Knechte gezahlet oder zugestellet
werde. *l. nihil. C. de solutionibus.*

Ob nun wol vermüge des Sächsischen
Rechts / einem Botten die zahlung auch
geschehen mag / so muß doch derselbig
vom gleubiger vor Gerichte dazu *deputi-
ret* vnd verordenet sein. *Landtrecht lib. 3.
artic. 40* alda gesagt wird / einem Bot-
ten sol man es vberantworten / er sey den
dazu

dazu vor Gerichte verordenet / von jenem
dem das Silber oder Gelt sol

Der 19. Vnderscheid.

Von denen die vor einen Miß-
theter Bürgen wer-
den.

Such den 45. vnderscheid des
1. Buchs.

Nach gemeinen Rechte seind etliche
Bürgen worden vor den der
ner Mißthat schuldig war / also
das sie in wolle vor gericht stellen / er aber
leufft darnach dauon / so müssen die Bür-
gen mit der Geldbusse belegt werden
vor welche sie sich verpflichtet vnd verbin-
den haben. Ist aber keine gewisse summe
bestimbt / so ist die straff eine willkührliche
Geldbusse. l. si quis reum. ff. de casti-
& exhiben. Cin. & Dd. in l. ad commen-
tare infem. C. de custod. reor. & gl. in c. cu-
bomo 23. q. 5.

Aber nach Sachsen Recht / wo der
Bürg den Mißtheter nicht vorstellen
mag / so muß er sein Wehrgeldt erlegen
damit

damit wird er entlediget. Landrecht l. 1.
artic. 65. textus & ibi gl. in artic. 9. lib. 3.

Der 20. Vnderscheid

Wie die Gewalt vnd Herrschafft-
ten oder das dominium der din-
ge vorsehet vnd vorandert
werde.

Nach Keiserlichem Rechte werden
die dominia, Gewalt oder Her-
schafften der dinge durch die tra-
dition oder vberantwortung vorsehet vnd
vortgerücket. l. traditionibus. C. de pactis.

Aber vermög des Sächsischen Rechts /
mus es vor dem Richter geschehen / sonst
bleibt das Gut des / so dasselbig verge-
ben oder verkaufft hat. l. 1. artic. 34. in gl.
Concordat artic. 4. lib. 3.

Der 21. Vnderscheid.

Wa verpfandung geschehen
solle.

N iij Nach

Nach Sächsischem Rechte sol verpfändung / nemblich unbeweglicher Güter / vor dem Gerichte geschehen / dan sie ist eine gattung vnd species der alienation oder veränderung. lib. 2. artic. 30.

Aber nach dem Keyserlichen Rechte ist es anders. *l. 10. ff. & C. de pign. ribus.*

Der 22. Vnderscheid.

Ob geliehen dinge anders wazü mögen gebrauchet werden dan dazu sie geliehen seind.

Weder / dem ein ding geliehen ist / sich des geliehen dinges anders gebrauchet / als dazu es ihm geliehen ist / so begrebet er einen Diebstal. *S. furtum autem fit. Inst. de obligat. qua ex delicto nascuntur.*

Nach Sachsen Recht aber / wer dem andern leihet sein Pferd oder Kleider zu bescheidenen Tagen / helt ers vber die zeit vnd

vnd wird er darumb beklagt / er muß es zuhandt widergeben vnd bessern / ob er es geargert hat. Dieberey noch raubens mag er ihn aber nicht geziehen daran / sintemal das ers ihm selber geliehen hat. Landtrecht lib. 3. artic. 22.

Von successionen vnd Erb-
nehmungen.

Der 23. Vnderscheid.

Ob Brüder vnd Schwester zu gleicher teilung gehen.

Siheden 21. vndercheid des
1. Buchs.

Nach Keyserlichem Rechte / gehen Brüder vnd Schwester / vnd also beides das Weibliche vñ Manliche geschlechte (jedoch dem vorzug der graden vnschiedlich) zu gleicher theilung. *Authent. cessante. C. de legit. hered. §. si igitur defunctus. l. 2. in authent. de hered. ab intesta. vententib. l. inter filios. C. famul. heriscun.*

N o Nach

Nach dem Sachsen Rechte aber/ nehmen die nechsten niffel die gerade/ die nehesten Schwertmagen das Heergewet. Weichbild *artic. 23 in glos.* Vnd solchs wird von Edelleuten verstanden. Dan die Bauren nehmen kein Heergewette. *lib. 1. artic. 47.*

Der 24. Vnderscheid.

Ob Brüder vnd Schwestere mit den auffsteigenden Erb nehmen.

S Ermüg des Keyserlichen Rechts/ nehmen die Brüdere vnd Schwestere/ welche dem verstorbenen von Vatter vnd Mutter angehören/ mit den auffsteigenden Freunden gleichen Erbteil. *Authen. defuncto. C. ad Senatusconsult. Tertul.*

Nach Sächsischem Rechte aber/ widerwarts in der Rechten Linien niemäd vorhanden/ so nehmen die auffsteigende/ das Erbe allen andern/ so seithalben dazu geboren seind. *Landrecht lib. 1. artic. 17. Vide consil. D. Henningi Coden fol. 195.*

Ob

Der 25. Vnderscheid.

Ob vnd wie Brüder vnd Schwestere Kinder neben den Brüdern vnd Schwestern Erben mögen.

Als Keyserliche Recht sagt/ das die Brüdere vnd Schwestere von voller Geburt mit den Kindern der zuuor verstorbenen Brüdern oder Schwestern die erb schafft nach den strengen oder Stammen in gleiche teyle teylen. *Authen. cessante. C. de legit. hered.*

Anders aber vorhelt sich dis nach Sächsischem Rechte/ *Landrecht lib. 2. artic. 20. iuncta additione.* Alda die Kinder der Brüdere oder Schwestere werden abgewiesen/ durch die Regul *in artic. 17. lib. 1.* Je neher der Sip/ je neher dem Erbe. Vnd also wird auch geurtheilet. Jedoch ist dis Recht allein in den Erbgütern/ aber in den Lehengütern vorhelt sich anders.

Der 26. Vnderscheid.

Ob

Ob Brüder Kinder von voller ge-
burt den halb Brüdern in der
Erbnehmung sein für zu-
ziehen.

Das Keyserliche Recht zeucht die
Brüder Kinder von voller Ge-
burt / den Halbbrüdern vnd
Schwestern in der erbnehmung für. *d.*
authen. cessant. C. de legit. hered.

Das Sachsen Recht aber sage an-
ders dazu / dan nach demselbigen wer-
den sie zugleich zur teylung zugelassen.
d. artic. 20. lib. 2.

Der 27. Vnderscheid.

Ob Halbbrüdere vnd desselbigen
Kindere des Vatters Brüder in-
nemüg der erbschafft wer-
den fürgezogen.

Die Halbbrüdere vnd derselbigen
Kindere werden / nach Keyserli-
chen Rechte / des Vatters Bräu-
der in nnehmung der Erbschafft fürgezo-
gen.

gen. Vngeachtet das sie im gleichen grad
seind. Darumb / das nach den Brüdern
vnd Bruder Kindern / die nehesten vnd
welche im gleichen grad seind zugleich
werden zur Erbschafft zugelassen. *Authen. post fratres 1. & 2. C. de legit. hered.*

Aber nach Sachsen Rechte / halbe
Brüder vnd Mutter Brüder seind zu des
Verstorbenen Erbe gleich nahe / aus vr-
sachen das der Mutter Bruder am drit-
ten Glied / desgleichen die halben Brüder
auch seind. Dan im Landtrecht klar aus-
gedrückt / das der halbe Bruder eines
Glieds weiter / den der Bruder von vol-
ler geburt. *artic. 3 lib. 1.* Vnd also pro-
nuncyren die Hoffrichtere. Aber die
Schöppen zu Leipzig erkennen das wi-
drige / nemlich das der halbe Bruder
dem Bruder des Vatters fürgezogen
müsse werden. Hievon besihe die bei-
den vrteile so auff ein ander / hinter
dem Reichbilde *sub iii.* Halber Bruder
nimpt Erbe vor Vatters Brüdern *re. fol-*
gen vnd einander widrig seind.

Der 28. Vnderscheid.

Wie

Wie weit auff die Halbbrüder
schafft werde acht ge-
geben.

Die Keyserlichen Rechte / erstreckt
et sich die erforschung / ob jemand
von voller oder halber Geburt sei /
nicht weiter als auff die Brüder und ders-
selbigen Kinder. *Vt not. Barto. in l. post
consanguineos. §. legitima. ff. de legit. &
suis hered. Paul. de Cast. in authen. cessan-
te. C. de legitim. hered.*

Nach dem Sächsischen Rechte aber
wird die halbe Geburt der Brüder und
Schwester / welche sich in das dritte glied
erstreckt / in den absteigenden Gliedern
oder Personen / es sein dieselben Schwere
oder Spielwagen / alzeit mitgezehlet /
und also helt es der gebrauch / und ist un-
ter dem Mannlichen und Weiblichen Ge-
schlechte kein vnderscheid / das Erbe zu-
nehmen / dan allein mit heergewet und
der gerade. *lib. 2. artic. 20.*

Der 29. Vnderscheid.

Wan der *fiscus* erbe.

Besize

Besize den 35. Vnderscheid *lib. 1.*

Nach Keyser Rechte / wo keine Er-
ben verhanden / nimpt der *fiscus*.
Das ist der gemeine Seckel / wel-
cher allein dem Römischen Keyser zuste-
het / das Erb. *l. 1. & l. vacantia. C. de
bonis vacantib. lib. 10.*

Aber nach Sachsen Recht / wo je-
mand stirbet erblos / sol man sein erbe /
gerade / oder heergewet dem Richter / so
die Obergerichte hatt / vberantworten /
und nicht dem der das Erbgericht hat
(dan er muß davon Galgen und Stöcke
halten) der sols Jar und Tag bey sich
behalten / ob sich jemand mit Recht dazu
ziehen möchte. Nach dem Jar / do nie-
mand kompt / kehret es der Richter in
seinen nutz / *lib. 1. artic. 28. cum addit. ad
text. & lib. 2. artic. 31.* Jedoch ist zumer-
cken das dieser Text nicht auffhebe was
in *Authen. praterea C. unde vir & uxor.*
geordenet ist. Dan es nimpt die Frawe
das Erbe vor dem *fisco* wie die Leipziger
Schöppen sprechen. Und ob wol dieser
Text das ansehen hat / als rede er nur von
beweglichen dingen / so thut sich dannoch
dis durch den gebrauch auch auff die un-
beweglichen erstrecken. Der

Der 30. Vnderscheid.

Ob der Brautschas nach absterben der Frawen widerumb an den Vatter falle.

Besize *different. 34. lib. 1.*

Das gemeine Recht wil / das der Brautschas / so vom Vatter herrühret / nach endschafft den Ehe vnd nach dem tödlichen abgang der Frawen / widerumb an den Vatter falle. *l. dos à patre. C. solut. matrim.*

Aber das Sachsen Recht sagt / das der Eheman den Brautschas / welcher in Gelde oder beweglichen Gütern stehet / ihm zu gewin behalte / jedoch außserhalb der gerade. *artic. 31. lib. 1.* Vnd darff den nehesten Erben der Frawen ihre gebürlicher vnd rechtlicher anteil nicht gelassen werden / *Vt consuluit D. Phil. Dec. in cons. 19. in 1. parte.* Vnd also sprechen auch die Hoffrichtere vnd die Schöppen zu Magdeburg: Aber die Leipziger vntertheilen / das der von Rechts wegen gebürrender

render anteil den Erben der Frawen zu lassen sey.

Der 31. Vnderscheid.

Wie lang ein Vatter die abnußung der Mutterlichen Güter habe.

Besize hie von den 19. vnderscheid des 1. Buchs.

Nach dem Keyserlichen Rechte hat der Vatter die abnußung der Mutterlichen Güter / dieweil er lebet / wofern er den Kindern gnungsame versicherung thut das dieselbige Gütere ihnen vnuerletzt bleiben sollen / *Vi per tot. tit. C. de bon. matern. & tit. de bonis qua liberis.*

Aber nach Sachsen Recht hat der Vatter diese abnußung / bis sich die Kinder von ihm scheiden. *Landrecht lib. 1. artic. 11.* Vnd solehs ist zuuerstehen von den unbeweglichen Gütern. Dan die beweglichen fallen an den Eheman. *lib. 1. artic. 31. in addit.*

D Der

Der 32. Vnderscheid.
Was die Frawe nach absterben
des Mannes aus desselbigen
Gütern foddern vnd
bekommen mög-

ge.

Nach dem Keyserlichen Rechte fod-
dert eine Frawe / so Brautschas
bekommen / ihren Brautschas
der das kegenuermachte / welches dem
Brautschase wirdt gleich geachtet / we-
der / wan die Ehe durch den Todtsfall ge-
scheiden ist / *§ est & aliud. iunct. gl. ibi.*
in verb. exaquentur. ante fin. Inst. de do-
nation. Paul. de Cast. & Dd. in auben.
præterea. C. unde vir & uxor.

Der Sachse sagt dazzu / das die Frawe
eines Edelmanns / so ihren Brautschas
bekommen / *succedere* in Morgengabe
musteil / gerade / vnd Leibzucht. Welches
aber keinen Brautschas bekommen de-
hab den vierden teil der Güter zuerwar-
ten / das ist des Erbes vnd gerade. *Secun-*
dum Dd. in auben præterea, prout volumus
Magdeburgenses & Lipsenses. Weichbild

artic. 22. & ibi addit. ad glo. & Landt-
recht lib. 1. artic. 21. Aber die Hoffrichtere
sprechen / das die Fraw im dritten teile
succedere, jedoch ohn die gerade / welche
den Frawen / so den dritten teil des Gu-
tes ihres Mannes nehmen / nicht pflegen
gegeben zuwerden. *secundum glo. d. artic.*
22. & artic. 24. lib. 1. Ist ihnen aber et-
was vermacht aus den Gütern / so müs-
sen sie es zu erfüllung ihres anteils ein-
bringen. Solchs soltu verstehen von den
Weibern die erbe nemen / vñ nicht von de-
nen / welche Beleißzüchtiget oder Be-
morgengabet seind. Die kegenuermach-
ung muß auff den Brautschas / nach ge-
wohnheit des ortts / gedoppelt gemachet
werden. Nemblich / Wo das Weib einem
Tausent Gülden zubringet / so muß ihr
der Man / oder ihren Erben zwey tau-
sent Gülden dagegen auff ihren Leib ver-
machen / also / das das Weib Zerlich
200 Gülden nuzung dauon bekommen
müge. Also sprechen vnd erkennen die
Schöppen zu Leipzig. Auch ist alhie zu-
mercken der vndercheid zwischen Mor-
gengabe vnd Leibgeding. Dan die Frawe
erbet die Morgengabe auff ihre Erben /
D ij Leib-

leibgeding nicht / vnd solchs wird in ge-
mein gesagt / Landrecht lib. 1. artic. 21.
Mussail aber noch Morgengabe vererbet
kein Weib bey ihres Mannes leben / sie
habe sie dan erst empfangen nach seinem
Tode. artic. 38. lib. 3.

Der 33. Vnderscheid.

Ob ein Erb so kein *inuentarium* auf-
gerichtet auch weiter den gleub-
gern verpflichtet sei / als sich
die erb schafft erstre-
cket.

In gemeinen Rechte ist vorsehen
das der Erb / welcher kein *inuen-*
tarium auffgerichtet / den gleub-
gern auch weiter sey verbunden / dan als
die erb schafft in vermügen sey. l. fin. C.
ibi Dd. C. de iur. deliberandi.

Aber im Sachsen Rechte artic. 6. lib.
1. wird gesagt / wer das Erbe nimpt / der
sol zu recht die schuld bezahlen / alsofern
das erbe weret an der fahrende habe / das
ist *secundum glo. ibi.* das nachfert von dem
Todten an den Erben zc. Vnd obwol der
zusatz

zusatz zum Texte amselbigen ortte dis
nach gemeinem Rechte wil deuten / nemb-
lich wo das *inuentarium* auffgerichtet
worden : So sagt dannoch D. Henning.
Goden in consil. 15. de *successione feudi.*
fol. 44. das es hell vnd klar sey / das nach
Sachsen Rechte vnd hergebrachter gewon-
heit der Erb nicht verpflichtet sey / ein
inuentarium auffzurichten.

Der 34. Vnderscheid.

In welchem grad sich die sip
endige.

Nach dem Keyserlichen Rechte en-
det sich die sip im zehenden Gliede.
S. hoc loco *Instit. de success. cognat.*
Vnd solchs vorhelt sich also in gemein.
Aber in den *successionen* der Graffen/
Freihern / vnd anderer der gleichen durch-
leutigen Personen / feilet dis. Dan diese /
wo der letzte Graffe ohn erben verscheidet /
succediren gleich als Schwertmagen /
wan sie auch schon in dem Hundersten
grade oder Gliede weren. So ist auch e-
ben dasselbig zusagen von der Könige
D iij *suc-*

succession. Dan wo das ganze Königliche
Geschlechte verstorbe / vnd were noch je-
mands von den gar alten Blutfreunde-
schafft vbrig / vnd wan er schon / wil sa-
gen / im taussten Gliede were / so musse
er doch wegen der Blutsverwantniß im
Königreich succediren. *De qua materia
vide D. Philip. Dec. cons. 85. in 1. volum.*

Aber in dem Sächsischen Rechte en-
det sich die sip im siebenden Grad. *artic. 3.
lib. 1. ibi.* Die sip endet sich in dem siebten
den Glied 2c. Daher dan die *Apostilla*
sagt / Das der Erb in seiner fodderung
der erb schafft ausdrücklich sehen vnd ar-
ticuliren solle / das er dem verstorbenen
unter das siebende Glied verwand vnd
zugethan gewesen. Vñ obwol das Säch-
sische Recht in *d. artic. 3.* Den ersten grad
oder das ersteglied machet in den Kindern
zweiter Brüder / so viel thut betreffe die suc-
cession der seithalb Freunde / den andern
aber in dē Kindern der Brüder Kindern /
vñ also vortan bis zu nagel zu / nach den
exempeln welche im textewerde gesehet vñ
angezogen / So lesset sichs doch ansehen /
als sei vnter dem Keyserlichen vnd dem
Sächsischen Rechte (so viel belangen thut
die

die wirkung) kein vnderseheid / nēbltch in
welchē gliede die *successio* in der erb schafft
der seitwartsfreunde / *collaterales* genant /
sich endige. Dan nach der Keyserlichen
regnung findet man den im zehenden
Gliede / welcher nach der Sächsischen in
dem siebenden ist. Zum Exempel / nach
Keyserlichem Rechte seind die Kinder
zweyer Brüder im vierden Gliede / *l. iu-
risconsultus. §. quarto gradu. ff. de gradib-
affinita.* Aber nach Sächsischem Rechte
seind diese im ersten grad. Hieraus fol-
get / wo wir den Stam machen an dem
Heubte des Menschen / an den Hals aber
sehen zween Söhne / vnd an beide zusa-
menfügung der armen der Söhne Kinde-
re / so befunden wir / wan wir von der
rechten Schultern zu der lincken zehlen /
das dahin vier Glieder seind / vnd so viel
Glieder seind die Brüder Kindere von
einander / wird auch die zehlung bis zu
dem nagel des mittelften Fingers volze-
gen / so finden sich zehen Glieder. Seind
derwegen zweier Brüder Kindere im er-
sten Gliede / nach dieser *computation* vnd
rechnung. So muß auch nach Sachsen
Recht im zehenden Gliede sein der sonst
nach

nach Keyser Recht im siebenden grad
ist.

Vnd hie merck / das der Sachse die
erbgenge abmahlet nach eines Menschen
Person / bey dem Haupte wird vernomen
der Stam / das ist Man vnd Weib / die
Ehelich zusammen kommen / bey dem Hal-
se der in busen gehet / die Kinder / bey den
Schultern vnd Armen / da die zusammen
kommen / Brüder vnd Schwester Kinder.

Der 35. Vnderscheid.

In welchem grade die vollen vnd
Halbbrüdere sein

Nach Keyserlichem Rechte seind
die Brüder von voller Geburt
vnd die Halbebrüdere im andern
Glicde. *l. iuriconsultus. §. secundo gradu
ff. de gradib. affinitat.*

Aber vermög des Sachsen Rechts
seind sie im dritten grade. *lib. 1. artic. 3.
facit artic. 20. lib. 2.*

Der 36. Vnderscheid.

Ob der

Ob der elteste teilen vnd der
Jungste kiesen müs-
se.

Auf des Keyserlichen Rechts wird
der elteste nicht gezwungen zur teil-
ung / vnd darff der Junger nicht
erwehlen / welches die gemeine opinion
vnd meinung der *legistarum* bezeugen
thut. *De quo D. Ias. in §. quedam. Instit.
de actio. vngeachtet / ob schon die Canoni-
ste das widrige halten / in c. de parochijs.
& in c. qualiter & quando. de accusat. Ia-
son in l. 1. ff. si cert. petat.*

Aber im Sächsischen Rechte wird
ausdrücklich gesagt / wan zwen Man
ein erbe nehmen sollen / da sol der elteste
teilen vnd der Jungste kiesen / *artic. 29.
lib. 3.* Solchs halt wahr / wan nur zween
Brüder vorhanden seind / anders aber
vorhele sichs / wo der Brüder mehr seind /
vt est additio ad artic. 29. lib. 3.

Der 37. Vnderscheid.

Ob der Wie

Wie lang nach des Verstorbenen
Tode der Erbe den glaubi-
gern nicht zuantworten
schuldig.

S Ermög des Keyserlichen Rechts
mag der Erb nach dem Tode des
Verstorbenen inwendig zehen ta-
gen von den glaubigern nicht besprochen
werden. *authen. fin. C. de sepul. violan.*

Nach Sachsen Recht aber / ist er vor
dem dreissigsten niemande zuantworten
oder zugeben schuldig / Landrecht *artic.*
15. lib. 3. & opr. glo. Weichbild artic. 23.
in 4. columna.

Der 38. Vnderscheid.

Ob ein pact wegen der künftigen
succession gelten
thu.

Als Keyserliche Rechte lesset das
pact wegen der künftigen succes-
sion nicht zu. *l. pactum quod dota-*
li. & l. finali. C. de pactis. es were dan das
diz pact mit dem Ende bestettiget wor-
den

den / wofern das *pactum negatiuum* ist /
das ist / wo die *succession* abgeschlagen
worden / Dan ist dasselbig *affirmatiuum*.
das ist wird die *succession* durch das pact
zugefagt / so ist es schlecht dafür zuhal-
ten / das solch pact nicht krefftig sey. *ix-*
ta c quamuis. de pact. in 6.

Nach Sachsen Recht aber / muß es
vor Gerichte geschehen. Landrecht *lib.*
2. artic. 30.

Der 39. Vnderscheid.

Wicviel der so zur ädern Ehe greif-
fet / dem andern Ehegemahl mö-
ge zusagen / wofern Kinde-
re erster Ehe verhan-
den sein.

Vide 18. diff. lib. 1.

In Keyser Rechte nach / wo ei-
ner aus den Eheleuten stirbt / vnd
der noch lebend widerumb zur
andern Ehe greiffen wil / weil noch Kin-
der erster Ehe vorhanden / so mag er sei-
nem andern Ehegemahl / es geschehe auff
waser

wasserley weiß vnd wege es wolle / aus
seinen Gütern mehr nicht geben oder las-
sen / dan einem derer Kinder / welche im
ersten Ehebette seind. erzeuget worden.
*iuxta l. hac. edictali. C. de secundis nu-
ptijs.*

Aber im Sachsen Rechte ifts anders
vorsehen / vnd hat nach inhalt dieses
Rechts *d. l. hac edictali.* so wenig statt /
als *l. faemina. eod. tit. Vide artic. 76 lib. 3.*
alda gesagt wird: Hette aber die Fraw ei-
nen andern Man genommen / vñ were er zu
jhr vnd den Kindern in das vngeteylete
Gut eingefahren / vnd stirbt den das
Weib / der Man behelt alle des Weibes
recht (in der fahrenden habe) ohne das ge-
bew vnd gerade.

Der 40. Vnderscheid.

Das der Erb des verstorbenen
Tod müsse rechnen bey ver-
lust der Erb-
schafft.

Vide 63. differ. lib. 1.

Nach

W Ach Keyserlichem Rechte muß
der Erbe den Tod des Verstor-
benen rechnen / sonst wird die
erbschafft ihme als einem vnwürdigen ge-
nommen vnd entzogen. *l. 1. C. de his quib. ve
indig.* Vnd solchs muß nicht allein das
Manliche / sondern auch das Weibliche
Geschlechte thun. *l. sororem. C. eod.*

Aber nach Sächsischen Rechte ge-
büret solchs allein den Kindern vnd der
Schwertmagen / die Spielmage aber
darff das nicht thun. *lib. 2. artic. 61.*

Der 41. Vnderscheid.

Ob ein außseßiger erben
möge.

In Keyserlichen Rechte findet
man nicht / das die außseßigen sol-
ten von der *succession* oder Erb-
schafft ausgeschlossen sein.

Anders aber befundet sichs aus dem
Sachsen Rechte / Landtrecht *artic. 4. lib. 1.*
alda gesagt wird: Der außseßig Man
der empfehlet gleicher weiß auch kein Lehen
noch erbe. Hat er aber das empfangen
vor

vor der feuchte / vnd wird darnach siech /
er behelt es vnd vorerbet es / wie ein an-
der Man.

Der 42. Vnderscheid.

Von erbnehmung der vnehe-
ligen.

Nach Keyserlichem Rechte / mögen
die vnehligen Kinder der Mutter /
vnd hin widerumb die Mutter
solcher Kinder / item diese Brüdere eines
andern Güter erben / vnd vmb die posses-
sion derselbigen anhalten / aus vrsachen
das sie von Mutter wegen einander vne-
want / vnd also vnter die Spielmagen
zuzehlen seind. *l. hac parte. ff. vnde cognati.*

Aber im Sächsischen Rechte wird
gesagt / welcher die gerade fordert / der
sol volkömlichen sein von Weibeshalben
dazu geboren. *Landrecht lib. 3. artic. 15.*
in fin. Hieraus erfolget / wo ein ledig
Weibsbild außserhalb der ehe mit einem
rein Tochter zeugt / wo die folgendes einen
Mannemig / vnd stirbe ohne Kinder / die
Tochter / weil sie vnehelich ist / hat sie
kein

kein gerade. Vnd also wird dis pra-
dicret.

Von Vormundschafften.

Der 43. Vnderscheid.

Wer Vormund sein solle.

Besize den 15. vnderscheid des
1. Buchs.

Nach Keyserlichem Rechte / gehö-
ret die Vormundschafft / gleich
der Erbschafft / so wol der Spiel-
magen als der Schwertmagen zu gleich-
en teilen zu. *§. ex his. in authen. de hered.*
ab intesta venient. col. 9. Authen. sicut.
hereditas. C. de legit. iur.

Anders aber vorhelt sichs nach Säch-
sen Rechte / dan alhie die Vormundschafft
nur den Schwertmagen zuschiet / vnd
denselbigen allein wird auffgetragen.
Landrecht lib. 1. artic. 23. & Weichbild
artic. 49. alda gesagt wird: Der nechste
Schwertmag ist vormund / da aber der-
selbig zu seinen Jaren nicht kommen / sol
alslang ein ebenburtiger Schwertmag
vor-

vormund sein / bis die Kinder zu ihren
Jaren kommen / oder bis ihr rechter vor-
mund jnen vorstehen kan. *d. art. 49.*

Der 44. Unterscheid.

Ob ein Vormund schuldig sey
einen vorstandt zube-
stellen.

Als Keyserliche Recht wil / das
ein ordentlicher Vormund / so
der der / dem von Rechts wegen
die vormundschaft gegeben vnd auf-
gelegt worden / einen genungsamem vor-
standt bestelle. *in princ. Insti. de satisda-
rutor. l. legitimos. ff. de legit. tutor. l. tu-
tores. ff. de confirman. tutor.*

Nach Sachsen Recht vorbehelt sich
also: Wo der Vormund des Kindes sei-
nes mündlins Erbe ist / so wird er nicht
gezwungen den vorstandt zubesstelle. *lib. 1.
art. 23. in fin.* alda gesagt wird: Wo aber
der Vormund auch erbe mit ist / so darff
er niemand des Kindes Gut berechnen
noch bürgen seken.

Der

Der 45. Unterscheid.

Ob der Man seines Weibes
pfleger sein möge.

Whalts des Keyserlichen Rechts
mag der Man seines Weibes
pfleger nicht sein. *l. maritus. C. qui
dare tut. poss.*

Aber des Sächsischen Rechts im 31.
artic. lib. 1. & artic. 45. lib. 3. stehet ge-
schrieben: Der Man ist seines Weibes
Vormund zuhandt / als sie ihm getraw-
et ist. Hieraus erfolget nun der merckli-
cher effect vnd wirkung / das nemlich
ein Weib ohn bewilligung ihres Man-
nes / nicht macht habe ihre Güter zu *alie-
niren* vnd zuverändern. Dan man weiter
alda geschrieben findet: Das Weib mag
auch ohne ihres Mannes verlaub jr Gut
nicht vergeben / noch eigen verkauffen /
darumb das er mit ihr in gewehr siset.
Nagde aber vnd vnbemante Weiber ver-
kauffen ihr eigen ohn ihres vormunden
verlaub / er sey dan ein Erb dazu. Landt-
recht *lib. 1. artic. 45.* Dan es mögen die
P Jung-

Jungfrauen und Witwen auch ohn bewilligung ihres Vormundes *doniren* und vergeben. Und daher irren und feilen die/ welche dieser vergebungen und *donationes* so ohn zuthun und bewilligung des Vormundes geschehen / *oppugniren* und fechten wollen. Dan es seind diese verschenckungen krefftig und bestendig / wofern die Personen / so die verschenckung thun/ des alters seind / das sie keines vormundes bedörfften oder denselbigen nicht haben dörfften.

Der 46. Vnderscheid.

Wan ein Kneblein mundig oder Manbar ist.

Nach Keyser Rechte ist kein Knabelein mundig oder manbar / wo er vierzehnen Jar seines alters nicht erreichet. *l. fin. C. quando tut. vel curat. desinat esse. Instit. quib. mo. tut. finit. in princ.*

Aber nach Sachsen Rechte / wan er 13. Jar und 6. Wochen alt ist. *Lehenrecht cap. 26.*

Der 47. Vnderscheid.

Wer minderiarig sey.

Als Keyserliche Rechte nennet einen minderiarigen den / welcher noch nicht 25. Jar alt ist. *l. 1. ff. de minorib.*

Aber nach Sachsen Rechte wird der minderiarig genennet / der noch vnter dem 21. Jare gehet *lib. 1. artic. 23. Vbi Apostilla ad textum, & glo. in vers. Obwol ein Kindt 20. in fin. & artic. 42. eod. lib. & Lehenrecht cap. 25.* Hieraus erfolget / das der beschedigete so noch vnter 21. Jaren ist / möge nur bis in das 26. Jar die *restitucionem in integrum* bitten / das ist das er in sein vöriges vollkommnes Rechte widerumb möge eingesetzt werden. Welches einer bis zu dem 29. Jare seines alters nach Keyserlichem Rechte thun mag. Item das nach Sachsen Rechte jemand möge Vormund sein / wan er 21. Jar erreichet / da er doch dasselbig nicht thun mag nach Keyserlichem Rechte bis er funff und zwanzig Jar erlebt habe. Also ist auch von den gerichtlichen *pracurators*

P ij zusaz

zusagen. Vnd Wirdes auch also pra-
cticires.

Der 48. Vnderscheid.

Ob des Menschen alter nach der
Natur zurechnen.

Das Keyserliche Recht lesset nicht
zu/das des Menschen alter nach
der Natur oder besichtigung des
Knebleins zu estimiren vnd zuschazen sei.
In princ. Instit. quib. mod. tut. finia. alda
der Römischer Keyser diesen gebrauch
verwirfft.

Solchs aber wird durchs Sachsen
Recht zugelassen / *lib. 1. artic. 42* Aber
durch den gebrauch vnd gewohnheit ist
dasselbig abkommen vnd wird nimmermehr
gehalten.

Der 49. Vnderscheid.

Wan der Vormund rechnung
thun müsse.

Nach Keyser Rechte / darff der
Vormund gemeiniglich nicht
rech-

rechnung thun/es habe dan die vormund-
schafft ihren end genommen. *iuxta gl. l. 2.*
C. de administrat. tutor.

Aber nach Sachsen Recht ist es an-
ders. Dā wo der Vormund seines mund-
lins Erbe nicht ist / so muß er alle Jar
von seiner verwaltung rechenschafft ge-
ben / nemblich des Kindes Erben / *lib. 1.*
artic. 23.

Von Lehengütern.

Der 50. Vnderscheid.

Ob der Lehenman des Lehenes
verlustig werde dadurch
das der Lehenherr
verstorben.

Die Keyserlichen Rechte ist eine re-
gul wo das recht des Gebers auf-
gelöset ist / so muß auch das Rechte
des nehmers auffgelöset sein. *c. si quis*
manso. si de inuestitura feudi controuers.
fur. & ibi Feudista. facit l. lex vectigali
feudo. ff. de pignor.

P iij Nach

Nach Sachsen Rechte aber ist es anders / dan auff den fall sol der Man mit seine Gut folgen / an den obersten Herrn (manschafft zubitten) ob sein Herr stirbt / oder ob er sein Gut aufflesset / oder ob es ihm vorteilet wird / so sol er bitten den Oberherrn / das er ihm das Gut leihe / oder in dahin weise / da er das Gut also mit grossen ehren haben mag / als er es hatte von seinem ersten Herrn. Lehenrecht cap. 25.

Der 51. Vnderscheid.

Von wem der Lehenman nach absterben des Lehenherrn das Lehen empfangen müsse.

Nach Keyserlichem Lehenrechte / stirbt der Lehen Herr / das Lehen falle auff desselbigen Erben zugleich oder nicht zugleich / so müssen die Lehenleute dannoch von allen die leihung empfangen / vnd auch allen Schweren. *c. omnes filij. Si de feudo de fun. content. sit. in 1. dom. & ag.*

Abt

Aber nach Sachsen Rechte / da darff der Man nicht / dan von einem seines Herrn Sohne sein Gut empfangen. Lehenrecht cap. 29.

Der 52. Vnderscheid.

Ob ein leibeigener vnd Bawr möge belehenet werden.

Es mag / nach Keyserlichem Rechte / auch ein leibeigener Knecht vnd Bawr mit einem Gute belehnet werden. Vnd wo der Bawr vom Römischen Keyser selbs belehnet wird / so ist er ein Edelman. Jedoch vorbehelt sich dis also / wofern die Natur des Lehenes solchs erfodert. *Vide Iasonem in suo tractatu feudali sub tit. qui feud. dare poss.*

Das Sächsische Recht aber sagt: Alle die nicht von Ritters art (von Vater vnd von elter Vater) geboren sind / die sollen Lehenrechts darben. Lehenrecht c. 2. in princ. Die gewohnheit aber ist die sein widrig.

P iiii

Der

Der 53. Vnderscheid.

Ob der Vatter einem Sohne mehr
Lehenguts als dem andern ge-
ben möge

Ermög des Keyserlichen Rechts/
mag nach gemeiner *opinion* vnd
meinung der *Doctoren*, der Vatter
einem seiner Sohne nicht mehr dan dem
andern zuwenden. *c. 1. de prohibita feudi
alienat. per Frider.* Dis aber ist für war
zuhalten / wo das Lehen nicht erblich ist/
das ist / wo dasselbig nicht dem Lehens-
manne vnd desselbigen Erben gegeben
worden. Dan auff diesen fal mögen die
Söhne / als Erben / des Vatters willen
vnd verordnung in dem Lehene nicht
brechen oder umbstossen. *per l. cum à ma-
tre. C. de rei vindicat.* Solchs gewinnt
auch seinen vortgang / wo das Lehen / ohn
erwehnung der Erben / dem Vasall oder
Lehenmanne gegeben ist. Anders aber ist
zusagen wo das Lehen dem vasallen vnd
desselbigen Söhnen oder Kindern gege-
ben worden. Dan auff diesen fall / wo sich
die

die Söhne der erb schafft ihres Vatters /
ohn auffrichtung eines *inuentarij*, an-
massen / so mögen sie des Vatters that
nicht widersechten. Nehmen sie aber die
erb schafft an *cum beneficio inuentarij*,
nemblich das sie weiter nicht wollen haß-
ten als das *inuentarium* ausweist / so
mag sie die *ordinatio* oder verordnung
ihres Vatters in den Lehengütern nicht
binden. *Vide D. Alexand. de Imol. consil.
19. in 5. volum.*

Aber nach Sachsen Rechte mag der
Vatter einem Sohn vor dem andern ein
Lehen zuuoraus wol geben. Landrecht
lib. 1. artic. 14. & Lehenrecht c. 6.

Der 54. Vnderscheid.

An wen nach absterben des Le-
henmannes die fruchte des
lehens fallen.

Vid. diff. 37. lib. 1.

Nach gemeinē Lehenrechte / stirbt
der vasall oder Lehenman / vnd
setzt das Lehen widerumb an den
P v Herrn /

Herrn / darumb das derselbig keine Erben hinter ihme verlassent / auff den fall / wo der vasall vor dem Novembermonaten verstorbt / so gebüren alle fruchte / so dis Jar von dem Lehene kommen / dem Lehenherrn. Stirbt er aber nach dem ersten Tage des Martij vnd vortan vor dem Augustmonate / so gestehen die fruchte des Lehenes / beide die so bereit seind eingesamlet / vnd auch die / welche noch nicht reiffe seind / den Erben des verstorbenen Lehenmannes zu. *§. his consequenter. in ritu. hic finitur lex. deinde consuet. regni incipit.*

Nach Sachsen Rechte nimpt des verstorbenen Lehenmannes Landterbe das Gut / so er verdienet hat im Lehen / wann er den Zinstag erlebt hat. Landrecht / *lib. 2. artic. 58. §. 10. Lehenrecht cap. 6. circa fin.*

Der 55. Vnderscheid.

Ob des Lehenmannes Sohn seines verstorbenen Vatters erb schafft verwerffen vnd sich allein des Lehens möge anmassen. *Leh*

Beset der vasall einen Sohn hinter im vnd vorerbet auff den sein Gut / der Sohn hat / nach gemeinem Lehenrechte / die macht nicht / das er die erb schafft verwerffe vnd sich allein des Lehens anmasse / sondern er muß entweder beides behalten oder beides verwerffen. *Vt in tit. an agna. vel filius.*

Dis aber vorhelt sich nach Sachsen Recht anders / *lib. 2. artic. 21. per text. Etliche erfahrene Practici in artic. 9. lib. 1.* haltens dafür / das in diesem falle zwischen dem gemeinen vnd dem Sächsischen Rechte ein vndercheid sey. Dan es sey das Lehen auff waserley weise es wolle gegeben worden / dem Lehenmanne selbst / oder desselbigen Kündere / oder desselbigen Erben / so hab doch der Sohn macht die erb schafft bleiben zulassen / vnd allein das Lehen zubehalten / vnd sey er auff den fall nicht pflichtig oder schuldig die gleubiger des verstorbenen abzufinden vnd zufrieden zustellen. Aber nach gemeinem Rechte (wie gesagt) muß er entweder beides behalten / oder beides verwerffen vnd fahren lassen / wosern das Lehen nicht dem Vatter vnd desselbigen Kindern gegeben

gegeben / vnd die Erben nicht seind mit-
benennet worden: Dan alsdan mag er
das Lehen allein behalten. *De quo Aluar.
& Feudista in d. tit. an agnatus &c.*

Der 56. Vnderscheid.

Wie erbgüter zu Lehengütern
gemacht werden.

S Ermög des Keyserlichen Rechts
werden die eigen Vaterlichen erb-
güter zu Lehengütern gemacht/
woder / dem diese Gütere gehören / die
selbigen einem Fürsten oder Prelaten
auffregt zu dem end / das er sie wolle für
Lehengüter (inmassen dan es offte zuge-
sehen pflegt / das dem Herrn eigen oder
erbgut zu Lehen gemacht wird) erken-
nen. *Vide Andre. de Ifern. in tit. de con-
trouers. feud. apud par. terminanda.*

Im Sachsen Recht aber wird eine
andere art vnd form gesezet / *artic 34. lib.
1.* Dan alda gesagt wird: Welcher man
sein eigen einem Herrn auffgibt / vnd das
wider zu lehen empfehlet / dem Herrn hilfft
die gaben nicht / er behalte dan das Gut
leht

lehtlichen in seinen gewehren Jar vnd
Tag / darnach mag er sicherlich jenem
wider leihen / also / das weder er / noch
seine Erben / daran kein eigen fürder be-
reden mögen.

Der 57. Vnderscheid.

Ob der Lehenherr schuldig sey sei-
nem Lehenman zuzahlen was
derselbig in seinen dien-
sten verloren
hat

Nach dem gemeinem Rechte / fodert
der Herr seine Lehenmänn
zusamē / dazu / das sie im in Krie-
ges noth die hülffliche Handt leihen sol-
len / vnd die vassallen verlieren darüber
Pferde oder wehre / so mag der Herr da-
rumb von seinen Lehenmännern nicht be-
sprochen werden. *Ita dicit Innoc. in c. si-
cut extra. de iure iur.* Vnd dis ist vernunf-
tiglich / dan es seind die Lehenmänn schul-
dig vnd pflichtig irem Herrn die hülff
zuleisten. Derhalben dan auch im der zu-
fellige

fellige fall oder schade nicht mach zuges
messen werden. *Vide Barto. in l. si seruus.*
S. quod verò. ff. de furtis.

Diß aber ist zu Sachsen Recht an
ders vorsehen / Lehenrecht *cap. 4. ibi*, Wer
ein Pferd oder ichts anders seines Gutes
seinem Herrn geliehen hat / oder ichts an
seinem dienste verloren / das ime noch
nicht wider vergolten ist / dicweil ist er
noch nicht pfflichtig seine Herrn zudienen /
noch Lehenrecht zupflegen.

Der 58. Vnderscheid.

Wer in dem alten Lehen *succedi-*
ren möge.

Nach gemeinem Rechte / *succedi-*
ren in dem Vaterlichen Lehen ohn
end die / welche von dem ersten le
hens faher in der seitwärts nider
steigenden linien herkommen. *c. 1. de natu.*
success. feud.

Aber im Sächsischen Recht ist es an
ders / dan alda die Schwertmagen von
seitthalben an das lehen nicht kommen
können / es geschehe dan durch die ges
sambte

sambte Handt / das ist das sie zugleich
seind mit belchuet worden / vnd solchs
findet statt sowol in dem neuen / als in
dem alten Vaterlichen lehen. Lehenrecht
c. 21. in fin. vide D. Henning. Goden in con-
sil. 22. de simultanea inuestitura.

Der 59. Vnderscheid.

Wan nach absterben entweder des
Lehenherrn oder des Lehenman
nes das Lehen wider müß
se gefoddert wer
den.

Nach gemeinem Lehenrechte / stirbt
der *dominus directus*, das ist der
Lehenherr / vnd lesset nach im ei
nen Sohn oder sonst einen niderwärts
in rechter linien / so muß der Lehenman /
die belehnung widerumb foddern / inner
halb eines Jares vnd Monats / von dem
Sohne des Herrn / oder einem andern
nidersteigenden / der des Herrn Erb ist
worden. Hiuwiderumb aber / verstorbt
der *dominus utilis*, das ist der Lehenman /
vnd

und leffet im leben einen Sohn oder sonst
einen niedersteigenden in rechter linie
en / der in diesen lehene *succediret*, So
mus auch der Sohn oder der niederstei-
gend inwendig einem Jar und Monat
dem Lehenshern den Todt seines Vatters
oder Grosuatters ankundigen / vnd die
belehening wegen iugedachtes lehenes
fodderu vnd suchen. Wo aber solchs von
im in bestimbter zeit nicht geschieht / so
wird er des lehens als ein vngehorsamer
vnd mutwilliger verlustig. *c. sancimus.*
Quo tempore miles & cetera. Eben dassel-
big ist auch zusagen von den Schwertma-
gen. So darff noch mag auch der Herr
diese von den Gesetzen bestimbte zeit
nicht mindern. *Vi dicit Andr. de lsern.*
quem refert Matth. de afflict. in d. c. san-
cimus. Vnd dis ist der vernunfft gemess.
Dan die zeiten so von den Gesetzen be-
stimmet ist / mag von einem Menschen
nicht verringert werden. *Vi in l. 4. §. si quis*
ff. de re iudic. Bald. in l. quid ergo. §. p. na
ff. de his qui not infam.

Zu Sachsen Recht aber ist ein anders
vorschen / dan dasselbig wil / wo der Herr
dem Man sein Gut anbeut zuleihen / so
sol es

sol es der Man zuhandt empfangen / oder
er verseumet sich daran. Lehenrecht
cap. 22.

Der 60. Vnderscheid.

Wie die Schwertmagen in dem
alten Vatterlichen Lehene
succediren.

WAS gemeine Recht sagt / die
Schwertmagen *succediren* in
dem alten Vatterlichen lehene
nach rechter Sipzahl. *Aluar. de nar. suc-*
cessio. feud.

Aber nach Sachsen Rechte / *succediret*
der weitere mit dem naheren / wo sie zu-
gleich mit einander belehnet seind / es
were dan das in der belehning diese clau-
sul / nach rechter Sipzahl / oder eine an-
dere dieser gleich / ist angehenget worden.
Dan auff den fal wirdts nach dem ge-
meinen Rechte gehalten. Merck aber hie-
neben das dis *in iure representationis*. das
ist / wan der Sohn an des Vatters statt
trit / nicht statt habe oder gelte / als vn-
ter dem Bruder vnd des andern Bruders
Kin

Kindern / welche zugleich / ungeachtet der
jsgedachten clausul / *propter eius represen-*
tationis, vermüg des Sächsischen Rechts
succediren vnd folgen thun. Lehenrecht
cap. 32. in verb Diuelli &c. Vnd also
wird *practiciret*.

Der 61. Vnderscheid.

Ob die *pares*, das ist / die Richtere
zwischen dem Lehenherrn vnd Le-
henmanne zuerkennen mö-
gen gezwungen wer-
den.

In Keyserlichen Rechte / mögen
die Richtere so zwischen dem Herrn
vnd dem Lehenmanne zuurteilen
pflegen / vnd *pares* oder *pares curia* gehö-
ren werden / nicht gezwungen werden in
der lehensache zuerkennen. *c. ex eo. An-*
pod iud. vel curiam &c.

Aber im Sächsischen Rechte ist es an-
ders / Lehenrecht *c. 65. ibi*, Wenn der
Herr &c.

Der 62. Vnderscheid.

Ob die

Ob die Natur des Lehenes durch
die teylung geendert
werde.

Nach Keyserlichem Rechte wird
die Natur des lehenes durch die
teylung nicht geendert. *Aluar. in*
c. si quis miles. De success. feudi.

Zu Sachsen Recht aber ist anders
vorsehen / Dan teylen die Brüdere vnter
inen das Vatterliche lehen / so mag einer
dem andern nicht *succediren* oder folgen /
es sey dan das sie auffs new semplich
seind belehenet worden. Lehenrecht *cap. 32.*

Der 63. Vnderscheid.

Wa der Lehenherr zwischen den
Lehenleuten erkennen solle o-
der möge.

Wil der Herr in einer irrigen vnd
streitigen Sache / so zwischen
den Lehenmannen schwebet / er-
kennen / so ist im durchs Keyserliche Rechte
erleubet dasselbig zuthun an welchem ort-
te er wolle. Jedoch das es seinen vnd sei-
nen

D ij

nes

ner Voreltern ehren nicht schädlich sey.
*Vide Aluar. in c. praterà. De prohibita
feudialienat. per Fridr.*

Nach Sachsen Recht aber stehet ihm
solchs nicht frey / Dan da kan in beschlos-
senen Höfen noch vnter dem Tache / noch
auff Burgen kein Lehengericht gehalten
werden vom Lehensherrn. *Vide Lehensrecht
c. 65. vers. In beschlossenen Höfen zc.*

Der 64. Vnderscheid.

Ob der Lehensman seinem Herrn
bey seiner eignen Kost zu
dienen schuldig
sey.

Der Lehensman ist im Keyserlichen
Rechte verbunden dem Herrn
zudienen bey seinen selbs eignen
Kosten. *Argumento l. suo victu. ff. de opo-
ris libertorum.*

Das Sachsen Recht spricht: Es sol der
Man dem Herrn sechs Wochen dienen
bey seiner selbst Kost. *Lehensrecht c. 4. Je-
doch helts die gewohnheit / das der Lehens-
man*

man auff des Herrn Futter vnd mahl
geucht / vnd dienet ohn besoldung.

Der 65. Vnderscheid.

Ob die Schwertmagen das Vater-
liche Lehen ohn bewilligung des
Herrn vorändern
mögen.

In gemeinē Rechte ist den Schwert-
magen vergünstiget vnd nachge-
geben / das sie das Vatterliche
Lehen / auch wol ohn bewilligung des
Herrn / alieniren vnd verändern mögen.
Dan dis nicht fürnehmlich für eine alie-
nation oder veränderung / sondern für ei-
ne refutation vnd wegwerffung. Zu hal-
ten vnd zu achten ist.

Aber nach dem Sächsischen Rechte
ists anders / dan dasselbig schlecht nicht
wil / das ein Lehen ohn consens vnd bewil-
ligung des Herrn verändert werde. *Le-
hensrecht cap. 1. 16. & Landrecht lib. 1.
artic. 9. Wo gleichwol die Schwertma-
gen zugleich belehenet weren / so wolte ich
sagen / das bey denselbigem das Sachsen
Recht in diesem falle nicht stat fünde.*

¶ iij Der

Der 66. Vnderscheid.

Vor wem die sach zwischen dem Lehenherrn vnd Lehenmanne zu entscheiden vnd welcher gestalt die Richtere zusehen sein.

Nach Keyserlichem Lehenrechte / wo ein lehensach zwischen dem Lehenherrn vñ seinem lehenmanne fürfelt / mus die rechtsfertigung der lehensachen vor des lehenmannes mitgenossen / (Welche alsd an *paracuria* geheissen werden) derogestalt fürgenomen werden / das der lehenherr einen seiner lehenmanne zu lehengerichte nidersetzet / der Lehenman den andern / der Herr den dritten / der lehenman den vierten / vnd also alweggen ein vmb den andern / bis das lehengericht besetzt wird. Vnd wo der lehenherr vnd lehenman in dem irrig vnd zweyspaltig werden / wird des lehenherrn meinung vorgezogen. *c. 1. de controuers. feud. apud par. cur detern.* Zumercken ist alhie / das *par* oder *paracuria*

curia werden geheissen die Richtere welche in lehensachen zwischen dem Herrn vnd lehenmanne zurichten pflegen. *Vi in iur. de content. inter dom. & vasal.*

Aber nach Sächsischem Rechte vnd vbllicher gewohnheit ist ein anders zugesagen. Dan auff diesen sal mag der lehenherr einen seiner lehenmannen zum Richter verordnen / vnd vor diesem vnd andern seinen belehenten Mannen / auff das wenigste sechsen / die an iren rechten vnbesprochen seind / vnd dem Herrn hulding gethan haben / sol die lehensache gerechtfertiget werden / Lehenrecht c. 68. vers. als der Herr 2c. & *ibi glo.*

Der 67. Vnderscheid.

Ob der Lehenherr oder desselbigen Erben verbunden sein / dem so ins hinterlehn gesezet ist oder desselbigen Erben / wo der Lehenman ohn Erben verstorben / folgen zu lassen.

¶ iij

Nach

Nach Keyser Rechte / wird einer
ins hinder lehen gesezet / also / das
er das lehen bekommen solle / nach
dem der Besizer ohn hinterlassung jehni-
ger erben mit Todte abgangen / vnd stirbt
darnach zu erst der / welcher das lehen in
besiz hat / oder der der belehnet hat / oder
der so belehnet ist worden / so muß der
welcher geliehen hat / oder desselbigen er-
ben / dem belehenten oder desselbigen er-
ben / das lehen vberantworten / wo der
Lehenman verstorben vnd keine erben hin-
ter ihm verlasset hat. *Vt in tit. qui success.
feud. dare tenen. c. moribus si de feudo de-
fun. conten. sit inter dom. & ag. vaf.*

Aber nach Sachsen Recht / ist an an-
gefallen kein lehenrecht / noch kein folge.
lehenrecht *c. 26 & c. 5. cum similibus.*
Welches also zuuerstehen / wo der lehene
herr jemande die gnad vnd gunst erzeiget /
das er eines andern lehen / nach desselbi-
gen Tödelichen abgang vnd wo er keine
Erben hinter im verlesset / bekommen mö-
ge / vnd stirbt alsdan der leheneherr mit-
ler zeit / ehe der / der die anwartung hat /
zum lehene kommet / so ist der Sohn des
Lehenhern nicht eben schuldig oder pflich-
tig

tig seines Vatters zusagen vnd verlei-
hung genehm zuhalten. Vnd also wirdts
heutes Tages allenthalben von den Für-
sten im gebrauch gehalten. Doch dan-
noch mus man die worte des Leheneherrn
in guter acht haben: Dan hat derselbig
gesagt: Ich belehene dich vor mich vnd
meine Erben / so müssen die Erben nach
dem Todte jres Vatters solche verlei-
hung genehm halten vnd derselben nach-
sehen. Hat aber der Herr allein gesagt /
vor sich / vnd nicht vor seine Erben / so ist
anders zusagen / vnd seind die Erben hie-
durch nicht gebunden. Also wird auch
practiciret.

Der 68. Vnderscheid.

Ob ein vnmündig Lehenman
seinem Herrn zu dienen ver-
pflichtet sey.

Ein gemeinem lehenrechte wird
ein vnmündig Kneblein mit dem
dienste verschonet / vnd dauon
entschuldiget genomen. *c. si minori. si de
feudo defuncti fuerit controuer. inter
dom. & c.*

Ob Aber

Aber nach Sachsen Rechte / wen ein
Kind zu seinen Jahren zu lehenrecht nicht
kommen ist / sein Rechte Vormund sol
seinem Herrn an des Kindes statt nach
des Kindes rechten dienen. Landrecht
lib. 1. art. 23.

Der 69. Unterscheid.

Ob der so ein Mönch wird sei-
nes Lehens verlustig
werde.

S Ermög des Keyserlichen Rechts/
felle ein lehen nach absterben des
Vatters auff einigen Sohn/
und zeugt derselbig in ein Kloster / so
nimpt das Kloster die Früchte auff / die
weil der lehenman im leben ist. *ita Ale-
xand. de imol. cons. 10. in 5. volum.* Auch
so succediret das Kloster in den Erbgu-
tern an stat des Mönches.

Aber nach Sachsen Recht / Begibt
sich ein Man der zu seinen Jahren kom-
men ist / in ein Kloster / seine lehen seind
dem

dem Herren ledig. landrecht *lib. 1. ar-
tic. 25.* Aber in *c. Ecclesia sancta Maria.
de consti. & ibi Panor.* Wird das widrt-
ge gesetzt. Und also wird im practiciren
das Keyserliche Recht in acht genommen.
Jedoch nicht nach der meinung der
Schöpffen zu Magdeburg.

Der 70. Unterscheid.

Ob der neffe neben dem Sohne
im Lehengute *succe-
dire.*

Nach Keyserlichem Rechte *succe-
diren* der Sohn und der Sohn
des andern Sohns dem Groß-
vater zugleich, *c. 1. de grad. suc-
cess. in vsib. feud.*

Ob aber wol nach Sachsen Rechte
keiner dan der Sohn dem Vatter *succe-
dirt*, *vs* Lehenrecht *c. 6.* Dannoeh so *suc-
cedirt* ziger zeit nach vbliehen gebrauche
der neffe mit dem Sohne in dem Lehene
des Großvatters. Und also wird *practi-
cirt.*

Der 71. Unterscheid.

Wie

Wie es zuhalten sey mit den ge-
bewen so der Lehenman auff
das Gut gesezet
hat.

Siehe die 36. differenz lib. 1.

Stirbt der Lehenman / also das
dem Herrn das lehen eröffnet
wird / vnd hat er der Lehenman
auff den lehengütern etliche Gebew auff
seinen eignen Kosten sehen lassen / oder hat
er die alten gebessert / so muß nach Key-
serlichem Rechte / der Lehenherr den Er-
ben des Lehenmannes die *estimation* oder
den Werdt der Gebewe erleggen / oder
mus den Erben nachgeben das sie die ge-
bewe abbrechen. c. 1. S. *ex contrario. de in-
uestit. de re alie. fa. c. si vasallus. in tu. hic
finitur lex.*

Nach Sachsen Recht aber vorhelt
sichs anders / Landtrecht lib. 2. artic. 21.
alda gesagt wird: Wird es aber frey les-
dig seinem Herrn / er nimpt das Gebew
mit sampt dem lehen / der Man habe dan
ein Weib / der es zur Morgengabe hat
gegeben.

Der

Der 72. Vnderscheid.

Von der straff des Lehenmannes
der sich verweigert mit seinem
Herrn zuziehen den Römi-
schen König zube-
leiten.

As gemeine lehenrecht wil / das
ein lehenman schuldig vñ pfliche
tig sey mit seinem Herrn zurei-
sen / wan derselbig den Römischen Keyser
wil mit gen Rom zur Kröhnung helffen
führen / kan aber oder wil der Lehenman
selbs nicht mit ziehen / so muß er einen
der eben so gut ist als er selbs / oder der
dem Herrn angenehm ist / abfertigen:
thut er solchs nicht / so muß er zur straff
geben den halben teil der auffkunfft vnd
Früchte / welche er das Jar von dem le-
hen bekommen vnd entpfangen hat. S. *fir-
miter. de prohib. feudi alienat. per Frid. c.
similiter. Et ibi Aluar. de capit. Corradi.*

Nach Sachsen Recht aber sol ein Man
mit seinem Herrn / der des reichs lehen-
gut von jm zu lehen hat / so den Römi-
schen

sehen

sehen König gen Rom beleit / ziehen / oder
der sol die fahrt lösen mit dem zehenden
Pfundt des Zinses / den er Jarlichen von
im hat. Lehenrecht / c. 4. Aber nach dem
gebrauch des heiligen Römischen Reichs/
ist der Römisch zug auff zwensig tausent
zu Fuß / vnd vier tausent zu Ross / sechs
Monat angeschlagen / vnd einem jeden
Standt des Reichs nach gelegenheit seiner
Güter ein anzahl / wie viel er zu Ross vnd
zu Fuß daran schicken / oder für jeden
zu Ross zwolff / vnd zu Fuß vier Flor.
an Geldt erleggen vnd bezahlen muß/
aufferlegt.

Der 73. Vnderscheid.

Ob der Lehenman seinem Herrn
sein Lehen möge auff-
lassen.

Die gemeinen Lehenrechte ist geord-
net / das der Lehenman sein Le-
hen / wo ihm dasselbig schlechte
gegeben ist / auch wider den willen seines
Herrn verwerffen vnd von sich thun mö-
ge. Lesset er aber dasselbig von sich / so
muß

muß er dafür sicherung thun / das er sei-
nen Herrn nicht beschedigen wolle / vnd
solchs darumb das der Lehenman wegen
des vörigen Lehens nicht desto minder
dem Lehenherrn trew bleiben muß. *Per
text. in c. 1. de vasall. qui contra constitut.
Lothar. & per Iacob. de S. Georg. in tractatu
suo feudali, in c. qui quidem num. 29. item
Abb. in c. que in Ecclesiarum de constit.*

Nach Sachsen Recht aber / mag der
Lehenman dem Lehenhern sein Gut auff-
lassen / vnd ihme entsagen / daraus dann
auch folget das er in beleidigen möge. Le-
henrecht c. 77.

Aber in der BüldenBulle des Keyser
Caroli, sub rubrica, wan denen als vnwir-
digen ire Lehengüter genomen werden ic.
ist diß genzlich verbotten / nemblich das
der Lehenman / wan er dē Lehenherrn sein
Gut auflesset / denselbigen nicht besche-
digen möge / auch dazu keine hülff / rath /
noch gunst geben sol / bey verlust Lehens
vnd Guts / auch des Keyserlichen bannes /
zu dem das er auch verleumbt sein / vnd
fürbas nimmermehr zu demselbigen Le-
hen widerumb kommen soll.

Der 74. Vndercheid. Ob

Ob die Söhne des Lehenman-
nes alle zugleich succe-
diren.

Nach gemeinem Lehenrechte succe-
diren die Söhne des Lehenman-
nes alle zugleich. *c. 1. de grad. suc-
cess. in feud.* Und wo das Lehen
zerteilet wird / so bekommt ein jeglich sei-
nen anteyl. *§ praterrea. de prohibita feudi
alienat. per Frider.*

Das Sachsen Recht aber sagt dazu
anders / Dan nach demselbigen ist allein
Lehenrecht / da der Herr nicht weiter lei-
het seines Vaters Lehen / dan einem Sohn
Landrecht *lib. 1. artic. 14. Lehenrecht c. 20.*

Der gebrauch aber helts wie folget:
Wo die Güter nicht sonderlich statthaff-
tig seind / das sich die Kinder darin thei-
len mögen / behelt einer das Gut / vnd
legt die andern mit Gelde ab / vnd werden
die andern in die gesambte Lehen mitge-
sast / doch wirdts gemeiniglich den an-
dern Brüdern mit der *condition* vnd be-
scheideneheit gegeben / das sie es an Lehen
Güter auch anlegen / vnd die / so sie ab-
gelegt / mit darein in gesambte Lehen
brin-

bringen / oder Geldt zu Lehen machen
müssen. Hie merck aber / das bey den
durchleuchtigen Herzogen zu Sachsen
der gebrauch vnd gewohnheit sey / das
Geldt zu Lehen gemacht werde. Wo nun
einer bey einem Grafen Geldt wolt zu
Lehen machen / vnd derselbig vber ver-
werte zeit / vnd mit geduldung vnd nach-
lassung seines Landes vnd Lehensfür-
sten / das nicht also hergebracht hette /
wurde nicht erkandt / das dasselbig geldt
Lehen / sondern das Erbe were. Vnd also
wird *practiciret*. Vnd hie merck / da nun
vnter Brüdern oder Vettern ein solche
conuention geschehen were / das das geldt
nicht sollte für erbe gehalten / sondern der
art / *proprietet*, eigenschafft vnd Natur
des Lehenguts geachtet werden / so were
sie zu Recht vnbestendig vnd vnkrefstig.
Dan weil das Lehen allein in vnbewegli-
chen Gütern ist / so mag dasselbig auch
in Gelde nicht stehen: Derhalben ist
vorabescheidet worden / das das Geldt
an stat eines Lehenes sollte gehalten wer-
den / so ist solche *conuention* vnd vereini-
gung von rechts wegen krafftlos vnd von
vunwirden / vngehindert / ob schon die ei-

R des

desleistung herzu gekommen. Dafür hal-
tens in gemein die *Doctores in c. 1. post gl. si*
de feud. vasal. ab aliq. fur. interpell.
Vnd dis ist vernunfftig / dan die proprie-
ter vnd eigenthumb des Lehens muß bey
dem Lehenherrn bleiben / aber das *vile*
dominium oder die abnutzung hat der Le-
henman. *c. 1. de investit. de re alien. facta.*
Ob auch in der ertheilung versehen were /
das solch Geldt / als Lehengut / nach
absterben des einen Bruderen / auff die
andern vnd nicht ire Schwestern / oder
andere *cognaten* fallen solte / so were doch
solche *paction* zu Recht auch vnbündlich.
Dan gemeiniglich ein *pact*, so einer
kunfftigen *succession* halben ist außge-
richtet / für krafftlos geachtet wird. *l.*
pactum. C. de collat. l. pactum quod do-
tal. C. de pactis. l. hereditas. C. de pa-
ctis conuentis. Cum similibus. Vide 11.
consilium D. Hieronymi Schurff in 11.
Cent.

Von Gerichtlichen sachen.

Der 75. Vnderscheid.

Ob der

Ob der klegger stracks beweisen
müsse / oder ob er auch dem be-
klagten sein gewissen rü-
ren möge.

Vide differ 52. lib. 1.

Nach Keyserlichem Rechte ist der
klegger schuldig sein *intent* oder
klag zubeweisen. *l. qui accusare. C.*
de edendo.

Aber vermüg des Sächsischen Rechts /
mag der klegger seines gezeugens abgehen /
vnd den beklagten zu Landt: vnd Lehens-
recht auff sein Gewissen beschuldigen /
solchs aber ist zuuerstehen / vor bestalter
gewehre / Landrecht *lib. 1. artic. 6 & lib.*
2. artic. 22. in glos. ante fin. Vide Chilian.
Rönig in processu suo. cap. 7. nu. 1. Ob sich
nun diß / nach gemeinem Rechte / eben al-
so thut verhalten / dauon besihe *D. Iason.*
in l. admonendi. num. 77. ff. de iureiur.
per text. in l. manifesta. ff. eod.

Der 76. Vnderscheid.

Ob ein klegger den vorstandt zube-
stellen schuldig sey.

X ij

Nach

Nach dem neuen Kaiserlichen Rechte / darff einer / so vor sich selbst klagt / keinen vorstandt bestellen. *S. sed hodie. Instit. de iurisdic. & glo. ibi in ver. nullam.*

Aber nach Sachsen Rechte vorbehelt sichs anders *artic. 9. lib. 2.* Nach welchem der kleger den vorstandt der *expens* vnd schaden / darin er den beklagten führet / wo er mit der sachen fellig / die zugelten / zubestellen schuldig / nemlich so fern / wo er in dem Gericht / darinne die sache irrig hengt / mit unbeweglichen Gütern nicht besessen. Item er ist auch den vorstandt der gegen vnd widerklage zu thun pflichtig. *De quo D. Chil. König in processu suo cap. 46. nu. 2.* Vnd dieser vorstandt des klagers wird im *practiciren* gehalten / nach gewohnheit vnd vbung der Schöpffen stuelc.

Der 77. Vnderscheid.

Von *dilationen* vnd bedencfzeiten.

Ermüg des gemeinen Rechts ist die bedencfzeit 20. Tage. *ausben*

offeratur. C. de litis contestat. & in c. 1. de libelli oblatio.

Das Sachsen Recht aber gibt bedencfzeit bis zu dem nehesten geding / das ist gerichts Tag. *lib. 2. artic. 2. iuncta glo. ibidem.* Auff das aber die bedencfzeit gekurzet möge werden / so sendet man / zu dero behuf / dem beklagten die abeschrifte des libels zu. Vnd wird im zu einbringung aller seiner verzuglichen Schutzhwehren eine Sächsische frist / das ist sechs Wochen vnd drey Tage zeit gegeben. Also wirdts von den Hoffrichtern der Fürsten vnd Herzogen zu Sachsen gehalten.

Der 78. Vnderscheid.

Wan die widerklage statt habe.

Das Kaiserliche Recht lesset zu / das der beklagter flugs nach angefallter klage sich der widerklage legen den kleger gebrauchen müge. *101. iii. ext. de mut. pet. & authen. & consequenter. C. de sentent. & inter.*

Aber das Sächsische Recht sagt anders /

X iij ders /

ders / dan da darff der beklagter nicht wis
der auff den klegler klagen / er sey dan von
seiner klage loß. *artic. 12. lib. 3.*

Der 79. Vnderscheid.

Ob die begerung der Rech-
nung statt habe.

Altes Keyserlichen Rechte hat die
exceptio compensationis, das ist die
Begerung der rechnung / statt. *101.*
tit. ff. & C. de compensatio.

Nach Sachsen Recht aber vorbehelt
sichs anders / dan die fodderung der rech-
nung ist eine gattung der *reconuention*
vnd widerklage. *d. artic. 12. lib. 3.*

Der 80. Vnderscheid.

Wan eine schutzwere müsse be-
weisen werden.

Eine *exceptio* oder Schutzwehre / so
keines grossen nachforschens bedarf /
muß nach Keyserliche Rechte alle-
balde / das ist innerhalb dreyen Tagen
beweiset werden. *Spec. in tit. de recusat. §.*
qualiter. vers. proposita oder ehe sich die
Part

Partheien vom Gericht wenden. *Alex. de*
1 mol. in consi. 118. in 1. colum. in 3. vol.
incip. omnis vis debet probari.

Anders aber ist es nach Sachsen Rechte
te / alda man sechs Wochen drey Tage
hat. *Landtrecht lib. 1. artic. 62. §. Gezeugt.*

Der 81. Vnderscheid.

Ob der End für gefehrdte müsse ge-
leistet werden.

Vide differ. 47. lib. 1.

Nach dem Keyserlichen Rechte
muß so wol der klegler als der be-
klagter den End für gefehrdte
leisten. *l. 2. C. de iuram. calum. §.*
ecce. & §. nem actoris. Instit. de pana te-
merè litigant.

Aber nach Sächsischem Rechte wird
dieser End für gefehrdte / welcher der alge-
meine genandt wird / nicht geleistet / aber
das *iuramentum calumnia speciale* nembt
lich das auff einen sonderbaren punct ge-
foddert wird / muß auch nach Sachsen
Rechte geleistet werden / vnd wird auch als
so nach Sächsischem gebrauche gehalten.
Vide addit. circa glo. Lehenrecht cap. 68.

X iij Der

Der 82. Vnderscheid.

Wan einer für ungehorsam zu erklären sey.

DEr Ernidig Keyserlichen Rechts wird wegen des ungehorsams des beklagten auff das erst vnd ander decret gesehen. Davon Barto. in l. si finita. S. Iulianus. ff. de damn. infect.

Aber nach Sächsischem Rechte wird diß nicht in acht genommen. Dan wo beklagter nach dreien edicten oder öffentlichen anschleggen vnd citationen, so 14. tag von einander halten / oder auch nach einem peremptorischen oder endliche edict, welches sechs Wochen vnd drey Tage in sich begreiffet / ungehorsam wird / so wird er nach diesem Rechte der sachen verlustig erkandt. lib. 2. artic. 9. es were dan das er behelffliche widerrede vnd rechtfertige entschuldigung hette / welche er zum nächsten Gerichtstage proponiren vnd fürbringen muß. Wird aber der klegler ungehorsam / so bittet beklagter das die citation fruchtlos erkandt / vnd er mit widerlegung der Gerichts kosten / von dem Gerichte

rechtszwange möge entbunden werden. Landtrecht lib. 2. artic. 8. Vnd muß dem Richter wetten. artic. 7. lib. 2.

Der 83. Vnderscheid.

Von der zeit so den vertheilten zur zahlung gegeben wird.

Nach Keyserlichem Rechte wird in den Persönlichen klagen den verdampften vier Monaten zeit gegeben. l. 2. & 3. C. de usur. rei iud.

Aber nach Sachsen Rechte seind es vierzehnen Tage / nemlich von der zeit / da das vrtail seine krafft erreicht / vnd in rem iudicatam gangen ist. Weichbildt artic. 46. & Landtrecht lib. 3. artic. 5. ibi, über vierzehnen Nacht. Aber nach gewohnheit werden sechs Wochen vnd drey Tage gegeben.

Der 84. Vnderscheid.

Ob vnd wie sich einer im Gerichte seines aussenbleibens durch einen Boten entschuldigen könne.

X v Kan

Rander / so vorbescheiden ist / nicht
erscheinen / so sendet er einen Bo-
ten der sein Ehehafft oder redliche
verhinderung anzeige / vnd solche relation
oder anzeigung des Boten / ist nach Key-
serlichem Rechte / allein genung *Barolus*
in l. eum qui. §. fin. ff. commodat.

Nach Sachsen Rechte aber ist von nö-
ten / das der Bote hierzu ein sonderlich
vñ *special mandat* fürbringe vñ auflegge.
Zu dem muß auch derselbig schweren.
Landrecht *lib. 2. artic. 7. in glo. si. vide*
Chil. König in processu suo. cap. 37. nu. 4.

Der 85. Vnderscheid.

Von dem der ein Gut mit vnrech-
tem gewaldt einnimpt.

Dringet sich jemand mit gewaldt
in eine *possession*. so muß er diesel-
ben / vermüg Keyserlichs Rechts /
restituiren vnd widerumb einreumen / vnd
ist er selbs der Herr daruber / so wird er
der gewaldt vnd Herschafft beraubet / ist
er aber der Herr nicht / so muß er die *esti-*
mation vnd den werd erleggen. *l. si quis in*
tantam. C. unde vi. Aber

Aber im Sachsen Recht vorhelt sichs
anders / dan alda an statt dieses die wette
vnd die buß statt hat. *Welchbild artic. 29.*
in glo. alda gesagt wird / Welcher Man
sich eines gutes vnterwindet mit vnrech-
tem gewaldt / der sol es mit wette vnd buß
widergeben / jehnem in sein gewehr / des
es vor was von rechts wegen. Vnd ob
er wol nach Keyserlichem Rechten hernach
nicht dazu klagen mag / so kan er doch in
Sächsischem Recht / so er die Buß gibt /
wol darzu kommen. *lib. 3. artic. 43. in*
glo & artic. 47. d. lib. 3. Jedoch helt das
widrige *D. Henning Goden in cons. 1. de*
hypoth. fol. 214. num. 10. Nemlich das
auch auff Sächsischem Bodem einen
vortgang gewinne / was *in d. l. si quis*
tantam. geordenet ist. Aber der gebrauch
ist diesem widrig.

Der 86. Vnderscheid.

Ob ein Schuldman zu zwingen
sey seinem Herrn zudienen o-
der ober im gefengniß zu
halten sey.

Das

Als Keyserliche Recht wil nicht/
das ein freyer Mensch wegen ei-
ner Geldt schuldt zum dienen ge-
zwungen werde/ vnd mag auch in eigenen
Gefengnissen nicht erhalten werden. *l. ob
as alienum. cum l. sequent. C. de action.
& obligat.*

Nach Sachsen Recht aber ist anders/
*artic. 39. lib. 3. & Reichbildt artic. 27.
iuncta glo.* alda gesagt wird / Wer vmb
schuldt beklaget wird / vnd kan nicht die-
selben gelten / noch Burgen setzen / der
Richter sol in dem Man antworten für
das Geldt / dem sol er gleichhalten seinem
eigen Gesinde mit Speise vnd arbeit. In
sagt die *glo. in d. artic. 27.* Das er darumb
im dienen sol / vnd man sol seinen dienst
schätzen / vnd am Gelde abschlagen.

Der 87. Vnderscheid.

Wie der erlitten schade zu taxi-
ren vnd zu moderiren
sey.

Nach Keyserlichem Rechte / wan
wegen einer mishandlung das
interesse gefoddert wird / so müs-
sen die

sen die verlornen dinge durch den Eynd des
klegers *probiere* werden / jedoch das die
taxation vnd widerung des Richters vor-
her gehe. Dan der kleger / so den schaden
erlitten / schadet seinen erlittenen schaden
vnd *interesse*. vnd der Richter messiget es/
dieselbe messigung der *taxation* des Rich-
ters muß der kleger mit seinem Eynde be-
halten/nemblich das sein angebenner schad-
de nicht weiniger gewesen sey. *De quo textus
& ibi not. in l. si quando C. vnde vi. & in
c. fin. ext. quod met. cau.*

Nach Sächsischem Rechte hat der
kleger seinen schaden auff eine *summa* zu
achten / vnd zu *estimiren*. dieselbe *summa*
ist im beklagter zugeben schuldig / es sey
dan / das er mit seinem Eynde diese ange-
gebene *summa* vermindere / vnd was er al-
so vermindert / darbey bleibe es. Landts
recht *lib. 3. artic. 47.*

Der 88. Vnderscheid.

Von zuschiebung vnd leistung
des Eyndes.

Nach Keyserlichem Rechte / wo der
tenl / dem der Eynd ist zu geschos-
ben /

ben / denselbigen End nicht leistet / oder ihn nicht alsbaldt auff vngewantem fuß *acceptiret*, oder sich zu demselbigen nicht erbeut / so ist dem *deferentem* erleubt vnd nachgegeben eines andern finnes zuwerden / vnd die zuschiebung des Endes zu widderruffen / das ist sein widerpart des Endes zuerlassen. Vnd ob gleich nach verrückter zeit sein kegen teil bereitet were / den End zuleisten / so wird doch der *deferent* mit der erlassung des Endes nicht gehört. *l. non erit. §. si & ibi Bart. & remittit. in fin. ff. de iureiurādo.*

Aber nach Sachsen Recht / hat der teil / welchem der End wird zugeschoben / *dilation* bis auff den nechsten Gerichtes tag. Wan solche zeit verlossen / schweret er dan nicht / so wird er für vngehorsam vnd vberwunden gehalten. Ist er aber bereitet den End zuthun / vnd der kegen teil wil denselbigen von im nicht nehmen / so wird er sowol der Endes leistung als der sachen / darumb er besprochen wird / *absoluiret* vnd entlediget. *lib. 2. artic. 11. & ibi addit. Vide D. König cap. 66. nu. 2.*

Der

Der 89. Vnderscheid.

Wie lang der klegger macht habe seinen libell zuendern.

Vide 42. differ. lib. 1.

S Ermüg des Keyserlichen Rechts hat der klegger macht vor befestigung des Krieges sein libell zuemendiren zuuerbessern vnd zu endern / aber nach der *litis contestation* hat er solchs zuthun keine macht. *gl. & Dd. in c. inter dilectos. de fide instrument. glo. in l. qui familie ff. familie hercisc. Bart. & Dd. in l. edita. C. de edendo.*

Inhalts des Sächsischen Rechts mag der klegger auch vor der befestigung des Krieges / nachdem er die gewehr angelobet / seine klage nicht emendiren noch verbessern. Dan nach bestalter gewehr muß es der klegger bey der klage bleiben lassen / vnd wird das aller geringste daran zuändern nicht zugelassen. *artic. 14. lib. 3. in text. & glo.*

Der

Der 90. Vnderscheid.

Wan die iniurien klage müssen
angestellet werden.

Wach Keyserlichem Rechte gewilt
nen die Pratorischen iniurien kla-
ge jr end im Jare / die Bürgerli-
chen aber / welche jren vrsprung aus dem
Geseke *Cornelia* haben (als da seind / zum
Exempel / wan jemand geschlagen ist /
oder wan jemandes Haus mit gewalde
eingenomen ist / §. *sed & lex Cornelia. In-*
stit. de iniur.) seind ewig / das ist sie mö-
gen angestellet werden zu jeder zeit. *glos in*
verb. introducti. §. sed & lex Cornelia. In-
stitut. de iniurijs.

Aber nach Sächsischem Rechte wer-
den alle iniurien klage für Jarlich geach-
tet / nemblich das sie innerhalb eines Jar-
res müssen angestellet vnd anhengig ge-
machtet werden. *Vi dicit D. Hiero. Schurff*
in cons. 12. in prima cent. Vide artic. 31. lib.
3. ibi. Wer den andern 2c. & addit artic.
16. lib. 2. in ver. Schildt 2c. Vnd also
wirdts geubet vnd practiciret. Auch helts
also die gewohnheit / vnd sprechen auch
diesem

diesem gemess die Schöppen zu Leipzig
vnd zu Magdeburg. Item es haben also
vor vielen Jaren viele erfarme vnd für-
treffliche *Doctores* im Lande zu Sachsen
pronuncyret vnd geurtheilet. Et est decisio
Dominorum de Rota, sub tit. de iniurijs.
que est decisio 240. in nouis.

Der 91. Vnderscheid.

Wie es zuhalten wan der klegger
seine klage nicht vol-
führet.

Dem Keyserlichen Rechte nach
muß der klegger / so in seiner an-
gestalten klage nicht vorharret /
durch drey *edicta*, welche von einander
halten greiffig tage / *citret* werden / kom-
met er alsdan nicht / so hat er noch ein
Jar zeit / erscheinet er aber inwendig die-
sem Jare / so wird er nicht gehört / er
habe dan die vnkosten erstattet / bleibt er
dan nach erlegung derselben weiter auf-
sen / so wird er seines rechts vorlustig.
Autzen. qui semel. C. quomodo & quan-
do index.

S Aber

Aber nach Sachsen Rechte / Wan
einer auff den andern vmb vngericht klage
get / kompt jeyner vor / vnd dieser klaget
nicht auff ihn / er muß dem Richter weilt
vnd jenem buß geben / aus tey et manie
nen der klag lewig. Landtrecht lib. 2 artic. 8

Der 92. Vnderscheid.

Ob ein Jüd wider einen Christen
zeugen möge.

Als Keyserliche Recht leset nicht
zu das ein Jüd wider eine Chris
ten zeugniß gebe. c. 1. de testib.
& c. non potest 2. quaest. 7. Vide Ias. in rubr.
ff. de iustit. & iu.

Anders aber ist diß im Sachsen Rechte
weichbildt artic. vltim. alda gesagt wird
das die Jüden vberzeugen einen Christen
mit zween Jüden vnd einem Christen.

Der 93. Vnderscheid.

Ob der peinlich angeklag
ter appelliren mö
ge.

Der

Ernüg des Sächsischen Rechts
mag der nicht appelliren, welcher
peinlich ist angeklaget. lib. 2. ar
tic. 12. in fi. & glo. in artic. 11. lib. 2.

Aber nach Keyserlichem Rechte vora
helt sich diß anders l. addictos. C. de appel
lationibus. Jedoch wird wegen des in
Deutschland vbliehen gebrauchts die ap
pellation von der peen abgeschlagen. Vide
Ias. in sua lect. super tit. ff. si quis ius di
centi non obtemperauerit.

Der 94. Vnderscheid.

Ob die leuterung den effect oder
wirkung der sentenz auff
halte.

Je leuterung / hat nicht die kraße
einer appellation, helt auch die
wirkung der sentenz nicht auff
nemlich das dieselbe sentenz vnd vrtail
in ire krafft nicht gehen solte / dan solchs
mag durch kein Geseze bewehret werden.
Nun gebüret sichs aber nicht etwas für
zugeben oder zusagen / welches im Geseze
nicht verfasset ist. S. erubescimus. Authen.
de trien. & senisse. collat.

Es

Der

Der gebrauch aber helt diß anders an
denen örtern da das Sächfische Recht im
schwange gehet.

Der 95. Vndercheid.

Ob ein *procurator* vor oder nach
befestigung des Krieges
zu *constituiren*
sey.

Nach Keyserlichem Rechte ist dar
ran nichts gelegen / es werde ein
procurator vor oder nach der be
festigung des Krieges *constituirt*
vnd bestellet. *l. nihil. C. de procurat.*

Aber nach dem Sächfischen Rechte
mag ein *procurator* nach gescheneher *litis*
contestacion nicht gevolmechtiget werden.
artic. 30. lib. 3. alda gesagt wird: Ein
Man der selber antwortet (das ist der den
Krieg selber befestiget / *secundum glo. 36.*)
sol vorsprechen darben. *glos. & bona addi-*
110 ad eam, Lehenrecht c. 68.

Der 96. Vndercheid.

Ob je

Ob jemand könne gezwungen
werden Vorsprach zu
sein.

Nach Keyserlichem Rechte wird ei
ner nicht gezwungen wider seinen
willen ein Vorsprach zu sein. *l.*
mutus. C. de procurator.

Aber nach Sachsen Recht ist es anders/
artic. 60. lib. 1. Ob gleich derselbig Text
vom *aduocaten* thut reden.

Der 97. Vndercheid.

Ob man in peinlichen sachen ei
nen *procuratorn* haben
möge.

Nach Keyserlichem Rechte / darff
in der peinlich angestalten *iniuri-*
en klage kein *procurator* den par
ten dienen. *l. fin. C. de iniurijs.*

Aber nach Sachsen Recht vorhelt sich
diß anders. Dan also sprechē die Schöp
pen zu Leipzig vnd zu Wittenberg. Aber
ben den Jungen Herrn von Sachsen / so
in Thuringen hoff halten / wird das wi
drige gehalten.

S iij

Der

Der 98. Vnderscheid.

Welche sachen peinlich sein.

Nach Keyserlichem Rechte / nach der allgemeinen *opinion* vnd Meinung der *Doctoren*, wird auch die Klag peinlich geheissen / in welcher gebeten wird das die straff / ob schon die selbe Geldt belanget / dem *fisco* möge zu gezeiguet werden. *iuxta gl. in l. 3. ff. de sepulc. viol. & ibi Bart. & in l. Prator au' ff. de iniur. Dd. in rub. de iudic.*

Aber zu Sachsen Recht ist anders vorsehe / dan nach demselbigen wird keine Klag peinlich geachtet / es sey dan das die straff an dem leib gehe. *lib. 1. artic. 68. vers.* Vmb welcher schuldt willen der Man verfest wurde / wird er in der acht gefangen vnd für Gericht gebracht / ob gehet jm an den leib *re. & lib. 3. artic. 32. in fin.*

Der 99. Vnderscheid.

Ob der / so im Verichte gegenwartig ist / zu citiren sei.

Vide

Vide differ. 38. lib. 1.

Nach Keyserlichem Rechte / darff der nicht *citiret* werden / welcher schon im Verichte gegenwartig ist. *Vi notatur per las. in l. 1. ff. de in ius vocando.*

Anders aber verhält sich diß nach Sachsen Rechte / Landrecht *lib. 2. artic. 2.* alda gesagt wird / Man sol in bescheiden zu dem nehesten gedinge / ob er spricht: Herr Richter mir ist herumib nicht her bescheiden.

Der 100. Vnderscheid.

Vom beweisz Termin.

Vide differ. 51. lib. 1.

Nach des Keyserlichen Rechts werden die *dilationes* vnd fristen zu beweise / nach weite vnd größe der Reisen gemessiget. *l. 1. C. de dilatio.*

Nach Sachsen Recht aber hat der / dem beweisung auffgelegt / zu vollführung seines beweises Sechs Wochen vnd drey Tage. *artic. 63. lib. 1. vers.* Gezeugens soll *re.* Vnd diß ist zu verstehen

S III

VOR

von der zeit / da das vrtail seine krafft
erreicht.

Der 101. Vnderscheid.

Wan die *appellatio* geschehen
müsse.

In Ermög des Jüngsten Keyserli-
chen Rechts muß die *appellatio* vñ
beruffung inwendig zehen Tagen
geschehen / nachdem das vrtail eröffnet
worden. *Aurhen. hodie. C. de appellatio.*

Aber nach Sächsischem Rechte wirds
anders gehalten. Dan da muß sie in le-
bendiger Stim auff vngewantem fuß ge-
schehen. *lib. 2. artic. 6.* Jedoch wird diß
an vielen enden nicht *obseruiet*, sondern
es wird nach jehgedachtē gemeinen Rech-
ten gehalten.

Der 102. Vnderscheid.

Wie der verlierend *appellant* zu
straffen sey.

Vide differ. 55. lib. 1.

In Erleuret der *appellant*, vnd beffir-
det sichs das seine beruffung ver-
geblich

geblich vnd vnerheblich ist / so wird er
nach willkühr des Richters gestraffet. *l. e-
os. C. de appellatio.*

Aber nach Sachsen Rechte wird der
verlierend *appellant* oder der vergeblich
vnd ohñ vrsach *appelliret* mit der straffe
belegt / welche in *artic. 12. lib. 2.* beschrie-
ben wird.

Der 103. Vnderscheid.

Von verkeuffung der pfande so
dem verdamten Schulde-
ner genommen wer-
den.

Vide differ. 57. lib. 1.

In Keyserlichen Rechte wird von
der verkeuffung der pfande des
Schuldners / welche pfande we-
gen des geurteilten vnd im Rechten er-
kanten genommen werden / eine andere maß
vnd weise gesetzt / in *l. à Diuopio. ff. de re
iudica.*

Vnd im Sachsen Rechte aber eine
andere weise / wie dasselbig zulesen *lib. 1.
artic. 70.*

S v Der

Der 104. Vnderscheid.

Wie hoch ein Vnterrichter vrt
teilen vnd richten
möge.

Nach Keyserlichen Rechten mag
der Vnterrichter oder dem die
Erbgerichte zustehen / vber eine
summa, so sich weiter dan 300.
Goldgülden erstrecket / nicht vrtellen. *l.*
fi. C. de pedan. iud

Aber nach Sächsischem Rechte ist
anders / wie dasselbig *prohibet* wird *per*
text. iuncta glo ibi, in lib. 2 artic. 13 Vnd
also wirdts in vbung gehalten.

Der 105. Vnderscheid.

Der Klegger so zuerscheinen vorhin
dert wird muß einen *procurato-*
rem senden.

Wird der Klegger verhindert das er
nicht erscheinen kan / so muß er
vermäg Keyserlichen Rechts / ein
procuratorem senden. *Id. in l. 1. ff. de di-*
uers. & temp. prescript.

Nach

Nach Sächsischem Rechte aber vor-
helt sich diß anders. *lib. 1. artic. 49.*

Der 106. Vnderscheid.

Ob in den *iniurien* klagen / soviel die
straff thut belangen / vnter mans
vnd Weibspersonen ein vnder-
scheid sey.

As Keyserliche Recht machet
keinen vndercheid vnter dē mā
oder Weibsperson / so wegen der
iniurien eine klag anstellen / nemblich so-
viel betreffen thut die straff / welche in
der *iniurien* klag gebreuchlich ist. *l. 1. in fi.*
ff. de iniur. & per tot. tit ff. & C. eod.

Aber nach Sächsischem Rechte / kan
sich der beklagte mit niderlegung dreissig
Schilling gegen dem klegger entledigen /
gegen Weibern aber vnd Jungfrawen
mit funffzehen Schilling / dan denen gibt
man halbe bus / Landtrecht *lib. 3. artic. 45.*
Vnd also wird *pronuncyret* vnd gespro-
chen. *Vide post Landtrecht sententiam Sca-*
binorum Lipsensium, sub tit. Weibern vnd
Jungfrawen gibt man halbe bus.

Der

Der 107. Vnderscheid.

Van aus einer that viele klagen
entspringen / die vnderschedtlich-
en Personen gebüren / ob ei-
ne klage durch die andere
werde auffgehoben.

WAn viele *actionen* vnd klage ent-
springen aus einer that / also das
etliche Personen vnderschiedlich
mögen klagen / so wird nach Keyser Recht
eine klage durch die andern nicht auffge-
hoben / sondern es hat ein jeglich macht
in seinem namen zu klagen. Als zum Ex-
empel / Wo jemand meiner Tochter
welche *Sempronius* zur ehe hat / *iniurien*
zufueget / so hab ich als der Vatter wider
den *iniuryrer* die klage anzustellen / vnd
mag auch nichts desto weniger meiner
Tochter Man auff denselbigen Man klage
gen / gleich als meine Tochter auch selbs
klagen mag. Solchs vorhelt sich also /
wofern eine jede Person in jrem selbst ei-
gen namen die klage führet. l. 1. §. fi. ff. de
injur. §. patitur. Instit. eod.

Ob nun

Ob nun wol diß auch nach Sächsi-
schem Rechte statt findet / so darff dan-
noch alda der beklagte dem andern nicht
ehe antworten / er sey dan vom ersten le-
dig. Landtrecht lib. 3. artic. 12.

Der 108. Vnderscheid.

Ob der Erb nach absterben des
Principals zum Ende möge
gedrungen wer-
den.

Nach Keyser Rechte gehet der be-
weisz durch den End auch auff die
Erben vnd *successorn. facit regu-
la. l. quod ipsis. ff. de reg. iu.* Solchs aber
ist zuuernemen / wo der Erb oder *successor*
ymb die warheit weiß vnd dauon guten
bericht hat / also das er schweren kan / dan
sonsten ist anders zusagen. l. *videamus. ff.
de in lit. iurando.*

Aber nach Sachsen Recht ist dis an-
ders Landtrecht lib. 3. artic. 11. in glo. &
lib. 1. artic. 6. Dan alda der Erbe nicht
gezwungen wird / auch nich pflichtig o-
der schuldig ist / vber die that des Ver-
storbenen zuschweren Der

Der 109. Vnderscheid.

Ob ein endurteil müsse in Schriftten verfasst werden.

Das Keyserliche Recht wil / das ein endurteil müsse in Schriftten verfasst und also eroffnet werden / dan sonst gilt es nicht. l. 2 C. de sentent. ex breuit. rec.

Nach Sachsen Rechte ist dis anders lib. 3. artic. 78. in glo. vide Chilia. König in processu suo cap. 102. num. 17.

Der 110. Vnderscheid.

Ob vom beurtel möge appelliret werden.

Als Keyserliche Recht verbeut in gemein von einem beurtel zu appelliren. l. 2. C. de Episcop. audien. cum similibus.

Aber an denen enden da die Sächsische Rechte gebreuchlich sind / mag einer nach vbllicher gewohnheit auch von einem zlichen interlocut appelliren, jedoch das solchs

solchs Schriftlich vnd mit anzeigung vñ klerlicher ausdruckung der beschwerungen geschehe. Vnd solchs ist auch dem Pöbstlichen Rechte gemess. c. 1. de appellation. in 6. & clem. appellanti. de appellat. c. cum Romana. de appellation. in sexto.

Der III. Vnderscheid.

Wie es zu halten wan irer zween ein ding von einem fordern.

Nach Sachsen Rechte / wo irer zween einen vmb ein ding besprechen / so ist der / so das ding in gewehren hat / nicht pflichtig sich mit einem aus diesen in rechtfertigung zu begeben / sonder er mag das gefodderte ding entweder bey ihm behalten / oder mag dasselbig dem Richter auffzuheben geben / bis sie beide mit rechte gescheiden / vnd es kundt gemacht worden / welcher von den beiden competitors das beste Rechte hab / dan demselbigen wird das sircittige ding zu gestellet. Landrecht lib. 3. artic. 15. 16. Ist ein Gut angesprochen re. Nach

Nach Keyserlichen Rechte aber wird hierinnen ein ander *process* gehalten / davon zulesen *Barro. in l pen. ff. de pet. hared. & l. is à quo. ff. de rei vendic.*

Der 112. Vnderscheid.

Van der irthumb schedtlich oder nicht schedtlich sey.

Dermüg des Keyserlichen Rechts mag niemande sein irthumb wan der handel noch nicht volzogen / schedtlich oder nachtenlich sein. *l. error. C. de iur. & facti ignoran.*

Aber nach Sachsen Recht ist es anders / dan ohne vorsprechen mag ein Man wol klagen vnd antworten / ob er sich des schadens erwegen wil / der ihme daruon kommen mag / als ob er sich verspricht / das er sich des nicht erholen darff. *Landrecht lib. 1. artic. 60.*

Von Straffbaren Hendeln.

Der 113. Vnderscheid.

Straff derer so Bäume abharwen.

Nach

Nach Keyserlichem Rechte ist die Straff auff die heimliche abhawung der Bäume / das sie gedoppelt müssen gegolten werden. *l. furtim. §. fin. cum l. seq. ff. arb. furt. cas.*

Aber nach Sachsen Recht *lib. 2. artic. 28.* Wer Holz hawet / seine busß ist drey Schilling / vnd gildet den schaden auff Recht / hawet er aber Holz abe / das gesetz ist / vnd tragende Bäume / sein straff ist dreissig Schilling.

Der 114. Vnderscheid.

Von dem der die Marckmahle vorrücket.

Vide differ. 65. lib. 1.

Derrücket einer die Marck / vnd ist er ein freyer Mensch / seine straff ist nach Keyser Recht 50. Goldgülden. *l. fin. ff. de termino moto.*

Nach Sachsen Recht seind es dreissig Schilling / *Landrecht lib. 2. artic. 38.* alda gesagt wird: Hawet einer Malbewe abe / oder grabt er Steine aus / die

311

zu Marktsteinen gefest seind / er muß 30.
Schilling geben.

Der 115. Vnderscheid.

Straff derer so den Zoll ver-
fahren.

Des Keyserlichen Recht ist die straf-
der jenigen / welche den Zöllnern
ein Gut vnd wahr / so sie für den
Zoll füruber fahren / nit ansagen / vnd
also den Zoll verfahren / das er das Gut/
so er zuuerzollen schuldig gewest ist / ver-
wirckt. *per text. in l. commissa. ff. de pub-
lican. & glo. in l. 1. C. de vectig.* Dan in
gemein ist die straff die verliering vnd
confiscation desselbigen dinges / *Et est te-
xtus à contrario sensu in l. fin. § si profes-
sus. ff. de publican.* Solchs wird auch in
gemeinem gebrauch also gehalten / das
die Zölner die Güter vnd Wahr / von den
nen der Zoll entführet worden / einziehen
vnd behalten / biß sie sich der vergangen-
nen entführung halben vertragen vnd ab-
gefunden.

Nach Sachsen Recht / wer Brücken
oder wasserzol verfehret / muß denselben
gen

gen vierfältig geltē / aber Markt;ol dafür
muß er 30 Schilling geben. *artic. 27. lib. 1.*

Der 116. Vnderscheid.

Von der straff der wörtlichen
iniurien.

Des Keyserlichen Rechts ist die
straff der wörtlichen *iniurien* wil-
kührlich. *§. pœna autem. cum §. se-
quen. Instit. de iniur.*

Nach Sachsen Recht ist die straff 30.
Schilling / *lib. 1. artic. 48.* nemblich in
einem Schöppenbaren freyen Man / den
Weibern gibt man halbe bus. Was aber
eines jedern bus vnd Wehrgeldt sey / da-
von lietz / *artic. 43. lib. 3. seu artic. 16. lib. 2.*
Vnd obwol etliche wollen / das in den *in-
iurien* klagen / so peinlich seind angestel-
let / die straff wilkührlich sei vnd solche
meinung auch nicht vnbillig ist / so hale
doch die algemeine *opinion* vnd meinung
mehr das widrig / nemblich / das sich der
peinlich beklagter mit zahlung der dreissig
Schilling / so dem *fiso* zustichen / entle-
digen vnd erlösen könne / Vnd diß pflegt
also in vbung gehalten zu werden.

Der

Der 117. Vnderscheid.

Von der straff der thatlichen
iniurien.

In dem Keyserlichen Rechte nach
die straff einer thatlichen iniurien
auch willkührlich d. *Spæna autem*
cum §. seq. *Instr. de iniur.*

Nach Sachsen Recht / wer den andern
lemet an dem Munde / Nasen / Augen
Ohren / Gemechte / Heuden / Füessen
dem bessert er es mit einem halben Wehrgeldt / ein jeglichen Zahn / vnd Finger
mit dem zehenden teil des Wehrgeldes.
Landerrecht *lib. 2. artic. 16* nemblich / wo
fern ers nicht fürsächlich vnd mutwillig
weise gethan hat.

Der 118. Vnderscheid.

Ob jemand wegen des fürsages
vnd bösen fürhabens zu
straffen sey.

In den grobesten mishandlungen
wird einer wegen des willens / fürs
habens

habens vnd fürsakes gestraffet / ob er
schon die that nicht volbracht hat. *l. si quis*
non dicam. C. de Episcopis & clericis.

Nach Sachsen Recht / ist an worten
vnd willen kein gewaldt / es folge dan die
that hernach. Lehenrecht *cap. 39.* Vnd
obwol vermüg des gemeinen Rechts der
auch gestraffet wird / der jm hat fûrge-
setet einen zutöden / nemblich wo er sich
so weit vermercken vnd vernehmen lesset /
das er tödten will / vnd gleichwol dis für-
nehmen nicht ins werck stellet. *l. is qui cum*
elo. C. ad legem Corneliam de Sicarijs.
So wird dannoch derselbig nach gemei-
ner gewohnheit / auch nach den statuten
des Welschlandes der nicht in straff geno-
men / welcher jm fûrgesetet jemand zu-
töden / es sey dan das er die that vol-
bracht hat. *Alex: de Imol. in conf. 283. in*
2. volum.

Der 119. Vnderscheid.

Ob die verdamten am Angesichte
zu zeichnen sein oder
nicht.

L iii Besi

Besiehe die 66. differenz des
1. Buchs.

Als Keyserliche Recht leset nicht
zu / das die verdamten zur straff
am Gesichte oder an der Stirn
gezeichnet werden / *l. si quis in metallum
C. de penis.* Darumb / auff das das An-
gesichte welches dem Himelschen Ange-
sichte gleichformig geschaffen ist / nicht
möge maculiret vnd besfleckt werden.

Nach Sachsen Recht vorhelt sich
anders / Weichbildt *artic. 38. in gl. C.
lib. 2. artic. 13. in glo.*

Der 20. Vnderscheid.

Von der Richtere gewaldt zu
straffen.

Nach Keyserlichem Rechte haben
die Richtere eine andere gewaldt
zu straffen / davon *in l. illu. str.
& l. eos. C. de mod. mulctar.*

Vnd eine andere weise ist nach
Sachsen Recht / *lib. 3. artic. 45. & artic.
64. eod. lib.*

Der 21. Vnderscheid.

Wieviel denen zu erleggen sey/
welche vnschuldig ins Gefengnis
gelegt
sind.

Vide differ. 41. lib. 1.

Sach Keyserliche Recht vermag/
wo einer verschaffet das jemand
vnschuldiger weiß wird gefeng-
lich eingezoogen / so muß er mit gleicher
straff belegt werden. *Bald. in l. fi. C. de his
qui latro.*

Aber nach Sachsen Recht ist der ab-
trag vmb vngerechte Gefengnis / vnd
scharffe frage 30 Schilling / mit wider-
kehrung beweislicher schaden vñ *expens.*
auff richtliche ermessigung / so manchen
Tag vnd Nacht er gefenglichen enthalte
gewesen. *Ladrecht lib 2. artic. 24 in addit.*

Der 22. Vnderscheid.

Ob ein Dieb möge gehenget
werden.

Nach Sachsen Recht muß ein Dieb
werde auffgehengeget. *artic. 13. lib. 2.*
L iij Aber

Aber nach Keyserlichem Rechte ist es anders / dan da darff man einen Dieb nicht hengen. *S. quia verò nos. in aulien. v. nulli iudic. Davon Aluar. in §. si quis quinq. solidos. De pace tenenda. in v. sibus feudorum.* Aber nach dem Keyserlichen Lehenrechte wird jniger zeit ein Dieb mit dem Stricke erwürget / sofern er ober 5. Goldgülden werch gestolen hat / ist aber der Diebstal geringor / so wird zur Staupen geschlagen / vnd des Landes verwiesen. Vnd also / ob schon nach gemeinem Rechte ein Dieb am leibe nicht gestraffet wird / so mag er doch wegen des *statuts* / so von der straffe des Diebstals thut reden / mit leibsstraffe belegt werden. *ditto artic. 13. Vide Philip. Dec. in cons. 65. in 1. parte. alda du liesest / das die straffe des Diebstals grösser vnd schwerer sey / dan Kopff abhawen.*

Der 123. Vnderscheid.

Tödtet ein Thier einen Menschen / wie es mit der straff zu halten sey.

Tödtet

Tödtet ein Wildthier einen freyen Menschen / so ist der Herr dieses Thiers / nach Keyserlichem Rechte / 200. Goldgülden zuerleggen pflichtig vnd schuldig. *qua vulgò ff. de edil. edict.* Alda der text von den Römischen Schawspielen redet / nemblich wie die vorbunden vnd *obliget* werden / welche die Thiere führen / wofern dieselbige Menschen tödten.

Aber nach Sachsen Recht wird er mit einem Behrgelde los / *lib. 2. artic. 40.* So er aber das Thier ausslecht / hauset vnd hofet es nicht / noch eset oder trencket es / so ist er vnschuldig am schade / *d. artic. 40.* Vnd hierinnen stimmet es vberlein mit dem gemeinen Rechte / *in princ. Institut. si quadrup. pauper. fec. dic.*

Der 124. Vnderscheid.

Von der straff des / so ein Thier tödtet.

Nach Keyserlichem Rechte / wer ein Thier / welchs vnter das viehenicht gerechnet wird / entwe-

der

Der verwundet oder todt machet / der muß
dasselbig gelten / also souiel es in den
nächstuerschienen dreissig Tagen hett gel-
ten mögen. *S. capite tertio. Instit. de lege
Aquila.*

Anders aber ist diß nach Sachsen
Rechte / dan alda mag man Wind vnd
Heshunde / Bracken / Vogel vnd alle
andere Thiere / die man lustes halben
helt / mit ihrem gleichen wol vergelten/
nemblich / wo es ohne Wehrgeldt ist/
lib. 3. artic. 43. Solchs hat auch statt
wan ein Thier / das vnder das Viech zu
rechnen ist / getödtet wird. *artic. 5. lib. 3.*

Der 125. Vnderscheid.

Ob der so da findet vnd nicht wiß
der gibt für einen Dieb zu
halten sey.

Wer jemand ein frembd ding fin-
det / vnd behelt das ihm selbstem
zum gewin / so muß er / nach
Keyser Recht / der straff des Diebstals
gewertig sein.

Aber eine andere form vnnnd weise
wird

wird gesezet im Landtrecht *lib. 2. ar-
tic. 37.*

Der 126. Vnderscheid.

Straff der Kirchenbrechere.

Lies die 60. differ. lib. 1.

Nach Keyserlichem Rechte werden
die Kirchenbrecher mit dem
Schwerde gerichtet. *l. sacrilegi.
ff. ad l. lul. pecul.*

Nach Sachsen Rechte aber werden sie
auff ein Rad gelegt. *lib. 2. artic. 13.*

Der 127. Vnderscheid.

Straff des der einen ohn gefehr
getödtet.

Vide differ 62. lib. 1.

Nach Keyserlichem Rechte / ge-
schicht ein Todtschlag ohn ge-
fehr / so wird dem Theter der
Kopff darumb nicht genomen. *l. eum qui
cum similib. ff. ad l. Cornel. de Sicar.*
Sondern er wird fünff Jarlang ver-
wiesen / darumb das er nicht aus für-
wis / sondern *per lasciuam* vnd durch
geiligkeit einen Todtschlag begangē hat.
l. lege

l. lege. §. cum quidam ff. adl. Cornel. de Sicar. Vide Phil. Dec. cons. 9. in 1. parte.

Aber nach Sachsen Recht ist dieses straff ein Wehrgeldt des / den er ohn gefehr vmb's leben bracht. Landrecht lib. 2. artic. 28.

Der 128. Vnderscheid.

Ob vnd wie ein Kindt von 7. Jahren wegen eines Todtschlag's zu straffen sey.

Vide 64. differ. lib. 1.

WEget ein Kindt von sieben Jahren einen Todtschlag / es mag darumb / nach Keyser Rechte / den Kopff nicht verlieren. *l. infans. ff. adl. Cornel. de Sicar.* Jünger zeit aber wird es mit des Richters willkührlichen straffe belegt. *l. auxilium. §. in delictis. ff. de minor.*

Nach Sachsen Recht aber wird dis Kind mit einem Wehrgelde gestraffet. *lib. 2. artic. 65.*

Der

Der 129. Vnderscheid.

Wie es zuhalten wan ein zahm Thier schaden hat gethan.

WEget ein zahmes Thier / wider die Natur seines geschlechtes / jemanden schaden zu / der beschedigte hat sich zu gebrauchen der *action. de pauperie* genant / *lor. iii. si quadrupes pauper. fec. dic.*

Aber nach Sächsischem Rechte / wer das Vieh / so schaden gethan hat / wider zu sich nimpt / der hat die wahl vnd cuhr verloren / welch er nach Keyserlichem Rechte hat / nemblich das er das Thier vor den schaden dargebe / oder den Werd vnd die *estimation* des schadens erlegge. *lib. 2. artic. 40.*

Der 130. Vnderscheid.

Ob jemand eines andern Vieh so er auff seinem Acker antrifft einschliessen oder pfandé möge.

Siehe

Siehe 69. differ lib. 1.

Ermüg Keyserlichs Rechts / ist mir nicht erlaubet oder nachgegeben / wo ich eines andern Vieh auff meinem acker antreffe / das ich das selbig möge einschliessen / noch an stat eines Pfandes behalten / bis mich der Herr des Viehes des erlittenen Schadens halb zufrieden stelle. *per l. Quintus ff. ad l. Aquil.*

Aber nach Sachsen Recht ist anders. *lib. 2. artic. 47.*

Der 131. Vnderscheid.

Straff der Zeuberer.

Nach Keyserlichem Recht / werden die Zeuberer / die mit ihrer Kunst die Menschen umb ihre leben bringen / mit dem Schwerte gestraffet. *S. item lex Cornelia. Instit. de publ. iud.*

Aber nach Sachsen Recht werden Zeuberer vnd Warsager verbrent / *lib. 2. artic. 13* alda gesagt wird: Welcher mit Zauberey umbgehet oder mit vergiftens / vnd des überwunden wird / den sol man auff einer Hörden brennen.

Der

Der 132. Vnderscheid.

Straff derer Kleger so in Peinlichen sachen fellig werden oder von der klag abtreten.

Nach Keyserlichem Recht / wird der kleger in Peinlichen sachen fellig / seine straff ist fünff pfund Goldes / vñ wird dazu vnehrlich *gl. in l. 2. C. si reus vel accusat. mort. fur.* Vnd mit dieser straff wird auch belegt der / so vñ seiner klag thut abtreten. *Vi notatur in l. 2. C. ad Turpil. & l. 3 §. fin. ff. de prauaricator.*

Aber nach Sächsischem Recht wird er verteilet in wette vnd buß / *lib. 1. artic. 56. lib. 2. artic. 4.*

Der 133. Vnderscheid.

Wan irer viele an einer that schuldig ob alsdan einer die straff erlegen vnd die andern entledigen könne.

As Keyser Recht wil nicht / wan nur einer die straff erlegt / das alsdan

alsdan der ander frey sey. Dan sind iher
rer viele an einer mishandlung schuldig/
so ist ein Jeder vor sich genslich zu bes
sprechen. l. licet §. possumus. ff. nauia cau-
po. stab. Vide not. in §. item exercitor. In-
stit. de obligat. qua ex quasi delicto nasc.

Aber nach Sachsen Recht / wan irer
viele einen zu todt schlagē / vnd man nicht
weis / von welches schlegen er geschlagen
vnd gestorben ist / so ledigen sie sich alle
mit einem vollen wehrgelde des Todes
schlagens halben. lib. 2 artic. 10

Der 134. Vnderscheid.

Von denen so einen Pflug be-
stelen.

Est einer so kühn vnd mutwillig/
das er an Leuten / Ochsen / oder
Instrumenten der Ackerleute / oder
auch sonsten an andern / es sey was es
wolle / das zum Ackergebow gehörig / die
gewaldt vber / oder sich gelusten lasse mit
gewaldt dasselbig weg zunehmen / so muß
er es nach Keyser Recht vierfaltig wider-
geben / von rechts wegen vnehrlich vnd
vned-

vnredlich sein / vnd nichts desto minder
die Keyserlichen straff zugewarten haben.
c. agricultores. in iii. de statut. & consue-
tud. contra liber. eccles. In vsib. feud.

Nach Sachsen Recht aber wird ein
solcher Mißtheter auff's Rad gelegt.
Landrecht lib. 2. artic. 13.

Der 135. Vnderscheid.

Straff derer so falsche Maß o-
der Gewichte machen.

Nach Keyserlichem Recht / wo je-
mand falsche Maß oder Gewichte
machtet / wird er darumb peinlich
gefoddert / so wird er verwiesen.
l. penult. §. si venditor. ff. de falsis. cum
similib.

Nach Sachsen Recht wird er zur stau-
pen geschlagē. lib. 2. artic. 13. in text. & glo.

Der 136. Vnderscheid.

Ob die appellatio vnd leuterung
in Peinlichen sachen statt
habe.

3 Vers

D Ermög des Keyserlichen Rechts
ist erlaubet / von eines jeglichen
Richters vrtail (ausbescheiden des
welcher zu Rom *Præfectus prætorio* geheis-
sen ward) zu appelliren. es sey in was sache
en es wolle / vnd auch in den Peinlichen
sachen. *l. si quis C. de appellatio.*

Aber nach Sachsen Rechte ist nicht al-
so / dan alda der beklagter nicht mag ap-
pelliren. *Landtrecht lib. 2. artic. 12.* Ver-
nim / wo durch das endurteil die straff
den beklagten an seinem Leibe / leben oder
Gliedern auffgelegt ist. Dan sonst hat
beides die leuterung vnd appellation nach
diesem Rechte auch in den peinlichen sache
en statt. Vnd also sprechen vnd erkennen
die Schöppen zu Leipzig.

Von mannigerley sellen.

Der 137. Vnderscheid.

Von veriaeren.

Nach Keyserlichem Rechte veria-
ren die beweglichen dinge in dreys
Jaren /

Jaren / die vn beweglichen aber veriaeren
vnter den gegenwartigen in zehen Jaren /
vnd vnter den abwesenden in 20 Jaren.
*Instit de vsucap. in princ. C. de longi temp.
prescriptione & l. vn. C. de vsucap. trans-
for. in princ.*

Aber nach Sachsen Rechte / veriaeren
die beweglichen dinge so vor sich selbst
seind in Jar vnd Tage / seind sie aber
einer erb schafft zugethan / so veriaeren sie
nach der Natur derselben Erb schafft. A-
ber die vn beweglichen dinge / die rechte /
vnd die vnergreiflichen dinge veriaeren
in 30 Jaren / Jar vnd Tag. *Landtrecht
lib. 1. artic. 28. & artic. 29.*

Der 138. Vnderscheid.

Von der gewohnheit / wie alt
dieselbe müsse
sein.

Dem Keyserlichen Rechte nach
wird eine gewohnheit gemeinig-
lich *prescribit* in 10 Jaren. *C.
qua sit longa consuetudo. & ibi not. per Da.
in l. de quibus. ff. de legibus.*

Vij Mo

Aber nach Sachsen Recht veriaret eine gewohnheit in dreissig Jaren / Jar vnd Tag. Wie im vorgehenden vnder- scheid erkleret ist.

Der 139. Vndercheid.

Wieviel Tage ein Jar in sich halte.

Nach Keyserlichen Rechten begreiffet ein Jar 365. Tage in sich. *l. Ita vulneratus vers. estimatio autem. ff. ad leg. Aquil. & l. cum haeres. §. Stichus. ff. de statu. liberor.*

Dem Sachsen Rechte nach / wird durch das wörtlein Jar verstanden / ein Jar / 3 Tage vnd sechs Wochen. *lib. 1. artic. 32. & ibi gl.*

Der 140. Vndercheid.

Ob die Zinse der unbeweglichen Güter vnter die unbeweglichen oder bewegliche dingge zurechnen sein.

Laut

Laut des gemeinen Rechtes werden die Zerlichen Zinse der unbeweglichen Gütere für unbewegliche dingge gehalten. *l. iubemus. la. 2. C. de sacrosanct. eccles. Clement. exiui de Paradiso. de verb. signif.*

Aber nach Sachsen Rechte / werden diese Zinse für bewegliche Gütere gerechnet / fürnehmlich / da man mit der heubtsumma kein unbeweglich Gut / oder ein Zins auff den unbeweglichen gutern erkaufft / dardurch das Geldt in seiner art vnderwandelt bleibt. Also vrtellen vnd erkennen die Schöppen zu Leipzig. Vnd ist daher auch der gebrauch vnd die gewohnheit worden eingeführet / *iuxta gl. in l. nemo iudex. C. de sentent.*

Der 141. Vndercheid.

Wieviel graden der würden sein.

Nach dem Keyserlichen Rechte sind vier orden der würdigkeiten. *Vi in Authen. de appellat. §. 12. & 3. Col. 4. & in Authen. Vi ab illustr.*

Nach dem Sächsischen Rechte sind

B ij sic

Heben Herschildt / das ist grade derwur-
den / den die eine Person vor den andern
ihres standes halben im rechten hat. *lib. 1.
artic. 3. ibi.* Zur selben weise seind auch
die Herschildt vnd stende der Ritterschafft
ausgeteilt / vnter welchen der König den
ersten hat &c.

Der 142. Vnderscheid.

Ob das auff dem Spiel verloren
Geldt möge wider gefod-
dert werden.

Das Keyserliche Recht lesset zu/
das einer sein Geldt / welches
er auff dem Spiel verloren / mö-
ge widerfoddern von dem / der es ihm ab-
gewonnen hat / oder auch von den Erben
desselbigen / es were dan das 50 Jar ver-
flossen / vnd also das verlorne *prescribitur*
vnd *variaret* were. *l. fin. C. de religios. &
sumpt. fun.*

Das Sachsen Recht aber sagt / Die-
berer / noch Raub / noch Spielgeldt ist er
nicht schuldig zugelten / noch keine der-
gleichen schulde / vnd solchs ist zuuerste-
hen von den erbē. *Landrecht lib. 1. artic. 6.*
Der

Der 143. Vnderscheid.

Ob der abnußungs Herr möge
Silbererz Gruben gra-
ben.

Nach dem Keyserlichen Rechte
hat der abnußungs Herr macht
Silbererz Gruben zu graben. *l.
item si fundi. §. sed & si metalla.
ff. de usufruct. Vide Iason. in l. diuortio.
§. si vir. ff. solut. matrim.*

Aber nach Sachsen Recht ist anders/
Landrecht lib. 1. artic. 35. & artic. 54.

Der 144. Vnderscheid.

Ob einer in seinem oder eines an-
dern Acker möge Metall
suchen.

Das gemeine Recht gibt nach/
das einer in seinem vnd auch ei-
nes andern Acker / auch wider des
Herrn des Ackers willen / möge Me-
tall suchen / jedoch das das Obertheil
vnd *superficies* des Ackers vnuerlehet
bleibe / vnd solchs vmb des gemeinen
Nuzes

nuses willen. l. quosdam. & l. cuncti. C.
de metallarijs & metallis lib. 11.

Nach Sachsen Recht aber mag kein
Man Silber brechen auff eines andern
Mans Gut/ohne des willen/des die statt
ist. Landrecht lib. 2. artic. 35. Vnd wie
wol solchs wahr ist / so helt doch die ge
wohnheit des Deutschlandes / vnd son
derlich dieses des Sachsenlandes das wi
drige. Nemlich / Wo einer Bergwerck
haben wil / so muß er von der Key: Ma
iestet / oder den jenigen / so es die Key:
Maiestet zu Lehen hat gelichen / belehnet
sein / wie es die beschriebene / vnd auch
zum teyl die öffentliche gemeine gewohn
heit / vnd gebrauch / vber Menschen ge
dencken eingeführet / bewehren / vnd son
derlich in Teutscher nation also vblig ge
halten wird / das niemand metalla oder
Bergwerck / auch in seinen eigenthumbli
chen Gütern / grunden vnd Eckern /
ohne vorgehende Lehen / suchen noch grä
ben mag / Als an Mansfeldischen / Gos
larischen Bergwercken vnd andern / zuer
sehen ist. Dan erlauben das ein Berg
werck möge angefangen vnd getrieben
werden / das stehet vnd gehöret Keyserliche

cher Maiestet zu. iuxta textum in c. 1. que
sint Regalia. in vsib. feud. Vnd das dieser
Text also zuuerstehen vnd dahin zudeu
ten sey / dasselbig erkläret Keyser Carolus
der vierde ausdrücklich / in aurea Bulla
in titu. de auri argen. & aliar. specier. im
mu. in c. 1. incip. presenti constitutione &c.
alda er setzet / ordenet vnd anzeiget / das
alle vnd jede Fürsten / Churfürsten / bei
de Weltliche vnd Geistliche / so von an
fang gewesen / alle Goldt vnd Silber
erg gruben / alle Kupffer / Blei / Eiser
vnd eines jeglichen Metals Adern / so
wol die bereit gefunden seind / als die so
hernacher möchten erfunden werden / in
iren Hersogthumben / Landen / Herschaf
ten / vnd denen enden so ihnen zustehen /
mit rechte besitzen vnd haben mögen.
Durch diese wort gibt nun der Römische
Keyser klerlich zuuerstehen / das das rechte
Bergwercke zusuchen / zugraben / vnd
auch in seinem eigen Gute zuhaben / von
Keyserlicher Maiestet herfließen vnd her
kommen müsse.

So ist auch im Lande zu Sachsen an
allen enden / die gemeine gewohnheit / das
v fre

Keiner keine Bergwerke auch in seinem
selbs eigen Acker oder Gude suchen / o-
der nach denselbigen graben möge / es
sey dan das er zuvor die lehnung vō Rō-
mischen Keyser daruber bekommen / o-
der von dem dem das recht Bergwerke
zsuchen in dem gute oder Bodem aus-
drucklich von Keyserlicher Maiestet ist
vorgonstigt vnd gegeben worden. Vnd
weil diese gewohnheit also vorhandē / wer
wolte dan daran zweyfeld ob dieselbe ge-
wohnheit auch den text *in d. c. 1. in vers.
argentinae.* erklere vnd auslege? also das
er zuuerstehen sey von allen Bergwerken /
also das der Keyserlichen Maiestet nicht
allein der zehend teil des Bergwerks zu-
stehe / sondern auch das Recht desselbigen.
In massen es dan die *Doctores in d. c. 1.*
dafür thun halten. Dan es ist bey den
auslegern der Gesetze gewöhnlich / wo
wegē eines Gesetzes ein zweifel fürfelt / das
man alsdan immer zu dem gebrauche vñ
gewohnheit schreitet vnd darauff achtung
gibt / dan die gewohnheit erkleret das
Gesetz. *l. si de interpretatione. l. si diu-
turna. & ibi Bartolus ff. de leg.* Daher
es dan stets im gebrauche gehalten wor-
den /

den / das niemand nach Metallen gra-
ben noch dieselbigen suchen möge / er
hab dan die freyheit erlangt / entweder
vom Römischen Keyser selbstē / oder
von dem der es von Keyserlicher Maie-
stet zu Lehen hat. Vnd darumb ist
auch auff jehnen fall nicht zuendern vnd
sollen wir auch des Gesetze nicht anders
verstehen. *l. minimè ff. de legibus.* In die-
sem jso angezogenen lege oder Gesetze
sagt *Anton. de Butr. inc. cum dilectus.
3. colum. de consuet.* Das / so oft vber
dem verstande eines Gesetzes oder statuts
ein zweiffel einfelt / auff die gewohn-
heit zusehen sey. Vnd wird derhalb-
ben die langwirige vnd hergebrachte ge-
wohnheit nicht vnbillig vor ein Geset-
ze vnd recht gehalten / wie dasselbig zu
bescheinen *per d. l. diuturna. & l. de
quibus.* Auch thut hierzu der schöne
Spruch des Baldi *in c. 1. §. praeterea du-
catus. de prohib. feud. alien per Frider.
in vsib. feud.* alda er sagt / es sey kein
stadt; oder Menschlich Recht / so schlecht
ein stadt; oder Menschlich vnd nicht ein
natürlich Recht ist / welches nicht köndte
durch

durch die gewohnheit geendert vnd *muti-*
ret werden. Refert & not. Iason de May. in
l. de quibus. ff. de legib. Weil nun die ob-
beneldte gewohnheit / die suchung der
Metall betreffend / kund vnd offenbar/
auch auff Sächsischem Bodem gemein
ist / so darff dieselbe auch keiner bewei-
sung. *per ea qua not. Bald. in l. 1. 2. Col.*
vers. sed hic quero. C. ad SC. Velleian. &
in l. 3. 1. Col. cir. si C. de ser. fugit. & idem
Bald. in l. 2. 2. Col. C. quando prouoc. non
est necesse. Also helts auch D. Alex. de I-
mola in *l. de quibus. ult. colu. ff. de le-*
gibus.

Der 145. Vnderscheid.

Wer für einem ehelichen zu-
achten sey.

Nach Keyserlichem Rechte wird
das Kind ehelich geachtet / wel-
ches im siebenden Monate nach
vollzogener Ehe geboren wird.
l. septimo mense. ff. de statu hom.

Aber nach Sächsischem Rechte / *lib. 1.*
artic.

artic. 36. Wen ein Weib erst einen Man
nimpt / gewinnet sie Kinder ehe die rechte
zeit kommet / da das Kind geboren wer-
den möchte / man mag es beschelten an
seinem rechten. Dieser Text aber ist durch
die gewohnheit vnd vbung abkommen.
Dan es thut gelten das angezogene. *l.*
septimo mense. Wod du aber die wort des
Sächsischen Rechts recht vnd fleissig er-
wegest / so wirstu befinden / das hierinnen
kein vndercheid sey.

Der 146. Vnderscheid.

Ob die Wittwen ihres verstorbe-
nen Mannes oder ihrer Ge-
burt recht behal-
ten.

Die Wittfrawe behelt / vermüg
Keyserlichs Rechts die wohnung /
die Ehre vnd wirdigkeit ihres Ver-
storbenen Mannes / bis sie einen andern
widerfrenhet. *l. filij. §. vidua. ff. ad muni-*
cip. l. cum te C. de nupt. l. femina. ff. de
senat. c. ex parte. de fori compet.

Aber nach Sachsen Rechte / wan ein
Man

Man stirbt / so ist das Weib ledig von
seinem rechten. Vnd behelt ihr Recht nach
ihrer Geburt. Landtrecht lib. 2. artic. 45.

Der 147. Vnderscheid.

Wie der abnutzungs Herr ein
Herr der Früchten
werde.

Nach Keyserlichem Rechte wird
der abnutzungs Herr der Früchte
nicht anders ein Herr / als wan er
sie selbst hat auff vnd eingenomen. Dar
rumb wo er gleich zu der zeit wan die
Früchte reife seind verstirbt vnd aber
dieselben noch nicht bekommen / so gehö-
ren sie doch den Erben nicht zu / sondern
fallen dem Herrn des eigenthums heim.
S. is verò Instiz. de rer. diuis.

Nach Sachsen Recht / was die Egge
bestrichen hat / Item was geharret ist /
das folget den Erben des Fruchtgenieß-
fers. Landtrecht lib. 2. artic. 58. & lib. 3.
artic. 76. Also wird auch gesprochen vnd
geurtheilet. Besitze nach dem Landrechte /
vrtail von leibgeding.

Der

Der 148. Vnderscheid.

Wem die Früchte zustehen welche
auff eines andern Bodem
fallen.

Allen von meinem Baume frucht-
te auff deinen Bodem / so hab ich /
Nach Keyserlichem Rechte / die
macht das ich sie auff den dritten Tag
möge samlen vnd wegnehmen / wo du mir
aber solches nicht gestatten sondern weh-
ren woltest / so klag ich auff dich *ex inter-
dicto de glande legenda.*

Zu Sachsen Recht aber ist ein an-
ders vorsehen / lib. 2. artic. 52. Dan alda
die Zweige meines Baumes / so vber des
Nachbars Gut hengen / ihm dem Nach-
bar zustehen.

Der 149. Vnderscheid.

Wem die Schebe / so vnter der Er-
den tieffer liegen dan ein
Pflug gehet / zuge-
hören.

Alle

Alle Scheke vnter der Erden begraben tieffer dan ein Pflug gehet / gehören zu der Königlichen Gewalt / das ist dem der die Obergerichte hat. Landrecht lib. 1. artic. 35.

Diz aber vorhelt sich im Keyserlichen Rechte anders. *Vi notatur in §. thesauros. Instit. de rer diuis. cum similibus.*

Der 150. Vnderscheid.

Ob der zu straffen sey der mit einem gemeinen Weibe zuthun gehabt.

As Keyserliche Recht strafft den nicht der mit einem gemeinen Weibe vnzucht vnd Hurerey getrieben / sondern lesset ihn frey passiren. *l. si ea que. C. de adult.*

Aber das Sächsische Recht sagt anders dazu. *artic. 36. lib. 3.*

Der 151. Vnderscheid.

Ob ein Vatter seines Sohns Missethat halben verbunden sey.

Der

Der Vater ist wegen seines Sohns mishandlung / vermüg Keyserlichen Rechts / nicht verbunden / wan schon die sachen Geldt betreffe. *102. tit. C. ne filius pro patre. Vide qua dixi in §. actiones. Instit. de actio.*

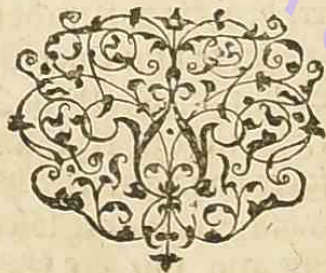
Aber nach Sachsen Recht sichtet man in dem Text *in artic. 17. lib. 2* Das der Vatter den Sohn / so er vmb vngericht / das ist vmb eine vnthat beklaget wurd / ausziehe mit seinem Eynd / das er schwere / das er die that nicht begangen habe / *ad art glo.* Dan es were vngütlich das einer sein Kind für missethat hinweg gebe / als der Herr dem eigen Knecht thut. Aus dieser *glosa* köndte nun eingeführet werden / Dieweil nach Sachsen Recht der schuldiger / so nicht zu bezahlen hat / an des gleubigers hand gewiesen wurd / das der Vatter den Sohn auch lösen kan mit Gelde / vnd also mit der Geldt busse. Vnd also / wo er nicht wil das sein Sohn an den gleubiger gewiesen werde / so muß er ihn lösen *zc.* Vnd daraus ist abzunehmen das der Vatter etlicher massen vordem Sohn haften müsse. So haben wir auch alhie den fall gehabt / das ein Knab

X von

von 14. Jahren einem andern Knaben von
7 Jahren ein Auge ausgestochen. Ob nun
wol der Vater nicht flichtig vor den
Sohn zu zahlen das jenig darin derselbig
verdammiet worden / also das halbe wehr-
gelde / so muß er doch erregen / oder
leiden / das sein Sohn an den
gleubiger gewiesen
werde.

End des andern Buchs.

Diese



Diese nachfolgende Diffe-
renzen vnd Vnderscheide seind
den vorgehenden newlich
zugethan wor-
den.

Von Contracten &c:

Der 1. Vnderscheid.

Ob eine klag wegen eines schlech-
ten vnd blossen Pacts mö-
ge angestellet wer-
den.

Nach Keyserlichem Recht mag kei-
ner wegen eines schlechten vnd
blossen pacts eine klag anstellen.
L. iurisgentium. §. quinimo ff. de pactis.
Aber nach Sachsen Recht ist dis an-
ders / *lib. 1. artic. 7.* Jedoch ist dieser
Text / meines crachtens / nicht vom blos-
sen pact. sondern von der *stipulation* zuuer-
stehen. In massen dan auch im Lateinisch-
schen Text das wörtlein *stipulatio* ge-
braucht wird.

Xij

Dee

Der 2. Vnderscheid.

Ob man vor dem bestimbten
Tage zahlen möge.

Als Keyserliche Rechte vermag
nicht / das eine *solutio* oder zahl-
ung von dem Schuldener vor
bestimbter zeit geschehen möge seinem
glaubiger / es were dan / das sie geschöhe
nach der *distinction* vnd vndercheidung
des *Bartoli*, welche man hat in *l. qui Ro-
ma. ff. de verb. oblig.* Vnd diese *distin-
on* wird von den *Doctoren* in gemein gelo-
bet vnd angenommen.

Aber das Sächsische Recht sagt/
Alle schulde mag man wol gelten dem/
dem man sie gelten soll / vor dem Tage/
da man sie gelten soll / also das man sie
gelte an der statt / da sie jener dem man
sie gelten sol / vnbedummert von dannen
bringen müge. *Landtrecht lib. 1. artic. 65.*

Der 3. Vnderscheid.

Wa der verkeuffer den keuffer ver-
treten solle.

Laut

Aut des Keyserlichen Rechts / ist
der Verkeuffer schuldig / den keuff-
er zuuertreten in dem Gerichte/
vnter welchem der keuffer sesshaftig ist.
l. 1. c. ubi in rem actio.

Aber nach Sächsischem Recht ist es
anders in dem falle / welcher in *artic. 36.
lib. 2.* gesetzet wird mit diesen worten:
Saget aber jener / er habe es gekaufft/
oder sey ime gegeben / so muß er benennen
seinen Wehrmä / vnd die Stadt / da er das
gestolen Gut inne gekaufft hat / er muß
aber schwören / das er sich damit ziehen
wolle zu dem rechten Wehrmanne / so
muß im jehner den folgen vber vierzehen
Nacht / wo er hinzeucht.

Der 4. Vnderscheid.

Wan die schenckung so das Weib
dem Manne gethan bestetti-
get werde vnd krefftig
sey.

Nach Keyserlichem Recht wird die
donation oder schenckung so die
Fraw jrem Manne thut / aller-
erst

K iij

erst

erst nach des Weibes Tode bestetiget/
vnd also ist sie krefftig. *101. tit. ff. & C. de
donatio. inter vir. & vxor.*

In der gerade vorhelt sichs nach Sach-
sen Recht anders / dan die Fraw mag i-
rem Man die gerade krefftiglich nicht ge-
ben. Landrecht *lib. 1. artic. 31. in glo.*

Von successiōnen vnd erbne- mungen.

Der 5. Vndercheid.

Wie die Kindere / auch die so nicht
im Ehebett erzeuget seind
den Müttern succe-
diren.

Vide differ. .27 lib. 1.

Wach Keyser Recht werden durch
das *Senatusconsult, Orficiatum*
genant / zu der Erbschafft der
Mutter auch die Kindere zuge-
lassen / welche im Ehebett nicht seind er-
zeuget worden. *S. nouissimè. Instit. de Se-
natusconsulto Orficiano.* Auch wirdt / ver-
müg dieses Rechts / zu der Erbschafft des
verstorbenen Hirtkindes oder vnehtliche
gestat

gestattet der Bruder / welcher von derselbe
Mutter / jedoch ehelich / geboren ist. Vnd
solchs der *cognation* vñ Spielmagen halbē/
darin sie einander verwant vnd zugethan
gewesen. *l. 2. & l. si spurus. ff. vnde cognati.*

Aber nach Sachsen Recht ist diß äders/
dan gleicher weis als der vnehelich des e-
helichen Erbe nicht nehmen mag / also
mag auch der ehelich des vnehelichē nicht
nemen / er were dan gechelichet. Land-
recht *lib. 1. artic. 51. iuncta ibi glo.* Jedoch
ist diß Sächsische Recht / da es von der
erbschafft der vnehelichen handelt / zuer-
stehen von denen / so durch eine verflüchte/
vnd verdante Vermischung (als da seind
die so von denen Personen gezeuget seind/
die mit einander Blutschande begangen
haben / Item die so von denen geboren
seind welche mit einander die Ehe gebro-
chen vnd also diesen erzeuget haben) ge-
boren seind / *iuxta auben. ex complexu. C.
de incestis & inutil. nupt* In den andern
aber wird das Sachsen Recht / wegen
seiner vnbilligkeit / nicht gehalten / son-
dern das gemeine Recht in acht genomen.
Dā die natürlichen (das ist welche außser-
halb der Ehe / aber doch nicht von denen
K iij vnter

vater welchen die Ehe nicht bestehen mag / geboren seind) allein *succediren* vnd wird ihnen auch widerumb *succediret*, wider die meinung des angezogenen articuls aus dem Sächsischen Recht. Merck aber hiebey / obwol vorherührte vneheliche nicht *succediren*, so werden doch ihnen aus gunstiger nachlassung des Geistlichen Rechts ihre *alimenta* vnd vaterhalt zu pres Leibes notturfft / bis sie sich selbs nehren können / nach erkantnis / aus den Gütern billig mitgeteilet. *iuxta c. cum haberet. & gl. in verb. secundum facultates. ext. de eo qui duxit in matrimonio. quam polluit per adult.* Vnd also wirdts *practiciret* vnd geubet.

Der 6. Vnderscheid.

Ob ein beifiser sein ampt auff einen andern vererben möge.

Stirbt ein Beifiser / so folget demselbigen im Ampte sein erbe nicht. *rot. tit. ff. de offic. assess.*

Aber nach Sachsen Recht vorhelt sichs

sichs anders in dem falle / der *in artic. 26. lib. 3.* wird angezogen / *ibi*. Vnd diesen Stuel erbet der Vatter auff den eltesten Sohn / vnd ob er des Sohns nicht hat / so erbet er in auff seinen nechsten eltesten ebenburtigen Schwertmagen.

Von Gerichts sachen.

Der 7. Vnderscheid.

Ob der Richter den parten müsse ebenbürtig sein.

Nach Keyserlichem Rechte mag ein jeglich Richter sein / ob er schon dem beklagten am geschlechte / Adel / oder würdigkeiten nicht gleich ist / es were dan das im solchs durchs Recht / eines defects oder mangels halben verboten würde. *l. cum Prator. §. fin. ff. de iudic. c. 1. 3. q. 7.*

Aber laut Sächsischen Rechts / wer dem andern nicht ebenbürtig ist / der mag kein vrtail vber in finden. *Landrecht lib. 2. artic. 12. & glo. artic. 45. lib 1.*

X^o Der

Der 8. Vnderscheid.

Ob einer zu dem erfüllungs Eynde sey zuzulassen.

Als Keyserliche Recht gibt nach / das der klegler / wo er durch einen Zeugen halb bewiesen hat / zu dem erfüllungs Eynde sey zuzulassen. *Videl. bona fides, C. ibi Dd. C. de reb. cred.* Jedoch ist diß zuuerstehen / wosern man wider die Person des gezeugens keine *exceptiones* hat / vnd derselbig bestehen mag / Item wo der Zeug vrsach seines wissens anziehet / vnd das *factum* oder die geschichte vollkomlich erzehlen thut. *Alexand. de Imol. conf. 32. in 1. volum.*

Aber das Recht der Sachsen sagt dazu anders / dan nach demselbigen der erfüllungs Eynd nicht statt hat wan nur ein Zeuge vorhanden ist. Also helts *D. Henning. Coden. in 10. Conf. de iuramentis.* Diesem aber falle ich nicht bey / sinztemal ichs offe gesehen vnd vernomen das das widrige ist gesprochen vnd erkant worden.

Der

Der 9. Vnderscheid.

Wan der verlierend teil in die *expens* zu *condemneren* sey.

In gemein will das Keyserliche Recht / das der vberwunden dem siegenden in die *expens*, welche durch den Eynd des siegenden teils zu *taxieren*, verdampft müsse werden / Dan sonst müsse der Richter den schaden von dem seinen gelten. Jedoch merck / wosern der verdamte keine gute erhebliche vrsachen zu rechten gehabt. *l. properandum. D. sin autem. C. de iudic.*

Aber nach Sachsen Recht / Spricht ein Man ein Gut an / vnd klaget darauf / vnd wird mit Recht dauon geweißt / wo er sich des Guts nicht selber vnderwunden / bleibt er ohne buß vnd ohne wandel. Anders aber ist zusagen wo er sich des Guts selber vnderwunden. *Landtsrecht lib. 1. artic. 53.*

Der

Der 10. Vnderscheid.

Ob die Kriegs Befestigung
möge ausgelassen
werden.

Nach dem Keyserlichen Rechte / ist
die Befestigung des Kriegs der
formblich anfang der klage / vnd
mag dieselbe von den parten einander
nicht erlassen werden. Alldieweil man
zum end nicht kommen kan / da der an-
fang nicht vorhanden ist. *Spec. in §. iuxta.*
vers. quid si de partium. de sentent. prolat.

Aber nach Sachsen Recht ist anders /
dan wo jemand die im zugefügte *iniurie*,
nach Gerichts gewohnheit / offenbar
machtet / so muß er dieselben mit recht ver-
folgen / Dan das Gerichtliche suchen o-
der geruffte ist ein anfang der klage. Land-
recht *lib. 1. artic. 62.*

Der 11. Vnderscheid.

Vom ungehorsam des Ankle-
gers.

Nach

Nach dem Keyserlichen Rechte wird
ein ander *process* mit dem unge-
horsam des anklegers gehalten /
Dauon *Spec. in tit. de accusa. §. quinto*
tractandum.

Vnd nach Sachsen Recht wird aber
ein ander *process* gehalten / Dauon *in ar-*
tico. 8. lib. 2.

Der 12. Vnderscheid.

In was zeit eine *appellation* sache
müsse ausgeubet wer-
den.

Nach dem Keyserlichen Rechte ist vorse-
hen das eine *appellation* sache in-
wendig einem Jare müsse ausge-
ubet werden / vnd wo vrsach vorhanden /
das es so baldt nicht geschehē kan / so sein
zwei Jar bestimmet. *authen. ei qui. C. de*
tempor. & repar. appellat.

Nach Sachsen Recht seind es sechs
Wochen. Landrecht *lib. 2. artic. 12.* Es
wird aber heutes Tages das Keyserliche
Recht in vbung gehalten.

Der 13. Vnderscheid.

W

Wie oft der ausbleibend zu citiren sey.

Als Keyserliche Rechte gibt nach das ein Richter an statt aller *dilationen* nur eine *peremptorische* vnd endliche frist möge ansetzen. *Abb. in c. 1. de citat. & c. ult. de dolo & contumacia.*

Das Sachsen Recht aber sagt anders dazu. Dan in Gerichten / Stedt vnd Dörffern wird es also gehalten / das drey *citationes* ausgehen zu drey Gerichten / vnd eine jede hat iren bequemen Termin / alsnemblich vierzehen Tage / vnd wann nach volziehung der lezte *citation*, das ist zum dritten Gericht / der geladene ungehorsamlich ausbleibt / so wird er von wegen solchs ungehorsams bis auff die ehafft verteilet. Landrecht lib. 3. artic. 5. Vnd obwol aus wolthatē des Sächsischē Rechts der beklagter dreimal muß *citret* werdē / so wird er dānoch nichts desto weniger in die gerichtskosten verdāmet / wo er auff den ersten vnd andern termin ungehorsamlich ausbleibet. *Vide bonam addit. circa art. 07. lib. 1.*

Der

Der 14. Vnderscheid.

Von der Straff des ungehorsamen beklagten.

Als Keyserlichen Rechte ist dem beklagten / wegen seines ungehorsams eine andere straff verordnet. Davon *in Spec. in §. sequitur. de accusat.*

Eine andere aber nach Sachsen Recht / also / wo ich heut einen peinlich anklage / so betaget man den beklagten vber vierzehen Tage / Wo ich in alsdan zum andern mahl / anklage / so betaget man ihn vber 14 Tag / Anlag ich in nun zum dritten mahl / so betaget man mich vber 14 Tage / so volführe ich alsdan meine dritten klag / vnd wo der anklagend alsdan auch ungehorsamlich ausbleibt / so wird er mit der dritten klag verweist vnd gerechtfertiget. Landrecht lib. 1. artic. 67.

Der 15. Vnderscheid.

Ob der Richter das vrtail selbs finde.

Laut

Nach des Keyserlichen Rechts fin-
det das vrtail der Richter selbs. l.
§. 1. C. de sentent. ex breuic. recit.

Aber nach Sachsen Recht fragt der
Richter des vrtails einen andern / das ist /
einen seiner zugcordenten Schöppen / der
es ausspricht. Landrecht lib. 1. artic. 62.
Lehenrecht artic. 68. in glo. Vnd helts als
so der gebrauch.

Der 16. Vnderscheid.

Von Summarischen klagen wel-
che dieselben sein.

Nach Keyser Recht ist eine Sum-
marische klag oder sach / in wel-
cher die gemeine wesentliche or-
denung des Gerichts nicht / son-
dern / nach gestaltdt der sachen / weniger
oder mehr gehalten werden. Vide de hoc
Bart. in l. ne quicquam. §. ubi decretum.
ff. de offic. procons. & Specul. in §. postre-
mo. in tit. de iurisdictione omnium iudic.

Wiewol nun die Gastgerichte / so hin
vnd wider in den Stedten vnd Dörffern
gehalten werden / fast darmit verglichen /
so hat es doch nach Sächsischen Rechten
ein

ein ander meinung / wie dieselbigen sollen
gehalten werden. Davon zulesen artic. 46.
& glo. in artic. 47. Weichbildt.

Der 17. Vnderscheid.

Ob die apostoli ohn des appellanten
ansuchen vom Richter müssen
gegeben werden.

Nach geschehener appellation, muß /
nach Keyserlichem Rechte / der
Richter die Apostolos oder ab-
schiedsbrieffe ohn allen verzug vnd dilati-
on geben / wan gleich der appellant nicht
ansuchung thut. l. eos. §. apostolos. C. de
appellar.

Aber dem Sächsischen Rechte nach
werden keine Apostel gegeben / iuxta glo.
artic. 12. lib. 2. ibi. Do sol der Richter ic.
Der gebrauch aber helts jriger zeit an-
ders.

Der 18. Vnderscheid.

Wie die sach / so aus dem interdicto
vti possidetis herfleust / zuent-
scheiden sey.

Nach

Nach Keyser Recht/wan aus dem
interdicto uti possidetis, das ist/
welcher vnter den parren die pos-
session, gewehr vnd besizung ha-
ben sol/ gestritten wird/ so sieget der/ so
beweiset/ das er das Gut lenger vnd bil-
liger weiß in gewehren gehabt. *c. licet ext.*
de prob. l. hoc. C. vnde legit. Dec. cons. 57.
in 1. volum.

Aber nach Sachsen Recht/ sprechen
zween ein Gut mit gleicher ansprach an/
wer die meiste menig an den gezeugen
hat/ der behelt das Gut/ kan man aber
keine beweisung haben/ so mag man
beide teile durch das Los entscheiden/ a-
ber der klegger vnd auff den die klag gehet/
sollen daz zu schweren. Von diesem sbe
weitleufftiger *artic. 21. lib. 3.*

Der 19. Vnderscheid.

Ob jemand zum zeugniß möge
gezwungen wer-
den.

Nach des Keyserlichen Rechts/
kan einer zum Zeugen gezwungen
werden. *101. tit. ext. de testib. cog.*
Nach

Nach Sachsen Recht aber ist es anders/
iuxta not glo. artic. 21. lib. 3. Aber nach dē
gebrauch wird gedachter *titulus de testibz*
cogendis geubet vnd gepracticiret. Besiße
processum Chil. König in rubr. Von dem
gezwang der Zeugen. *cap. 82. nu. 2.*

Der 20. Vnderscheid.

Wie die schulde nach einäder müs-
sen bezahlt werden.

Nach Keyserlichem Rechte/ Wo
viele gleubiger vorhanden seind/
so blosser Handschriften haben/
die müssen nach dem alter irer
Handschriften bezahlt werden. *l. 1. C.*
per totum. C. qui potior. in pig. hab.

Aber nach Sächsischem Rechte wer-
den die gleubiger nach erstigkeit ihres
erlangten kummers zu frieden gestellet.
Aber die jenigen/ die keinen kummer
haben/ müssen sich in der vbermaß der
Güter des Schuldigers/ so der einig
befunden/ mit einander vergleichen/
also/ do sie alle nicht können bezahlt wer-
den/ das ein jeder nach anzahl seiner
Schuldt ein nachlassung thun muß.
N is Anders

Anders aber ist zu sagen wo der glaubi-
ger ein stillschweigend oder ausdrücklich
vnderpfandt hat.

Von straffbaren sachen

Der 21. Vnderscheid.

Von Nechtlichen vnd Taglichen
Dieben.

WIE NACH Keyserlichem
Recht ein vndercheid ist vnter
einem nechtlichen Diebe vnd vn-
ter einem taglichen in dem / das der tag-
lich Dieb nicht mag getödtet werden /
solchs aber dem nechtlichen widerfahren
mag / wofern der Tödter des Diebes ohn
sein gefahr nicht schonen kan / *l. fin. ff. ad
l. Cornel. de Sicar.* So ist doch kein vnder-
scheid vnter inen / souiel die andere straff
betreffen thut.

Das Sachsen Recht aber setzet dem
nechtlichen Diebe eine andere straff als
dem taglichen. Dan wer gehawen Holz /
oder abgeschnitten Gras des Nachtes
stilet / den hengeret man / geschicht es aber
des Tages / so sol man in zur Staupen
schlagen. *Landrecht lib. 2. artic. 28.*

Der

Der 22. Vndercheid.

Ob der so in die acht erkleret
ist möge getödtet
werden.

WAS Keyser Recht lesset zu das
man den Gütern derer / so in des
Reichs acht seind / ohn straff
möge schaden zufügen / jedoch mögen
diese Personen nicht getödtet worden.
Bart. in l. vi vim. ff. de iustitia & iure.

Aber nach Sachsen Recht / wo einer
in des Reichs acht ist / mach er getödtet
werden. *Vide glo. in artic. 38. lib. 1.* Mit
diesem stimbt vber ein der Landfried in
rubr. Die peen des Landfriedbrechers 2c.
Dan da einer in des Reichs acht erkent
vnd erkleret ist / wegen des das er den
fried gebrochen hat / so ist allermennig-
lichen sein Leib vnd Gut erlaubt.

Der 23. Vndercheid.

Von Berretheren vnd Heer-
fluchtigen.

NACH Keyserlichem Recht werden
die Berrethere / vnd Heerflucht-
tige

¶ iij

eige / mit dem Schwerte gestraffet. l. *proditores ff. de re militar. l. 3. ff. ad l. lul. maies.*

Aber nach Sachsen Recht / wer treu-
loß oder herfluchtig wird aus des Reichs
dienst / dem verteilet man seine Ehre / vnd
sein Leben / vnd nicht seinen Leib. Landt-
recht *lib. 1. artic. 40.*

Der 24. Vnderscheid.

Ob in peinlichen sachen ein libell
müsse vberreicht wer-
den.

Ermüg des Keyserlichen Rechts
ists genung das ein libell *formiret*
werde / wan man eine öffentliche
oder *privat* vnd eigen missethat klagen
wil. l. *libellorum. ff. de accusat.*

Nach Sachsen Recht aber muß noß-
oge / rauberey / vnd dieberey / so in handt-
hafftiger that geschehen / mit geruffte
geklagt werden / Wo aber keine handt-
hafftige that ist / da klagt man ohn ge-
ruffte. Landtrecht *lib. 2. artic. 64.*

Der 25. Vnderscheid.

Ob der

Ob der Vatter seinen Sohn von
einer that schweren mö-
ge.

In Sachsen Recht nach / mag
der Vatter den Sohn vmb ei-
ne that / darumb er beschuldiget
wird / wo er von jm vngesondert / eins
mals durch seinen Eyd / wo anderst der
Vatter vmb dasselbige vngericht nicht
auch beklagt ist (doch das der Sohn in
Handthafftiger that nicht begriffen / o-
der der that mit gezeugen vberwunden
sey) wol ausziehen / vnd der that vnschul-
dig machen / Landtrecht *lib. 2. artic. 17.*
Gleicher gestaldt mag der Herr seinen
eigen Man auch ausziehen. *lib. 2. artic. 19.*

Nach Keyserlichem Rechte vorhelte sich
dis anders / dauon zubesehen *not. in §. fin.*
l. stit. de noxalib. actio.

Der 26. Vnderscheid.

Straff des der eine Stadt / Landt
oder seinen Herrn vorreth.

Wenn eine Stadt / Landt oder sei-
nen eigen Herrn verreth / wird /
nach

nach Keyser Rechte / lebendig verbrand.
l. capitalium. §. igitur. ff. de penis.

Nach Sachsen Recht aber wird ein
Verrether geradbrecht. Landrecht *lib. 2.
artic. 13.* Aber nach gewohnheit / vnd zu
scherpffe der peen werden sie geuerteilet.
Vnd solchs nach dem Exempel des Ver-
rethers *Mery Sufferij.*

Der 27. Vnderscheid.

Von der Notwehr.

Nach Keyser Rechte / Wo jemand
denjenigen / welcher in an seinem
Leib vnd Gut beschedigen wolte /
durch eine vnstreffliche Notwehr
entleibet / der hat dardurch keine straff
verwirckt. *l. 1. C. vnde vi. Dd. in l. vt vim.
ff. de iust. & iur.*

Aber dem Sächsischen Rechte nach
wird er dem Richter in die höchste wette /
vnd des entleibten Freundschafft in ihr
Wehrgelde / verteilet. Landrecht *lib. 2.
artic. 14.* Vnd wie eine nothwehr zu be-
weisen sey / Davon ließ *glo. in artic. 78.
lib. 3. ver.* Ob die Nothwehr mit recht re.
Vnd obwol dieselbe sieben Zeugen erfod-
dert /

dert / so wird sie doch heutiges Tages mit
zween Zeugen dargethan. Wie dan die
Schöppen zu Leipzig also erkennen / vnd
die *apostill. ad glo. ibi.* erklären thut.

Der 28. Vnderscheid.

Ob vnd wie lang der beklagte
im Gefengnis zuhal-
ten sey.

Nach Keyserlichem Rechte muß
der beklagter im Gefengnis be-
halten werden / bis die sache erörtert
ist. *l. nullus. C. de exhiben. & transmitt-
ren. reis.*

Zu Sachsen Recht ist ein anders vor-
sehen / dan wo alda einer gefangen ist /
vnd die klag mit vrtail bis an den andern
Tag gefristet wird / so sol er zu Burgen
Handen gegeben werden / er sey dan in
handthafftiger that gefangen / Land-
recht *lib. 2. artic. 9.* Der gebrauch aber
belt das widrige.

Der 29. Vnderscheid.

Ob vnd

Ob vnd wie der verlerend anle-
ger zu straffen sey.

Nach Keyserlichem Rechten muß
der anleger / so wegen der gan-
zen gemeine eines begangenen
falschs halben klagt / gleicher vnd dersel-
ben straff gewertig sein / aber in andern
klagen ober in thaten wird er außser der
ordnung gestraffet. *Vide Alex. de Imol. in*
11. cons. in 1. volum.

Aber nach Sachsen Recht ist es an-
ders / dan klaget einer einen vmb vngere-
richt an / volführet dieser seine klag / vnd
entgethet ihm jehner mit Recht / der kleger
leidet kein noth darumb / er habe dan den
beklagten kampflich für geladen / das ist /
mit zetter geschrey vnd geruffte. Landt-
recht *lib. 2. artic. 8.*

Der 30. Vnderscheid.

Wer ein Kindt schlagen oder schel-
ten mag.

Das Keyserliche Recht gibt den
nehesten alten vnd *Seniorn* die
macht / das sie nach anzahl der
vber-

vbertrettung die Zungen straffen mögen.
l. vn. C. de emendat. propinquo.

Nach Sachsen Recht aber / mag auch
ein frembder ein Kindt vmb eine misse-
that schelten / reuffen bey den Haren / vnd
schlagen mit einer Ruten / vnd bleibt es
vhnwandel / wo er es andern auff den
Heiligen beteuren darff / das er es durch
nichts anders willen geschlagen habe /
denn seiner Missethat halben. Landtrecht
lib. 2. artic. 65.

Der 31. Vnderscheid.

Ob der Herr durch die Missethat
seines Knechtes verbunden
werde.

Ein Keyserliche Rechte nach /
wird der Herr durch die misse-
that seines Dieners oder Leibeig-
enen nicht obligirt oder verbunden. *Vide*
1a. in l. frater à fratre. ff. de codic. in debiti.

Aber nach Sachsen Recht / obwol der
Herr für seinen Knecht nicht pflichtig ist
zuantworten / wo er anderst sein Burge
nicht ist worden / so muß er doch / so fern
sich sein vorseprechen erstreckt / haften.
Landrecht *lib. 2. artic. 32.* Der

Der 32. Vnderscheid.

Straff des so eine ledige Weibsperson entführet.

Entführet einer eine Jungfrauen oder eine Witwen / oder eine Klosterjungfrauen / oder eine andere Weibsperson mit gewaltd / er hat zusamt seinen mitthelffern den Kopff verwircket. §. item *lex Julia. instit. de publ. iudic.*

Aber vermüg des Sächsischen Rechts werden nicht allein diese mit dem Schwerte gestraffet / *iuxta artic. 13. lib. 2.* Sondern es werden auch nidergehawen die Dörffgebew / darinnen die Megde oder Weiber genosset oder geführet seind / desgleichen auch alle lebendige dinge / die bey der nossetung waren / als Pferde / darauff villeicht die noth gezogen ist / geholet vnd hinweg geführet / vnd die Leute die dazü hülff thetē / enthaupt. *Landrecht lib. 3. artic. 1.* Dis wird aber in vbung nicht also gehalten / sonder der Nosseter wird vom leben zum Todt gestraffet.

Von mannigerley fellen.

Der

Der 33. Vnderscheid.

Ob der Ackerman in einführung seines Getreides auff den zehender warten müsse.

Nach Keyser Recht / hat der / so den zehenden zeucht / die macht / das er dem Herrn des Ackers ansagen vnd gebieten möge / das er das Getreide nicht sammele oder wegnehme / er oder sein gesanter sey dan fege warzig. *l. 2. C. quando & quib. quarta pars. lib. 10.*

Aber nach Sachsen Recht / wan ein Man sein Korn einführen wil / das soll er verkundigen dem Zehender / ob er anders in dem Dorff ist / oder auff dem Felde / vnd wartet er dan seines zehenden nicht / der Man verzehe in für sich selber. *Landrecht lib. 2. artic. 48.*

Der 34. Vnderscheid.

Ob ein Mistheter in eines andern gebiete möge gefangen werden.

Es mag

Es mag einer/nach Keyser Recht/
keinen Mistheteer in eines andern
gebiete (es were dan das er solchs
durch gewohnheit oder Keyserlich privile-
gien erlangt hette) gefenglich annemen/
bey vermeidung der straff welche den
fridbrechern / vnd denen so einem andern
in sein gebiete greiffen / geordenet vnd ge-
setzet seind. *Vide bonum cons. D. Hennig.
Godeu de territorio.*

Nach Sachsen Recht ist diß anders/
Landtrecht lib. 1. artic. 71. Dan verfüge
sich ein Mistheteer in eine andere iurisdi-
ction, vnd es folgen jm etliche vnd können
jn auff dem Felde fangen / ehe das Volck
hinzu kommet / sie mögen jn mit sich
widerumb zurück nehmen. Wie aber ei-
ne beschädigte Person den Theteer in eines
andern gebiete fangen möge / vnd zu den
öbern Richter führen / Davon besche
*d. consil. item l. quod igitur. ff. ad l. Iul.
de adult. l. raptores. C. de episcop. & cler.
Matth. de Afflictis in titulo de pace tenen.
in c. si iudex. Iason. in l. pleriqz. ff. de in
iur vocan.*

Der 35. Vnderscheid.

Wie

Wie der Man seinem Weibe leibgeding vermache.

Nach Keyser Recht ist genung/
wo ein Man seinem Weib ein be-
stendig leibgeding an einem Le-
hengut aufrichten vnd vermache-
en wil / das solchs mit verwilligung des
Lehenhern / vnd mit belchende geschicht/
solchs auf das Recht gezogen / vnd ist
von nöten / das der Man dieselbige Gü-
tere auflasse / vnd widerumb mit dem Leie-
be angreiffe. *Vide Francisc. Curt. in suo
insigni tractatu feud. in 4. parte, in 15. reg.
in princ. item in 3. reg princip. 4. parte
princip.*

Nach Sachsen Recht aber ist es an-
ders / dan obwol in solchen sachen die be-
willigung des Lehenhern vnd mitbelchen-
ten auch von nöten / so muß doch das
auflassen vnd widerangreifen geschehen
Vide apostill. circ. text. c. 31. Lehenrecht.

Der 36. Vnderscheid.

Wie der Man seiner Frawen die
abnußung der Erbgüter vermache-
n möge.

Dem

Em Keyserlichen Rechte nach
hat der Man macht/ seine Weis-
be an den Erbgütern die abnut-
zung zuuermachen / aufferhalb gerichtts
vnd ohn *consens* vnd bewilligung der Er-
ben. Dan er ist ein Herscher vber seine
Güter. *l. in re mandata. C. mandati.*

Aber nach Sachsen Recht ist anders/
dan der seiner Frauen eigen zu irem Leib
geben wil / muß das mit der Erben laube
thun / vnd inwendig dem gerichtte / da das
Gut innen ligt / geschehen. Landrecht
lib. 1. artic. 21.

Der 37. Vnderscheid.

Ob die Kosten so auff das Begrebnis
gangen dem Liedlohn sein
fürzuziehen in der zah-
lung.

Aut des Keyserlichen Rechts / müß-
sen für allen dingen die Kosten so
auff die Begrebnis gangen aus
der erbschafft genommen werden / vnd ge-
hen sie auch allen schulden für. *Vide addit.*
Spec. in 111. de sepulturis versic. porro qui
funus.

Aber

Aber nach Sachsen Recht sol man
erst von dem erbe dem Befinde iren lohn
geben / als inen gebüret / bis an den Tag/
da ihr Herr starb. Landrecht *lib. 1. ar-*
tic. 22.

Der 38. Vnderscheid.

Wie die veriarung wider den
fiscum krefftig sey.

Ein Gut wider den *fiscum* oder
den Römischen Keyser / nach Rö-
mischem Rechte / veriarer / so
müssen vier Jar nach einander verfließ-
sen / welche alsdan zulauffen anfahren/
als dem *fisco* die ankündigung geschicht/
vnd werden von der zeit an die Gütere
recht für ledig vnd erblos gehalten.
Wirdts aber dem *fisco* nicht angezeigt/
so seind zu der veriarung zwanzig Jar
von nöten. *l. 1. §. Diuus. ff. de iur. fisci. l.*
infra quatuor. §. 1. ff. de diuersis & tem-
por. prescript. l. quod autem. §. quod tem-
pus. ff. si quis omissa causa test.

Nach Sachsen Recht ist anders. Dan
da kan sich das Reich an dem Erbenim-
mer

mer verschweigen / dieweiles bezeugen
mag. Landrecht lib. 1. artic. 29.

Der 39. Vnderscheid.

Ob der Fruchtsgenießer die ab-
nutzung einē andern vermie-
ten möge.

Ermietet der Fruchtsgenießer
sein Recht / das er an der abnu-
zung hat / einem andern / damit
verleuret er die abnutzung nicht. S. 1. In-
stit. de usu & habitat.

Aber nach Sächsischem Rechte / zu
welcher weiß das Weib dem Erben zu
schaden die leibzucht aus jren gewehren
lesset / so hat sie das leibgeding daran
verloren. Landrecht lib. 1. artic. 21. item
artic. 32. Merck gleichwol / wo die Fraw
jr leibgeding aufstun wollen / vnd sie es
den an wartenden Erben zuuor angebotē /
so mögen sie jr leibgeding wol vermieten.

Der 40. Vnderscheid.

Wie die Nachgeburt zu bewei-
sen sey.

Nach Keyserlichem Rechte / wird
ein nach geborner vbergangen / so
ist

ist das Testament krafftlos / vnd dörffen
die Legaten auch nicht gegeben werden.
l. 1. C. de posthum. hered. instit. Vnd ist
genung das die Geburt durch zween Zeu-
gen probiret vnd bewiesen werde. per l. ubi
numerus. ff. de probatio.

Aber das Sachsen Recht sagt anders /
dan nach demselbigen werden zur bewei-
sung vier Menne erfoddert / welche diß
gehöret haben / vnd zwey Weibe / die jhr
hälfften an jrer Geburt. Landrecht lib. 1.
artic. 33.

Der 41. Vnderscheid.

Ob jemand im selbs möge Recht
sprechen.

Jemand mag ihm selbstien das
Recht sprechen. 101. 117. C. ne quis
in sua causa iud.

Aber nach Sachsen Recht /
mag der Herr wol pfenden auff seinem
Gut für sein Geldt / das man jm von sei-
nem Gute gelobet hat / ohn des Richters
verlaube. Landrecht lib. 1. artic. 54.

Der 42. Vnderscheid.

Zu Wie

Wie weit der Eltern Mangel vnd
Flecken den Kindern schade.
de.

Nach Keyserlichem Rechte schadet
dem Söhnen des Vatters man-
gel vnd Flecken nicht. l. & seruo-
rum. §. ingenui. ff. de statu hominum.

Anders aber ist es nach Sächsischem
Recht / Dan welcher man von seinen
vier Auen (das ist von zween Elteruat-
tern / vnd von zwo Eltermuttern / vnd von
Vatter vnd von Mutter) die vnbeschol-
ten seind / vnbescholten an seinem rechten
ist / den kan niemand beschelten an seiner
Geburt / er habe dan sein Recht verloren
oder verwirckt. Landrecht lib. 1. artic. 51.
Vnd also hinwiderumb / wo eines Man-
nes gemeldte Eltern bescholten seind /
den mag man auch wol an seiner Ge-
burt beschelten. Vnd also geneußt man
der Eltern Ehre / vnd entgildt irer schand
in das dritte Kindt. gl. d. artic. 51.

Der 43. Vnderscheid.

Ober

Ob einem so verlegt wird / durch
einē andern möge geholffen
werden.

Als Keyser Recht sagt in gemein /
das einer nicht sichtig sey / einem
andern / der verlegt wird / zu
hülff zukommen. l. metum autem. §. sed li-
cet. ubi Bald. ff. quod met. cau. vide Almar.
in tit. que sit que prima causa benef. amit.
§. preterea. & ibi Matth. de Afflict.

Nach Sachsen Recht aber / wer nicht
folget als man das Gerichte schreihet /
vnd einem in vnrechter noth hilfft / der
muß dem Richter wetten. Landrecht lib.
1. artic. 53.

Der 44. Vnderscheid.

Wan etliche sich zusammen schwe-
ren / ob solchs dem Römischē
Reich nachteilig oder
schädlich sey.

Wan man auff die trew schweret /
so ist allemahl der Römische
Keyser vnd das Reich aus be-
scheidē / ob gleichs solchs nicht ausdrück-
lich

3 iij

lich

lich erwehnet worden. *Dd. in tit. de noua
forma fidel. in vsib. feud.*

Nach Sachsen Recht ist es anders/
dan diß wil / das in dem Ende des Na-
men des Reichs vnd des Keyfers ausdruc-
cklich müsse gedacht werden. Dan wo das
Reich nicht darinnen ausbeseiden ist/
haben die zehnjigen / so sich mit einander
zusamen verbunden / wider das Reich
mißgethan. *Landrecht lib. 2. artic. 1.*

Der 45. Vnderscheid.

Wer Vorstandt bestellen
müsse.

D Er unbewegliche Güter hat der
darff keinen vorstandt thun. *l.
sciendum ff. qui sacradare cog.*
Weran aber seine Gütere zehen werd / vnd
er würd Bürgerlich umb hundert bespro-
chen / so muß er den vorstand bestellen
darvor / was an den hundert noch man-
gelt. Dan darff er den vorstandt nicht be-
stellen / wan er ein Gut hett / das die gant-
ze Summen werd were / so darff er auch
für den teil keinen vorstandt thun / welche
er an seinem Gute gewehren kan. *l. si ser-
uus.*

*uus. ff. de acquiren. her. l. qua de tota. ff.
derei vendic.*

Nach Sachsen Recht ist es also: Wer
eigens souiel hat / das besser ist / den sein
Wehrgeldt / bey dem Gericht / darinnen
er gefessen ist / der darff keine Bürgen se-
hen / ob mag in vmb vngericht beklaget.
Landrecht lib. 2. artic. 5.

Der 46. Vnderscheid.

Wa der Vatter seinen Sohn aus
seiner Gewalt kan
lassen.

D Er Vatter kan / nach Keyserli-
chem Rechte / seinen Söhnen /
aus seiner Gewalt lassen bey
dem Richter / es sey derselbig wa er wolle /
wofern er nicht an einem vnehrlichen ort-
te ist. *S. praterca. Instit. quib. mo. ius patr.
potest. sol.*

Anders aber ist es nach Sachsen Recht /
dan da muß es vor Gericht geschehen /
Landrecht lib. 3. artic. 9. Jedoch so fern
der Sohn abgesondert sein wolt / sonst
kündt es der Vatter nicht thun.

Der 47. Vnderscheid.

B iij Wan

Wan jemand eines fremden acker
beseet wes die Früchte als
dan sein.

DWol nach Keyserlichem Rechte
das Getreide / so auff eines an-
dern Acker geseet worden / dem
Bodem weicher / vnd dem Grundsherrn /
per ius accessionis, das ist / dorumbe das es
zu dem Bodem / vnd der Bodem nicht
zu ihm kommen ist / zufelt: Darnoch /
gleich wie der / so auff eines andern grun-
de gebawet / wo der Herr des Grundes
von ihm das Gebew foddert / sich der *ex-
ception doli mali* (das ist / das er fürwen-
de sein tegenteil gehe mit betrug vmb /
vnd wolle in betriegen) fegen seinen wider-
part zu gebrauchen hat / wo derselbig sich
nicht erbieten thut / das Gebew zugelten
vnd die auffgewanten vnkosten zu erleg-
gen / Also mag sich auch mit derselben
exception vnd Schuswehre verthetigen
der / der auff guten glauben oder vnwis-
sent auff eines andern Acker geseet hat /
wo der Herr des Ackers das Korn von ihm
wil foddern. *Vide §. qua ratione. Instit. de
rer. diuis.*

Aber

Aber nach Sachsen Rechte / wer eines
andern Mannes Landt vnwissentlich ee-
ret / oder ackere ein Landt / das ihm ein
ander vermietet hat / wird er darumb be-
schuldiget / dieweil er es eeret / seine arbeit
die verleuret er / ob es jener darnach mit
rechte behelt. Landtrecht *lib. 2. artic. 46.*

Der 48. Vnderscheid.

Von heimlichen gemachen / wie
dieselbige sollen gebawet
werden.

DAs Keyserlich Recht gibt zu / das
einer möge ein cloac oder heim-
lich gemach bawen auff seinem
Bodem oder in seinem Hause. *Vide Bar-
thol. Capol. in suo solenni tracta. de serui-
tut. in tit. de seruitut. rust. præd. c. de clo-
aca. num. 1.*

Wiewol nun nach Sächsischem Rechte
das einem auch zugelassen / so sollen doch
die genge / die gegen eines andern Man-
nes Hofe vberstehen / bis an die Erde be-
wirckt sein. Landtrecht *lib. 2. artic. 51.*

Der 49. Vnderscheid.

30

Wie

Wie weit ein Ofen von des Nachbarns gegeben sein solle.

Wil einer in seiner Meuren / neben des Nachbarns Meuren / einen Ofen machen / so ist dem Keyserlichen Rechte nach / genung / das er zwischen seinem vnd des Nachbarns Gebew nur einen Fuß raum lasse. Davon ließ Barho. Cap. in suo tracta. de seruitut. in tit. de seruit. vrba. pred. in c. de fornace. num. 2.

Nach Sachsen Rechte sol der Ofen drey Fuß von dem Gebew des Nachbarns stehen. Landrecht lib. 2. artic. 51.

Der 50. Vnderscheid.

Wieviel raumes der seinem Nachbarn lassen müsse welcher einen Brun wil machen.

Nach Keyserlichem Rechte / wil einer neben eines andern Gute einen Brun graben / so muß er 9 Fuß raum lassen. *Videl. fin. ff. fin. regund.*

Aber nach Sachsen Rechte seind es drey Fuß. Landrecht lib. 2. artic. 51.

Der 51. Vnderscheid.

Wer

Wer einen eigenen Hirten halten möge.

In jeglich hat nach Keyser Rechte die macht / sein Vieh auff seinen Wiesen zu weiden / *Vi C. de pasc. pub. per tot. lib. 11.* Vnd daher / zühaltung seines Viehes / einen eigenen Hirten zuhalten.

Solchs aber mag einer nach Sachsen Recht nicht thun / er habe dan drey huffen Landes / oder mehr / die sein eigen / oder Lehen seind / Landrecht lib. 2. artic. 54. Jedoch das er mit seinen Schaffen oder Viehe auff solchen seinen huffen bleibe.

Der 52. Vnderscheid.

Ob ein Wandersman seine Pferde Korn schneiden vnd das demselbigen zu essen geben.

Wandert jemand zu Ross vñ wolte gern sein Pferd füttern / er hat zu Keyser Rechte das verlaub / das er mag an dem Wege stehen / vnd souiel er dan des Getreides erreichen vnd bekömen kan / damit mag er sein Pferd erquicken vnd settigen / ohn straff. *c. quicunq. de pace tenenda. in vsib. feud.* Aber

Aber solchs ist zu Sachsen Rechte nicht erleubet / es were dan dem wegfertigen sein Pferd erlegen / so möcht er wol Korn schneiden / vnd jm das zu essen geben / als ferne er das gereichen mag stehend in dem wege mit einem Fusse / Aber er sol es nicht von dannen führen / noch auch wegbringen zu seinem nuse. Vide Landtrecht lib. 2. artic. 39. & artic. 68.

Der 53. Vnderscheid. Von erwehlung des Römischen Kensers.

In der Gilden Bull *Caroli* des vierden / welche zu Nurnberg Anno 1536. ist ausgegangen / wird eine andere weise gesetzt dem Römischen Kensers zu erwehlen.

Als in Sachsen Rechte. lib. 3. artic. 58. Jedoch wird die weis vnd ordenung der Gilden Bull gehalten.

E N D E.

Allein Gott in der höhe sey Ehr.

HONE-

HONESTISSIMO DOMINO GEORGIO Schwartzkopff / fratri suo carissimo. S. P.



Vid sanctae leges? quid iura regentia mundum,

Si non sunt populo cognita, quæso, iuuant?

*Quippe iubent homines vitam traducere honestam,
Ledere non alios, & dare cuiq; suum.*

*Sed quis in hoc populo nostro præcepta sequetur
Talia, cum non sint cognita iura sibi?*

*Ergo legant cuncti diuino numine partas,
Concessit, legum, Iustinianus, opes.*

*Frater, ad hoc quoniam modo respicis, atq; salutem
Indocti quæris, pergito care, Viri.*

*Et si plura tibi sint (nam sunt plura) reposta
Depromas, cæpius sic tibi crescet honos.*

Hermannus Schwartzkopff Brunswicensis.



23. 5. 18

H. 184371



Gedruckt zu Helmstadt/
durch Jacobum Lucium.
M. D. LXXXVI.



1787.11.11

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА